

Zivilschutz

DIE DEUTSCHE WISSENSCHAFTLICH-
TECHNISCHE FACHZEITSCHRIFT
FÜR DIE ZIVILE VERTEIDIGUNG

HERAUSGEBER: PRÄSIDENT a. D. HEINRICH PAETSCH UND REGIERUNGSDIREKTOR DIPL.-ING. ERHARD SCHMITT

KOBLENZ, IM JANUAR 1961

25. JAHRGANG HEFT

1

MITARBEITER: Ministerialdirektor **Bargatzky**, Bundesministerium des Innern, Bonn; Ministerialdirektor **Bauch**, Bundesministerium des Innern, Bonn; Dr. Dr. **Dahlmann**, Bundesministerium des Innern, Bonn; Dr. **Dräger**, Lübeck; Prof. Dr. med. **Elbel**, Universität Bonn; Dr. **Fischer**, Bad Godesberg; Prof. Dr. **Gentner**, Universität Freiburg/Br.; Prof. Dr. Dr. E. H. **Graul**, Universität Marburg; **Haag**, Bad Godesberg; General a. D. **Hampe**, Bonn; Prof. Dr. **Haxel**, Universität Heidelberg; Ministerialrat Dr. jur. **Herzog**, Bayerisches Staatsministerium des Innern, München; Prof. Dr. **Hesse**, Bad Homburg; Oberregierungsrat **Kirchner**, Bundesministerium des Innern, Bonn; Dipl.-Ing. **Klingmüller**, Bad Godesberg; Dr.-Ing. **Koczy**, Bad Godesberg; Prof. Dr.-Ing. **Kristen**, Technische Hochschule Braunschweig; Oberregierungsrat Dipl.-Ing. **Leutz**, Bundesministerium für Wohnungsbau, Godesberg; Ministerialrat a. D. Dr.-Ing. **Löfken**, Bonn; Prof. Dr. med. **Lossen**, Universität Mainz; Direktor **Lummitzsch**, Bonn; Dr. **Meibes**, Koblenz; Dr.-Ing. **Meier-Windhorst**, Hamburg; Oberstleutnant d. Sch. a. D. **Portmann**, Recklinghausen; Prof. Dr. **Rajewsky**, Universität Frankfurt/M.; Prof. Dr. **Riezler**, Universität Bonn; **Ritgen**, Referent im Generalsekretariat des Deutschen Roten Kreuzes, Bonn; Regierungsdirektor Prof. Dr. habil. **Römer**, Bad Godesberg; Dr. **Rudloff**, Bad Godesberg; Generalmajor der Feuerschutzpolizei a. D. **Rumpf**, Elmshorn; Dr. **Sarholz**, Bonn-Duisdorf; Präsident a. D. **Sautier**, Bundes-Luftschutzverband Köln; Dr. **Schmidt**, Präsident des Bundesamts für zivilen Bevölkerungsschutz, Bad Godesberg; Ministerialdirektor **Schnepfel**, Bundesministerium des Innern, Bonn; Ministerialrat Dr. **Schnitzler**, Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf; Dr.-Ing. **Schoszberger**, Berlin; Prof. Dr. med. **Schunk**, Bad Godesberg; Prof. Dr. med. **Soehring**, Hamburg; Generalmajor a. D. **Uebe**, Bad Godesberg; Prof. Dr.-Ing. **Wiendieck**, Bielefeld; Dipl.-Ing. **Zimmermann**, Hauptgeschäftsführer der Studiengesellschaft für unterirdische Verkehrsanlagen eV, Düsseldorf.

Schriftleitung: Hauptschriftleiter und Lizenzträger: Präsident a. D. Heinrich Paetsch. Schriftleiter: Dr. Udo Schützack, Horst von Zitzewitz. Anschrift der Schriftleitung: „Zivilschutz“, Berlin W 30, Lützowstraße 6. Fernsprecher: 13 41 73. Lizenz durch: Der Senator für Inneres, Beschluß Nr. 181/55 vom 14. März 1955.

Schriftleitung für den Abschnitt „Baulicher Luftschutz“: Oberregierungsrat Dipl.-Ing. Hermann Leutz, Bad Godesberg, Lehrbeauftragter für den Baulichen Luftschutz an der Technischen Hochschule Braunschweig.

Verlag, Anzeigen- und Abonnementsverwaltung: Verlag Ziviler Luftschutz Dr. Ebeling K.G., Koblenz-Neuendorf, Hochstraße 20-26. Fernsprecher: 8 01 58.

Bezugsbedingungen: Der „Zivilschutz“ erscheint monatlich einmal gegen Mitte des Monats. Abonnement vierteljährlich 8,40 DM, zuzüglich Porto oder Zustellgebühr. Einzelheft 3,— DM zuzüglich Porto. Bestellungen beim Verlag, bei der Post oder beim Buchhandel. Kündigung des Abonnements bis Vierteljahresschluß zum Ende des nächsten Vierteljahres. Nichterscheinen infolge höherer Gewalt berechtigt nicht zu Ansprüchen an den Verlag.

Anzeigen: Nach der z. Z. gültigen Preisliste Nr. 3. Beilagen auf Anfrage.

Zahlungen: An den Verlag Ziviler Luftschutz Dr. Ebeling K.G., Koblenz, Postscheckkonto: Köln 145 42. Bankkonto: Dresdner Bank A.G., Koblenz, Kontonummer 24 005.

Druck: Alfa-Druck, Berlin W 30.

Verbreitung, Vervielfältigung und Übersetzung der in der Zeitschrift veröffentlichten Beiträge: Das ausschließliche Recht hierzu behält sich der Verlag vor.

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit genauer Quellenangabe, bei Originalarbeiten außerdem nur nach Genehmigung der Schriftleitung und des Verlages.

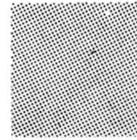
TABLE OF CONTENTS

Why „civil defence“?	1
The place of civil defence in national defence	2
Operation „Alert“	6
Underground traffic ways and protection for the civilian population	11
Elements of „emergency law“	16
The air raid auxiliary service	20
General administrative ordinance, interorganisation, strength and recruitment of air raid auxiliary service	21
Calendar of events	24
Constructional civil defence	25
Industrial defence	28
Air-war and home defence	29
What the industries have to tell us	31
Personal notes	31
Topical survey	32
Current survey on patents	35
Literature	38

TABLE DES MATIÈRES

Pourquoi „Protection civile“?	1
Le rôle de la défense passive dans la défense nationale	2
Opération „Alert“	6
Installations souterraines de trafic et protection civile de la population	11
Fondements de la „Loi sur l'état d'urgence“	16
Le service auxiliaire de la défense passive	20
Prescriptions administratives générales, supra-organisation, effectif et formation du service auxiliaire de la défense passive	21
Programmes	24
Défense passive dans la construction	25
La protection industrielle	28
Défense aérienne, militaire et nationale	29
L'industrie nous communique	31
Questions personnelles	31
Tour d'horizon actuel	32
Revue actuelle des brevets pour la protection de la population	35
Littérature	38

Schriftenreihe über zivilen Luftschutz



Grundfragen des zivilen Luftschutzes

Luftschutztagung des Bundesministeriums des Innern vom 17. bis 19. Juni 1953 in Bad Pyrmont /
Herausgeber: Bundesministerium des Innern, Bonn.

Preis 3,60 DM

Luftverhältnisse in Luftschutzräumen in Verbindung mit Grobsandfiltern

Von Dr. Dr. H. Dähmann, Dr. H. Eisenbarth, Dr. W. Mielenz und Dr. G. Stampe, unter Mitwirkung
von Dr. F. Bangert. Die Arbeit wurde vom Bundesministerium für Wohnungsbau veranlaßt.

Preis 4,80 DM

Luftschutz-Außenbauten

Vorschläge und Hinweise für den Bau von gassicheren Luftschutz-Kleindeckungsgräben und -Außen-
anlagen / Von Dr. Heinrich Dräger, Lübeck.

Preis 3,60 DM

Gesundheitswesen im zivilen Luftschutz

Sammlung von Vorträgen bei medizinischen Fachtagungen. Herausgeber: Bundesanstalt für zivilen
Luftschutz, Bad Godesberg.

Preis 6,20 DM

Strahlennachweis- und -meßgeräte

Von Oberregierungsrat Dr. phil. Robert G. Jaeger, Physikalisch-Technische Bundesanstalt Braun-
schweig. In der Arbeit wird über Nachweis und Messung der verschiedenen Strahlenarten in über-
sichtlicher Form berichtet.

Preis 4,80 DM

Strahlensyndrom — Radioaktive Verseuchung

Pathogenetische, klinische, prognostische, genetische und sanitätstaktische Probleme im Atomzeitalter.
Von Professor Dr. Dr. E. H. Graul, Leiter der Abteilung für Strahlenbiologie und Isotopenforschung
am Strahleninstitut der Philipps-Universität Marburg/Lahn.

Ln. 22,40 DM
kart. 19,60 DM

Die Schnellbahnstadt

Ein Weg zur Schaffung von Trabantenstädten.
Von Dr. Heinrich Dräger, Lübeck. Unter Berücksichtigung der Erfordernisse eines modernen Luft-
schutzes werden hier Möglichkeiten aufgezeigt für eine Städteauflockerung mit allen damit verbun-
denen Vorteilen.

Preis 4,40 DM

Veterinärwesen im zivilen Luftschutz

Zusammenstellung von Referaten bei veterinärmedizinischen Tagungen. Herausgeber: Bundesanstalt
für zivilen Luftschutz, Bad Godesberg.

Preis 6,20 DM

Über gassichere zylindrische Schutzbauten

Darstellung einer Entwicklungsarbeit von 1954—1957.
Von Dr. H. Dräger, Dr.-Ing. P. Bonatz, Dr.-Ing. O. Meyer-Hoissen, Dipl.-Ing. H.-J. Wilke.

Preis 5,60 DM

Wissenschaftliche Fragen des zivilen Bevölkerungsschutzes mit besonderer Berücksichtigung der Strahlungsfährdung

Vorträge, gehalten auf einer Tagung der Schutzkommission der Deutschen Forschungsgemeinschaft
am 31. Mai und 1. Juni 1957 in Garmisch-Partenkirchen.
Herausgegeben von Professor Dr. W. Riezler, Direktor des Instituts für Strahlen- und Kernphysik
der Universität Bonn.

Preis 13,80 DM

Der Verbrennungsschock

Eine experimentelle Studie über Ursache und Behandlung, bei besonderer Berücksichtigung des
Katastrophenfalls. Von Dozent Dr. med. A. Rosenthal, Chefarzt der chirurgischen Abteilung des Josef-
Hospitals, Bochum.

Preis 12,40 DM

Dynamische Dehnungsmessungen an Beton mit Dehnungsmeß-Streifen

insbesondere zur Ermittlung seiner mechanischen Eigenschaften bei schlagartiger Belastung.
Von Dr.-Ing. Chr. Rohrbach, Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin-Dahlem.
Die Arbeit wurde vom Bundesministerium für Wohnungsbau veranlaßt.

Preis 5,20 DM

Das Verhalten von Stoßwellen in Gängen mit veränderlichen Querschnitten

Von Dr. H. Reichenbach und Dr. H. Dreizler, Ernst-Mach-Institut, Freiburg/Br.
Die Arbeit wurde vom Bundesministerium für Wohnungsbau veranlaßt.

Preis 5,90 DM

Alle Broschüren auf Kunstdruckpapier mit zahlreichen Abbildungen und Skizzen, in festem Kartonumschlag, DIN A 5

Zu beziehen durch den Buchhandel oder vom

VERLAG ZIVILER LUFTSCHUTZ DR. EBELING K.G.

Koblenz-Neuendorf, Hochstraße 20-26



Warum „Zivilschutz“?

Mit dem nunmehr beginnenden 25. Jahrgang hat unsere Zeitschrift — zum zweitenmal seit ihrem Erscheinen — den Titel geändert. Es handelt sich in beiden Fällen eigentlich um keine Änderung, sondern um eine durch die Entwicklung der militärischen Kampfmittel bedingte Berichtigung des Namens. Aus „Gasschutz und Luftschutz“ wurde „Ziviler Luftschutz und Baulicher Luftschutz“, weil der zweite Weltkrieg den Soldaten den Gaskampf ersparte, dafür aber den uneingeschränkten Luftkrieg in die Zivilbevölkerung hineintrug, und so die Heimat zum zweiten Kriegsgebiet machte. Die Bedeutung des baulichen Luftschutzes konnte nichts besser unter Beweis stellen als die im Verhältnis zum Bombeneinsatz und zum Materialschaden verhältnismäßig geringen deutschen Menschenverluste.

Warum nun „Zivilschutz“? In einer Rede vor dem Deutschen Städtebund im April 1959 fragte der Präsident des Bundesamts für zivilen Bevölkerungsschutz: „Wie kam es wieder zum Aufbau eines Luftschutzes, richtiger eines zivilen Bevölkerungsschutzes? Die Frage“, sagte Dr. Schmidt, „erinnert sofort daran, daß der Bundesrepublik durch besatzungsrechtliche Vorschriften jede Betätigung für den zivilen Bevölkerungsschutz — um frühere Begriffe zu benutzen, auf dem Gebiet des zivilen Luftschutzes — verboten war.“

Das „Erste Gesetz über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung“ vom 9. Oktober 1957 erhielt erst in der dritten Lesung des Bundestags seinen heutigen Namen. Bis dahin betitelte der Regierungsentwurf das Gesetz mit „Maßnahmen auf dem Gebiet des zivilen Luftschutzes“. Aus Zeitmangel — die Sommerferien standen vor der Tür — sah das Parlament von einer Redigierung des Gesetzestextes ab. So kommt es, daß heute in der Amtssprache frühere und „richtigere“ Begriffe nebeneinander Verwendung finden. Im allgemeinen Sprachgebrauch hat sich indessen die Bezeichnung „Ziviler Bevölkerungsschutz“ weitgehend durchgesetzt. Auch das Aufklärungs- und Werbeorgan des Bundesluftschutzverbandes erhielt diesen Namen. Seine Wahl verbaute aber zugleich eine naheliegende Umbenennung unserer Zeitschrift.

Für den nunmehr gewählten neuen Titel „Zivilschutz“ spricht neben psychologischen Gründen insbesondere die Entwicklung der modernen Fernwaffen. Der Schutz der Zivilbevölkerung gegen Raketen und ballistische Flugkörper, also gegen von der Erde aus gestartete Fernlenk Waffen, ist heute bereits ebenso wichtig und dringlich geworden wie der Schutz gegen Angriffe aus der Luft. Nach Auffassung namhafter Fachleute wird es keine zwanzig Jahre mehr dauern, bis das bemannte Flugzeug seine Rolle ausgespielt hat. Diese mit Sicherheit zu erwartende Entwicklung der Waffen und damit der Strategie — mag sie nun früher oder später eintreten — war für uns der entscheidende Grund, auch optisch der erweiterten Thematik der Zeitschrift durch den neuen Namen Rechnung zu tragen. Wir folgen im übrigen damit dem Beispiel international angesehenen Schweizer und Französischer Fachblätter.

Darüber hinaus soll der neue Untertitel den großen Aufgabenkomplex der zivilen Verteidigung umreißen, den der moderne totale Krieg und seine Abwehrvorbereitungen dem nichtmilitärischen Bereich stellt. Aus dem folgenden Beitrag von Präfekt Raymond Rudler (Paris) wird das Dilemma ersichtlich, das durch die unterschiedliche Bedeutung und Anwendung der Begriffe „Zivile Verteidigung“ und „Zivile Notstandsplanung“ innerhalb der Bündnisländer der NATO entstanden ist. Mit ihrem stellvertretenden Chefberater möchten wir hoffen, daß die Zeit bald eine befriedigende Lösung der Begriffsfrage bringt. Das Aufgabengebiet ist in jedem Fall das der zivilen, also der nichtmilitärischen Verteidigung.

In Deutschland ist und bleibt aus politischen und psychologischen Gründen die Verantwortung und Vorbereitung für alle Notstandsplanungen Angelegenheit der zivilen Behörden. Nichts liegt unserer Zeitschrift ferner als einer Militarisierung ziviler Aufgaben und Befugnisse das Wort reden zu wollen. Aber eine umfassende Vorbereitung der Landesverteidigung, sei es im NATO- oder nationalen Rahmen, erfordert bei aller Trennung und Abgrenzung der Bereiche die enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Militär und Zivil.

Zivilschutz ist ohne Kenntnis von Technik, Strategie und Taktik des modernen Krieges und ohne Konnex mit den Waffenträgern undenkbar. Auch in dieser Zeitschrift soll, um nochmals mit Präsident Dr. Schmidt zu sprechen, der Begriff Zivile Verteidigung in einem Sinne gebraucht werden, der programmatisch auf die Zukunft weist.

Herausgeber, Redaktion und Verlag
des „Zivilschutz“



Der Verfasser, Jahrgang 1912, studierte an der Pariser Sorbonne und den Universitäten Caen und Poitiers. Staats-examen in Philosophie und Rechtswissenschaften, Diplom in Geographie (Dr. phil.). Ab 1935 zuerst im französischen Innenministerium, sodann in leitenden Departementsstellungen tätig. 1944 Unterpräfekt. 1954 stellvertretender Chefberater für zivile Verteidigung im Internationalen Sekretariat des Nordatlantikrats, seitdem zugleich Stellvertreter von Wing Commander Sir John Hodsoll, Chef der Sektion Notstandsplanung der NATO.

Der Platz der Zivilverteidigung in der nationalen Verteidigung

Von Raymond Rudler, Paris

Die Verteidigung des Landes muß total sein

Lenin hat einmal gesagt: „Die größten Armeen brechen ohne den Rückhalt festgefügtter Heimatgebiete jämmerlich zusammen.“ Als er diese sehr verständige Meinung äußerte, konnte er sich lediglich auf die Kriege herkömmlicher Art beziehen. Hätte er indessen die modernen Waffen gekannt, d. h. Atom- und Nuklearbomben, ballistische, interkontinentale Raketen und sonstige neuzeitliche Geschosse, so wäre er, davon können wir überzeugt sein, noch kategorischer gewesen. Lenin war ein Zivilist. Viele und sehr hochgestellte Militärs haben heute seine Behauptung übernommen, darunter die Generale *Eisenhower* und *Shukow* und Feldmarschall *Montgomery*.

Aber was versteht man heutzutage unter „Heimatgebiet“ (franz. *arrière*)? Es gab ehemals einen großen Unterschied zwischen der Front und dem übrigen Raum. Die Streitkräfte allein blieben eng in den Krieg verwickelt. An ihm nahmen die Zivilisten nur dann unmittelbar und fühlbar teil, wenn sie, gleich ob mobil gemacht oder freiwillig, Soldaten wurden. Oder auch noch, wenn die kriegerischen Operationen den Schauplatz wechselten. Dann wurden Zivilisten auch dort getroffen, wo sie wohnten, sei es durch Kämpfe bei Invasionen, sei es durch eine mehr oder weniger lange Besetzung des Landes.

Zu jener Zeit war das rückwärtige Kriegsgebiet, die Etappe (franz. *les arrières*) die Verlängerung des Frontraumes, die hinter dem Gefechtstoß begann und die Versorgung der Kämpfer und den Ablauf der Operationen sicherstellte. Es handelte sich um einen zugleich gebietsmäßigen, verwaltungstechnischen und logistischen (wie man heutzutage sagt) Komplex, der den Streitkräften die Verwendung eines nahe der Kampfzone gelegenen Gebietsstreifens und die Verfügung über die zur Kriegführung notwendigen Mittel gewährte, Verproviantierung, Munitionsnachschub, Sicherung der Verbindungslinien usw. Aber das alles gehörte mehr oder weniger und in verschiedener Hinsicht noch zur Armee. Das rückwärtige Armeegebiet (*les arrières*) war noch lange nicht das Heimatgebiet (*l'arrière*).

Ohne Zweifel erschien zum erstenmal im Laufe des ersten Weltkrieges das Heimatgebiet als ein Begriff, den man zwar dem vorderen Raum, der Kampfzone, entgegensetzen, aber auch mit dem Frontgebiet vergleichen konnte. Fraglos haben Dauer und Heftigkeit des ersten Weltkrieges beim Entstehen dieser neuen

Auffassung selbst Pate gestanden. Vorher wurde der Krieg auf dem Schlachtfeld gewonnen oder verloren. Von 1914 bis 1918 hat man erstmalig das Gefühl gehabt, daß man ihn auch in der Heimat gewinnen bzw. verlieren könnte. Der Kampf fand nicht nur strategisch oder taktisch, d. h. auf der militärischen Ebene statt, er erhielt auch eine ganze Anzahl neuer Aspekte wirtschaftlicher, finanzieller, währungspolitischer, psychologischer, philosophischer und moralischer Art.

Was sich bereits im ersten Weltkrieg bewahrheitete, zwischen den beiden Weltkriegen noch deutlicher zeigte und sich im Laufe des letzten Konflikts durchgesetzt hat, wurde schließlich 1945 in Japan endgültige Wirklichkeit. Von da an konnte man unmöglich daran zweifeln, daß der Krieg an zwei Fronten stattfindet: vorne an der militärischen äußeren Front der Kampfhandlungen in der Luft, zu Wasser und zu Lande — und hinten an der Zivilfront, auch innere Front genannt.

Nunmehr ist es Sache derjenigen, die die Aufgabe haben, die Verteidigung ihres Landes gegen die Drohung eines eventuellen Krieges vorzubereiten, diese Dualität der Fronten nicht aus den Augen zu verlieren, dieser Fronten, die nicht mehr gegensätzlich, sondern einander ergänzend wirken. Die Landesverteidigung kann von nun an nicht mehr allein militärisch sein, da es vorn und hinten gleiche, genauso folgenschwere Gefahren gibt. Schon im letzten Krieg hat man sich oft des Begriffs „totaler Krieg“ bedient. Tatsächlich aber ist erst der moderne Krieg ein totaler. Er würde von einem Feinde ausgelöst und geführt werden, der das größtmögliche Übel anrichten will. Dieser moderne Krieg erlaubt es, an jedem beliebigen Ort, in jeder beliebigen Form und mit jeder beliebigen Gewaltanwendung alle Bevölkerungsschichten zu treffen. Der Krieg ist nicht deshalb total, weil er brutaler und unmenschlicher geworden ist, sondern deshalb, weil niemand vor ihm sicher ist! Das geht so weit, daß die nuklearen Waffen nicht einmal die Neutralität der Nachbarstaaten von kriegführenden Ländern im Falle radioaktiven Niederschlags respektieren würden. Die Verteidigung selbst muß numehr total, das heißt umfassend sein.

Es ist hier nicht der Ort, den militärischen Aspekt der Verteidigung besonders zu betonen. Niemand denkt daran, die traditionelle Rolle der Streitkräfte zu bezweifeln. Ihre lebenswichtige Notwendigkeit ist allseitig anerkannt und in jedem Land der Welt bemüht

man sich — solange man noch auf eine wirkliche und kontrollierte Abrüstung warten muß — die Rekrutierung und Unterhaltung der Streitkräfte sowie ihre Ausbildung, Bewaffnung und Ausrüstung aufs beste zu organisieren und zu finanzieren.

Aber die militärische Verteidigung ist, wie gesagt, nur ein Aspekt des Problems. Der andere, der der nicht-militärischen Verteidigung, der die erstere ergänzt und sich über das ganze Gebiet des Landes erstrecken soll, hat, wie aus obigen Darlegungen hervorgeht, eine gleich große Bedeutung. Jedoch beruht die Organisation dieses Teils, der allgemeinen und totalen Landesverteidigung auf keiner althergebrachten Tradition. Es handelt sich hier um ein ziemlich neues Problem, das in seiner Gesamtheit erst einer Prüfung unterzogen wurde, als führende Persönlichkeiten in Ost und West die verwickelten Zusammenhänge des nuklearen Krieges erkannten. Erst seit einigen Jahren haben sich die westlichen Länder um die Vorbereitung und Koordinierung der Pläne gekümmert, die die Verteidigung des Heimatgebietes, der inneren Front, sicherstellen sollen. Und erst seit dieser Zeit hat der Nordatlantikkart versucht, seinerseits für die Bündnisstaaten das gleiche Ziel zu erreichen.

Unterschiedliche Begriffsbestimmungen

Auf der internationalen Ebene ist man leider noch nicht dazu gelangt, einheitliche, jeden Irrtum ausschließende Begriffsbestimmungen einzuführen. Im allgemeinen sprechen die angelsächsischen Länder sowie die NATO von der Zivilen Notstandsplanung (engl. Civil Emergency Planning, franz. plans d'urgence). Dennoch heißen die Verwaltungen und Behörden, die sich in den Vereinigten Staaten bzw. in Kanada mit diesen Fragen beschäftigen „Büro für zivile Verteidigung und die Verteidigungsmobilisierung“ (Office of Civil Defense and Defense Mobilization) bzw. in Kanada „Organisation für Notstandsmaßnahmen“ (Emergency Measures Organization). Die französisch sprechenden Länder reden im allgemeinen von Ziviler Verteidigung, ohne daß jedoch alle mit diesem Begriff den gleichen Inhalt meinen. Die französische Definition, die aus dem jüngsten Text der Ordonnance General *de Gaulles* vom 7. Januar 1959 stammt, scheint mir die vollständigste zu sein. Dieses Gesetz beauftragt den Innenminister, „die zivile Verteidigung vorzubereiten und in Gang zu setzen“, und stellt fest, daß der Minister „in dieser Eigenschaft für die öffentliche Ordnung, für den materiellen und moralischen Schutz der Personen und für die Erhaltung der öffentlichen Einrichtungen und Erwerbsgüter verantwortlich ist“. Außerdem bereitet er die Maßnahmen der zivilen Verteidigung, soweit sie den anderen Ministerien zufallen, vor und koordiniert und kontrolliert ihre Ausführung. Die zivile Verteidigung erscheint also als die Gesamtheit der nichtmilitärischen Maßnahmen, die es erlauben sollen, zusammen und im Zusammenhang mit der militärischen Verteidigung „zu jeder Zeit und unter allen Umständen die Sicherheit und Unantastbarkeit des Staatsgebietes sowie das Leben der Bevölkerung zu gewährleisten“.

Unter diesen Umständen haben die Worte „Zivile Verteidigung“, wenigstens in der französischen Sprache eine ausgedehntere Bedeutung als die Begriffe „Passive Verteidigung“ (Défense passive) und „Zivilschutz“ (Protection civile). Leider umfaßt jedoch das englische, seit vielen Jahren benutzte Gegenstück „Civil Defence“ nur einen Teil dieser Probleme, nämlich den Schutz der Bevölkerung gegen Kriegereignisse und Naturkatastrophen. Um diesen Begriff im atlantischen Bündnis allgemein anzuwenden, also für beide amtlich gesprochenen Sprachen gebrauchen zu können, müßte man für Maßnahmen zum Bevölkerungsschutz eine besondere Bezeichnung finden und etwa „Zivilschutz“ (Protection civile) oder „Schutz der Zivilbevölkerung“ (Protection des populations civiles) für die deutsche und französische Sprache wählen. Aber welche Worte soll man für die englische Sprache vorschlagen? Gegenwärtig scheint hier keine befriedigende Lösung möglich. Hoffen wir, daß die Zeit eine bringen wird!

Koordinierung wird notwendig

Wie es auch mit dem Namen sei, in der Sache scheinen alle Länder einer Meinung zu sein. Alle halten es für unerlässlich, für den Fall eines Konflikts Maßnahmen der nichtmilitärischen Verteidigung vorzubereiten, und alle haben ihre lebenswichtige Bedeutung anerkannt. Der Anwendungsbereich dieser Maßnahmen ist äußerst umfangreich. In der Praxis handelt es sich um die Gesamtheit der Kompetenzen aller zivilen Ministerien, gleich ob diese auf der obersten Ebene, also vom Ministerium selbst oder von den verschiedenen Stufen der Instanzen (Regionen, Bundesländer, Provinzen, Regierungs- bzw. Verwaltungsbezirke) ausgeübt oder ob sie am unteren Ende der Hierarchie auf der örtlichen oder Gemeindeebene wahrgenommen werden.

Versuchen wir an Hand eines Beispiels uns diese Behauptung klarer vor Augen zu führen. Selbstverständlich besteht einer der Hauptaspekte des Überlebens eines Landes darin, den Lebensunterhalt der Einwohner, Soldaten und Zivilisten, sicherzustellen. In Friedenszeiten sorgt zwar schon eine bestimmte Anzahl öffentlicher Stellen für diese Frage. Aber ihre Aufgaben bleiben — wenigstens bei den Nationen, die in einem liberalen Wirtschaftssystem leben — beschränkt, und ein großer Teil der Tätigkeit auf dem Ernährungsgebiet hat einen privaten, um nicht zu sagen rein kommerziellen Charakter. In Kriegszeiten ändert sich diese Lage radikal. Der Staat übernimmt die Leitung sämtlicher Versorgungsmaßnahmen. Die Ministerien der Landwirtschaft und der Wirtschaft bzw. der Industrie haben die Aufgabe, die Kontrolle der Hilfsquellen und der Erzeugung durchzuführen. Das Ernährungsministerium ist damit beauftragt, jedem Bürger — ohne Zweifel auf dem Wege der Rationierung — eine gerechte Verteilung zu sichern. Das Verkehrsministerium soll die Beförderung der Versorgungsgüter von den Produktionsstätten oder Vorratsstellen in die Verbrauchsorte organisieren. Das Gesundheitsministerium sorgt für Hygiene und Reinhaltung der Lebensmittel. Der Zivilschutz greift ein, um die Sicherheit der Vorräte zu gewährleisten.

Die regionalen und örtlichen Behörden sind für die Durchführung der von der Regierung beschlossenen Maßnahmen verantwortlich, und in den Städten und Gemeinden übernimmt ein fachmännisch geschultes Personal die Ausführung. Der letzte Krieg hat uns sogar gezeigt, daß eine große Zahl dafür benötigt wird. Man stellt also fest, daß schon an einem Teil der Gesamtmaßnahmen mehrere Ministerien und Körperschaften auf allen Instanzenstufen beteiligt sind. Das schließt in sich, daß man verschiedene Maßnahmen treffen, verschiedene Mittel verwenden und eine Menge von Beamten oder Angestellten der öffentlichen Dienststellen dazu einsetzen muß. Daraus ergibt sich zwangsläufig die dringende Notwendigkeit der Koordinierung, und zwar sowohl der vorbereitenden Notstandsplanung und ihrer etwaigen Auslösung als auch der zu ihrer Durchführung anzuwendenden Mittel. Tatsächlich erscheint es wichtig, auf diese Koordinierung den besonderen Nachdruck zu legen. Nicht ein einziges der bei der Organisation der nichtmilitärischen Landesverteidigung auftretenden Probleme ist materiell oder technisch unlösbar. Die zahlreichen bereits durchgeführten Atomversuche haben es erlaubt, daraus durchaus gültige Lösungen für eine Anzahl von Fragen zu entwickeln, die sich im Falle eines nuklearen Krieges stellen würden. Sie haben auch bewiesen, daß man dort, wo eine unmittelbar auf den Angriff folgende Lösung nicht möglich scheint, Vorsichtsmaßnahmen treffen kann, um das Übel des Notstandes behelfsmäßig zu lindern. Die Fachleute wissen somit ziemlich genau, was in jeder einzelnen Lage zu tun ist. Es leuchtet ein, daß auch für die nichtmilitärische Verteidigung koordinierte Pläne ausgearbeitet werden müssen, wie sie für die militärische Verteidigung vorhanden sind. Im militärischen Rahmen spielt jede Waffengattung und jeder Truppenteil seine Rolle im Kampf, hat eigene Aufträge und verfolgt eigene Ziele. Es handelt sich in der Praxis jedoch nur um verschiedenartige Teile desselben Ganzen. Jede Einzelhandlung trägt einen Bruchteil zum Gesamtplan bei, der vom Oberbefehlshaber gebilligt und koordiniert und mittels des Generalstabs ausgeführt wird. Man kann sich nicht vorstellen, daß die nichtmilitärische Verteidigung auf andere Weise durchdacht, organisiert und geführt werden kann.

Koordinierung auf nationaler Ebene

Diese Koordinierung muß auf der nationalen Ebene sichergestellt werden. Bei der zivilen Verteidigung in ihrem weitgehendsten Sinne und in ihrer Gesamtheit liegt die Hauptverantwortung bei der Regierung. Sie hat alle Teilfunktionen und Teilhaber in Übereinstimmung zu bringen. In den Vereinigten Staaten ist diese Notwendigkeit klar erkannt und im Laufe des Jahres 1958 in die Tat umgesetzt worden: Man vereinigte die beiden Behörden, die bis dahin bestanden, und deren erste sich mit dem eigentlichen Zivilschutz, die zweite sich mit den Maßnahmen befaßte, die die Bevölkerung für die Erfordernisse des Krieges mobilisieren soll. Unverkennbar gibt es keine allgemein gültige Regel, nach der man ohne weiteres und automatisch die in einem Land gewählte Lösung auf andere

übertragen könnte. Daher wird die amerikanische Organisation hier auch nicht als Muster erwähnt, das es sklavisch nachzuahmen gilt. Man muß sie eher als ein verständiges Beispiel betrachten, von dem man sich inspirieren lassen sollte, um innerhalb der Regierung oder wenigstens auf gleicher Ebene ein Koordinierungsorgan zu schaffen. Sein Vorhandensein ist unerlässlich.

Das amerikanische Beispiel hat noch einen weiteren Wert. Es verstärkt die Meinung, daß dieses Organ zum Regierungschef gehört. Einen Ansatz für solche Lösung findet man übrigens auch in der französischen Ordonnance vom 7. Januar 1959. Kraft dieses Gesetzes wird die Verteidigungspolitik (in ihrer Gesamtheit) vom Ministerrat bestimmt. Die Entscheidungen bezüglich der „allgemeinen“ Leitung der Verteidigung und damit zugleich der militärischen und zivilen werden im Verteidigungsausschuß (Comité de Défense) getroffen, der unter dem Vorsitz des Ministerpräsidenten aus dem Außen-, Innen-, Heeres-, Finanz- und Wirtschaftsminister besteht. Der Ministerpräsident übt die allgemeine und militärische Leitung der Verteidigung aus. General *de Gaulles* Ordonnance hat allerdings noch keine vollständige Durchführung erfahren. Daher ist die Verteidigung in Frankreich heute noch nicht so wirksam gesichert wie in den Vereinigten Staaten.

Richtungweisende Maßnahmen anderer Länder können weiterhin hier angeführt werden, so die Kanadas, wo die mit den Notstandsmaßnahmen betraute Organisation (E.M.O.) dem Ministerpräsidenten unterstellt ist und auf Bundesebene die Koordinierung der gesamten nichtmilitärischen Verteidigungsmaßnahmen wahrnimmt. Ferner wird auf das Beispiel Dänemarks verwiesen, wo ein interministerieller Ausschuß unter Vorsitz des Ministerpräsidenten die Aufgabe hat, alle zivilen Verteidigungsmaßnahmen in Übereinstimmung zu bringen.

Alle diese Beispiele zeigen, daß die Regierungen (vielleicht in unterschiedlichem Umfang und nach sicherlich verschiedener Auffassung) die Notwendigkeit einer Koordinierung anerkennen. Selbstverständlich könnte man lange über die beste Form ihrer Verwirklichung argumentieren. Sagen wir aber einfach, daß es Sache einer jeden Regierung ist, diejenigen Maßnahmen zu treffen, die sie für die zweckmäßigsten hält, und das Koordinierungsorgan zu schaffen, das sie für das wirksamste ansieht. Die Lösung wird sich nach den nationalen Bedürfnissen richten, der Verfassung und Verwaltungsform des Landes, seinen Erfahrungen auf diesem Gebiet usw. Es handelt sich hier wie gesagt um ein rein nationales Problem. Maßgebend ist allein, daß die Koordinierung sichergestellt ist und funktioniert.

Die notwendigen Geldmittel bereitstellen

Hinzu kommt eine weitere gleichfalls lebenswichtige Frage: Man sollte den Planungen und Vorbereitungen für die zivile Verteidigung die Bedeutung verleihen, die ihr in der materiellen Organisation der allgemeinen Landesverteidigung zukommt. Das heißt, man muß die Durchführung der militärischen und zivilen Verteidigung gleichzeitig vorantreiben. Kein gescheiter

Mensch könnte verlangen, daß zivile Schutzmaßnahmen auf Kosten der militärischen erfolgen sollen. Nichts kann eine militärische Verteidigung ersetzen. Solange eine Kriegsdrohung besteht, muß man in der Lage sein, wirksamen militärischen Widerstand leisten zu können. Aber es wäre umsonst, allein über mächtige Streitkräfte zu verfügen, die imstande sind, gegen jede Art von Krieg Front zu machen. Ihr Kampf kann nur dann zum Erfolg führen, wenn das ganze Land fähig ist, den Kriegszustand auszuhalten.

Der Staatssekretär für Verteidigung in den Vereinigten Staaten hat am 28. Juli 1960 erklärt: „Die Verwundbarkeit der Zivilbevölkerung gegenüber nuklearen Angriffen kann den Wert unserer Streitkräfte, wenn nicht überhaupt ihre Tauglichkeit zum Kampf wieder in Frage stellen. Ein guter Schutz der Bevölkerung ist zugleich Bestandteil der Abschreckung feindlichen Angriffsdrohungen gegenüber. Ein solcher Schutz trägt nicht nur zur Verteidigung der Nation bei, er vermehrt auch die Stärke unserer wehrpolitischen Stellung. Er offenbart schließlich, daß die Bevölkerung der USA bereit ist, die wahrscheinlichen Folgen eines nuklearen Krieges auf sich zu nehmen und sie zu ertragen.“ Keine andere Erklärung könnte ausdrucksvoller sein als diese. Ihr Wert erscheint um so größer, als sie vom verantwortlichen Leiter der militärischen Landesverteidigung stammt. Ihr erster Satz ist m. E. der wesentlichste. Auf ihn können sich alle diejenigen stützen, die mit Recht darauf dringen, daß die Maßnahmen der Zivilverteidigung Gegenstand einer angemessenen staatlichen Finanzierung werden.

Bis jetzt sind die Bedürfnisse der militärischen Verteidigung in den meisten Ländern von Regierung und Parlament anerkannt worden, ohne indessen immer ganz befriedigt zu werden, wenigstens im Verhältnis zu den vorgelegten Anträgen. Die bewilligten Haushaltsmittel haben es jedoch im allgemeinen den Oberkommandos ermöglicht, die ihnen unerläßlich erscheinenden militärischen Maßnahmen zu treffen. Zwar nimmt die Fortentwicklung der Strategie, der Taktik und der Bewaffnung einen so schnellen Lauf, daß einige Leistungen, wenn sie vollbracht sind, sich als technisch überholt erweisen. Das gewünschte Ergebnis zwingt dann entweder zu erhöhter finanzieller Anstrengung, oder das militärische Potential wird entsprechend geschwächt. Im großen und ganzen aber verfügt die militärische Verteidigung über die Geldmittel, die ihr unerläßlich erscheinen.

Man braucht die Situation nicht schon deshalb pessimistisch zu beurteilen, weil man demgegenüber feststellen muß, daß in keinem Lande — wenigstens im Westen — die zivile Verteidigung bis jetzt über genügende Haushaltsmittel verfügt, um sich rationell und wirksam organisieren zu können. Fraglos ist es schwer zu bestimmen, wieviel Geld eine Nation tatsächlich in jedem Jahr den Planungen und Vorbereitungen für die nichtmilitärische Verteidigung zukommen lassen sollte. Wie oben gesagt, sind fast alle Ministerien an ihren Problemen beteiligt, und bei allen erfolgen jährlich gewisse Ausgaben, die nicht immer leicht genau zu beziffern sind. In einigen Fällen nämlich kann ein Projekt, dessen wirtschaftliche Rentabilität den Frieden bedingt, eine Ausdehnung erfahren

oder Sonderbestimmungen erforderlich machen, die lediglich die Verwendung im Kriegsfall zum Ziele haben und deren wirkliche Kosten nicht erkennbar werden. Außerdem tragen die Haushalte der Länder, Provinzen usw. ebenfalls Lasten der zivilen Verteidigung, und ihre Vielfältigkeit macht oft die genaue Gesamtschätzung unmöglich. Auf alle Fälle wird, auch wenn man Ungenauigkeiten und Irrtümer solcher Berechnungen berücksichtigt, deutlich, daß in den meisten Ländern die Aufwendungen für die zivile Verteidigung im Verhältnis zu den militärischen Ausgaben winzig sind. Offensichtlich stehen sie in keinem Verhältnis zu den wirklichen Bedürfnissen.

Unter diesen Umständen wird man, auf die Behauptung des US-Staatssekretärs für die Verteidigung zurückkommend, eine entscheidende Frage zu stellen haben: Ist es klug, der militärischen Verteidigung Unsummen zu widmen und dabei zu riskieren, daß diese Verteidigung machtlos und vergeblich wird, weil die Zivilverteidigung nicht vorhanden oder unzureichend ist, weil die innere Front zusammenbrechen würde, da man es unterlassen hat, dem Heimatgebiet ein Minimum an dringenden Haushaltsmitteln zu gewähren?

Man denke ja nicht, daß die Beantwortung dieser Frage etwa mit einschließt, die Haushaltsmittel für die militärische Verteidigung zu kürzen, um so die Finanzierung der zivilen sicherzustellen. Mit dieser Finanzierung müssen die zivilen Haushalte belastet werden. Sie dürfte übrigens nicht erdrückende Lasten auferlegen, da die Belastung allmählich geschehen könnte. Es gibt einmal Dringlichkeitsstufen in der Vorbereitung der nichtmilitärischen Verteidigung, und zum anderen müßten sich die zu bewilligenden Haushaltsmittel nach den finanziellen Möglichkeiten eines jeden Landes richten. Auf jeden Fall aber sollten die gegenwärtigen finanziellen Anstrengungen in den meisten Staaten gesteigert werden. In einigen fehlen sie augenblicklich fast gänzlich, in anderen ist nicht einmal die Grundgesetzgebung soweit vollständig, daß sich Planungen der nichtmilitärischen Verteidigung auf sie stützen können.

Zweifellos klafft hier eine sehr ernste Lücke in der Verteidigung dieser Länder und infolgedessen auch in der Abwehrbereitschaft des gesamten atlantischen Bündnisses.

An unsere Postbezieher!

Sofern vom Bezieher nicht ausdrücklich direkte Zusendung der Zeitschrift durch den Verlag gefordert ist, erfolgt die Lieferung durch Einweisung beim Berliner Postzeitungsamt und Zustellung durch Ihr zuständiges Postamt. Ausbleibende Nummern bitten wir daher beim eigenen Postamt (Zeitungsstelle) anzufordern.

Operation Alert — 1960

Von Dr. Udo Schützsack, Berlin

Die Diskussion um den für die Bundesrepublik geeigneten Schutzraumtyp unter Berücksichtigung geographischer, strategischer und anderer Verhältnisse dauert seit Jahren an und ist heute noch nicht abgeebbt. Eine Reihe von Bunkertypen ist erprobt worden und verschiedene haben die Feuertaufe bei Atomtestversuchen in der Nevadawüste bestanden. Es sind umfangreiche Pläne zum Schutze der Bevölkerung unter Zugrundelegung der verschiedenen Schutzraumtypen ausgearbeitet worden. Die Kosten für ein Schutzraumprogramm bewegen sich zwischen einigen und 100 Milliarden DM, je nachdem man einen vollkommenen Schutz gegen Atom- oder Thermonuklearwaffen auch im Zentrum der Explosion anstrebt oder nur die Bevölkerung gegen die Fernwirkungen, besonders den radioaktiven Fallout, schützen will. Keines der entworfenen Programme konnte aber bisher zum Tragen kommen, da man sich nicht darüber einig werden konnte, wie die entstehenden Kosten auf Bund, Länder und Gemeinden aufgeschlüsselt werden sollten und man vor allen Dingen auch nicht klar zu erkennen gegeben hat, welche Mittel man gegebenenfalls bereit ist, für den Schutzraumbau bereitzustellen. Diese Situation ist jedoch nicht ungewöhnlich, denn auch in den USA stand und steht man vor ähnlichen Problemen. In letzter Zeit ist jedoch nun nach langer, sehr umsichtiger psychologischer Vorbereitung durch das „Office of Civil and Defense Mobilization“ ein Programm angelaufen, das besonders an die Eigeninitiative der Bevölkerung appelliert. Mit wenigen, teils von der öffentlichen Hand bereitgestellten Mitteln soll jede Familie ihren eigenen Schutzraum — ihren „Family Fallout Shelter“ — bauen, der, wie der Name sagt, in erster Linie gegen den radioaktiven Niederschlag nach Angriffen mit Atom- und Thermonuklearwaffen

schützen soll. Welche Bedeutung dem Schutzraumtyp zukommt, geht aus Erfahrungen hervor, die man mit ihm während der diesjährigen Alert-Übung sammeln konnte. Präsident *Eisenhower* hat bei verschiedenen Gelegenheiten betont, daß die Fallout-Schutzräume zu den besten individuellen Verteidigungsmaßnahmen zum Schutze einer möglichst großen Zahl der Bevölkerung gehören.

„Do it yourself“

Der deutsche Sprachschatz ist in den letzten Jahren um eine Reihe von Worten und Ausdrücken aus dem Englischen bereichert worden. Im Zeichen der Hochkonjunktur, wo die Beschaffung von qualifizierten Arbeitskräften schwieriger geworden ist, wurde das „Do it yourself“ zu einem geflügelten Wort. Löhne und Gehälter liegen so hoch, daß sie kaum noch von einem Privatmann aufgebracht werden können, und jeder muß deshalb versuchen, kleinere handwerkliche Arbeiten selbst zu verrichten. Das „Do it yourself“ soll nach amerikanischen Vorstellungen nun auch auf den Bau von Fallout-Schutzräumen ausgedehnt werden. Nach Angaben der Zivilverteidigungsbehörden kann für 25 bis 150 Dollars — die Höhe des Betrages richtet sich nach dem Material, das für den Bau verwandt wird — auf der „Do-it-yourself“-Basis ein Schutzraum erstellt werden, in dem man nach einem Angriff mit Atomwaffen Unterschlupf finden kann, bis die Strahlenintensität auf ein ungefährliches Niveau abgesunken ist. Jeder Schutzraum muß die für die Aufrechterhaltung des Lebens erforderlichen Güter enthalten, wie Lebensmittel, Wasser, Medikamente und Erste-Hilfe-Ausrüstung. Die Vorräte sollen mindestens 14 Tage reichen. Die Zivilverteidigungsbehörden haben die Bevölkerung ermuntert, die Schutzräume so zu bauen, daß sie auch für andere Zwecke, z. B. als zusätzliche Schlafräume oder Aufenthaltsräume, Verwendung finden können. Der Bevölkerung soll auf diese Weise der Entschluß zum Bau, der zweifellos eine zusätzliche finanzielle Belastung bedeutet, schmackhaft gemacht werden. Es wird immer wieder betont, daß man mit dem Bau jetzt beginnen müsse. Am Tage des Angriffs sei es zu spät.

Schutzraumtypen gegen den „Fallout“

Das „Office of Civil and Defense Mobilization“ hat zwei Broschüren herausgegeben, in denen die Grundzüge für den Bau von Schutzräumen beschrieben werden¹⁾.

Als Material für den Bau der Schutzräume wurden Mauersteine, Erde und Beton vorgeschlagen. Im folgenden sollen einige der vorgeschlagenen Typen kurz beschrieben werden.

1. Kellerschutzraum aus Mauersteinen (Bild 1)
Kellerschutzräume erfordern im allgemeinen die geringsten finanziellen Aufwendungen. Der Preis für das Material schwankt in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten. Im Mai 1959 lag der Preis zwischen 150 und 200 Dollars.

¹⁾ MP-15 „The Family Fallout Shelter“

MP-18 „Office of Civil and Defense Mobilization“ (Februar 1960)
Clay Masonry Family Fallout Shelters

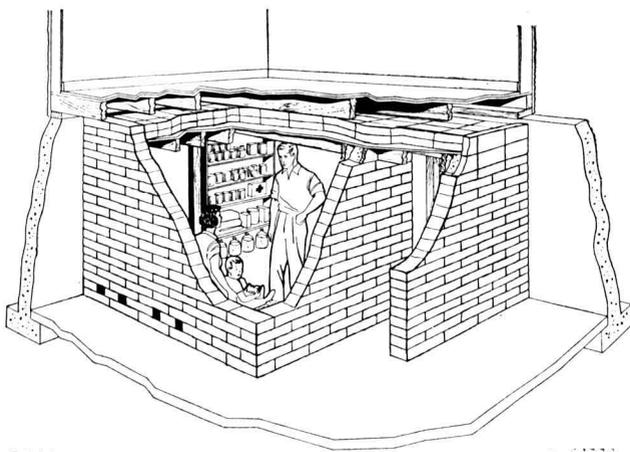


Bild 1
Kellerschutzraum aus Mauersteinen

Der Schutzraum besteht aus zwei Wänden aus Mauersteinen, die zusätzlich in den Keller eingebaut werden. Sie lehnen sich an zwei Außenwände des Kellers an. Die beiden Außenwände werden durch Balken abgestützt, die gleichzeitig als Träger der Dachkonstruktion dienen. Die beiden zusätzlichen Wände dürfen deshalb nicht bis zur Kellerdecke hochgeführt werden. Vielmehr muß zwischen Kellerdecke und Wand noch so viel Raum vorhanden sein, daß eine Decke bequem eingebaut werden kann. Der Eingang zum Schutzraum wird durch eine vorspringende Mauer geschützt. Die Luftzufuhr zum Bunker wird durch einen offenen Eingang und durch Aussparungen in der einen zusätzlich errichteten Wand gesichert.

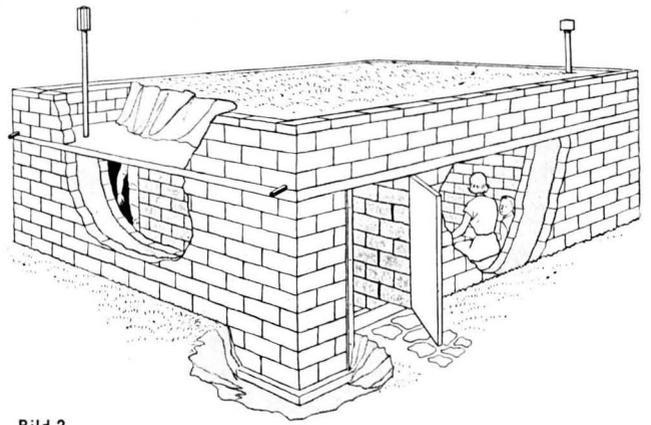


Bild 2
Doppelwandiger Schutzraum über der Erde

2. Doppelwandiger Schutzraum über der Erde (Bild 2)

Auch dieser über der Erdoberfläche gelegene Schutzraumtyp kann aus Mauersteinen gebaut werden. Dieser Schutzraum muß jedoch im Gegensatz zum anderen Typ meistens von einem Fachmann errichtet werden. Er ist besonders für Gebiete geeignet, in denen Wasser oder Gestein nahe der Oberfläche liegen, die den Bau eines unter der Erde gelegenen Schutzraumes unmöglich machen. Zwischen den beiden Wänden des Bunkers muß ein Abstand von mindestens 20 Zoll sein, der Zwischenraum wird mit Sand oder Kies ausgefüllt. Die beiden Wände werden durch Eisenbänder zusammengehalten, die bei dem Bau der Wände in den nassen Mörtel eingelassen werden. Die Decke ist 6 Zoll stark und besteht aus armiertem Beton, der mit einer Kiesschicht von mindestens 20 Zoll überschüttet wird.

Die Materialkosten für diesen Bunkertyp liegen bei 700 Dollars. Er bietet praktisch absoluten Schutz gegen jede Art des „Fallout“.

3. Schutzraum aus vorgefertigten Teilen (Bild 3)

Für den Bau dieses Bunkertyps werden vorgefertigte Teile aus Eisen, Stahl oder armiertem Beton benutzt. Er eignet sich besonders für Gegenden, in denen das Gestein oder Wasser nahe der Oberfläche liegen. Er schützt wirksam gegen jeglichen Fallout, wenn er mit einer Erdschicht überdeckt ist.

Die Materialkosten liegen bei 700 Dollars. Bei der Errichtung muß ein Fachmann zu Rate gezogen werden.

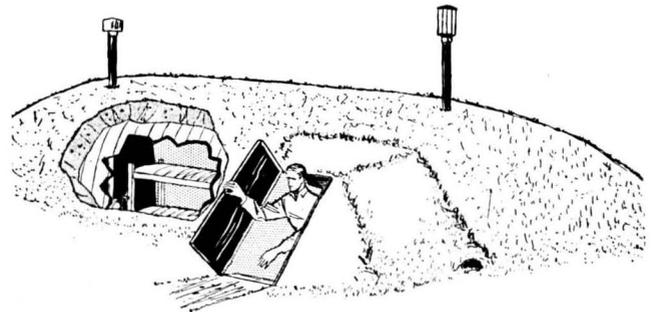


Bild 3
Schutzraum aus vorgefertigten Teilen

4. Unterirdischer Schutzraum aus armiertem Beton (Bilder 4 u. 5)

Bild 4 zeigt einen Schutzraum dieses Typs mit einer Decke zu ebener Erde, die mit einer Erdschicht überschüttet ist. Dieser Bunkertyp kann auch in gebirgigem Gelände oder tief unter der Erde angelegt werden.

Ein anderer Bunkertyp, der ausgezeichnet gegen den Fallout schützt, kann als zusätzlicher Raum an den Keller eines im Bau befindlichen Hauses angebaut werden. Die Kosten für den Bau erhöhen sich dadurch um ungefähr 500 Dollars. Der in Bild 5 gezeigte Schutzraum ist nach diesem Prinzip gebaut, und zwar in einem neuen Haus in Washington im Frühjahr 1959.

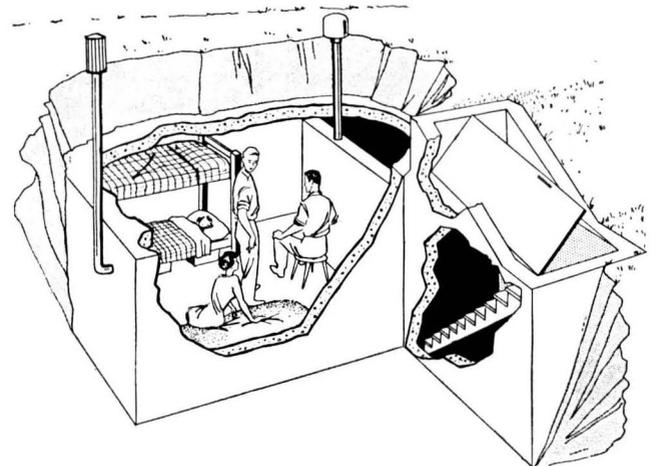
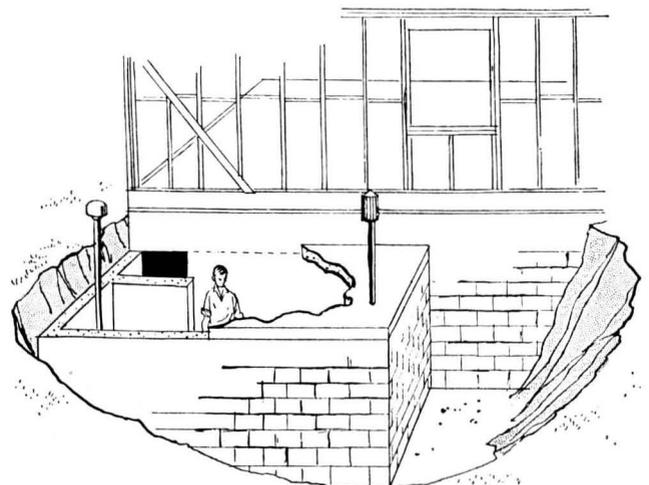


Bild 4 u. 5
Unterirdischer Schutzraum aus armiertem Beton



Die hier geschilderten Bunkertypen schützen nur gegen den Fallout. Die Richtlinien für den Bau sind im Juni 1959 vom „Office of Civil and Defense Mobilization“ herausgegeben worden. Vor kurzem ist nun eine neue Broschüre erschienen, die mit ihren Vorschlägen für den Bau von Schutzräumen auf privater Ebene einen Schritt weitergeht. Es wird ein Schutzraumtyp vorgeschlagen, der nicht nur gegen den „Fallout“, sondern auch teilweise gegen den Druckstoß schützt. Die Insassen eines solchen Schutzraumes würden eine nukleare Explosion in der Größenordnung von 20 Tonnen überleben, wenn sie auch nur 5 Meilen vom Nullpunkt entfernt sind.

Die amerikanische Zivilverteidigung ist jedoch weiterhin der Auffassung, daß den „Fallout“-Schutzräumen in einem möglichen nuklearen Konflikt die größte Bedeutung zukommt. Es gibt keine Gewähr dafür, daß selbst tief unter der Erde gelegene Bunker einer genügenden Zahl von Menschen Schutz bieten werden, da man unter anderem nicht im voraus mit Bestimmtheit sagen kann, welche Warnzeit den Schutzsuchenden zur Verfügung steht. Es kann deshalb der Fall eintreten, daß die bombensicheren Räume gar nicht aufgesucht werden können. Die hohen Kosten, die ein solches Schutzraumprogramm erfordern würde, scheinen in keiner Weise gerechtfertigt. Das Interesse der amerikanischen Zivilverteidigung konzentriert sich deshalb auf den Bau von „Fallout“-Schutzräumen.

Die Bundesbehörden haben veranlaßt, daß in bundeseigene Bauten „Fallout“-Schutzräume eingebaut werden. Sie hoffen, daß dieses Beispiel die örtlichen Behörden und vor allem auch die Privatunternehmen veranlassen wird, eigene „Fallout“-Schutzräume zu bauen. Es ist ausdrücklich betont worden, daß es kein durch Bundesmittel finanziertes Schutzraumprogramm geben wird. Eine Finanzierung durch den Staat würde nicht nur den amerikanischen Haushalt ungebührlich belasten, sie würde auch der amerikanischen Denkart widersprechen. Jeder Amerikaner — so argumentieren die Behörden — muß sich selber gegen Gefahren verschiedenster Art, wie Feuer, Wasser und Krankheit, versichern. Warum sollte er sich nicht auch gegen einen Angriff mit atomaren Waffen schützen?

Radiologische Lage während der Operation Alert 1960

Bei der Operation Alert 1960 bot sich eine nukleare radiologische Verseuchungssituation, die nur nach Erhalt der Berichte über die Intensität angefertigt von den Posten des Warndienstes genau festgelegt werden konnte. Im Staate New York gab es ungefähr 102 derartiger angenommener Warnposten der Zivilverteidigung, von denen jeder zwei Strahlenberichte abgab, den ersten um 8 Uhr abends am 3. Mai 1960, nach dem ersten nuklearen Angriff, und den zweiten zwölf Stunden später um 8 Uhr vormittags am 4. Mai 1960, nachdem der radioaktive Niederschlag aller Explosionen niedergegangen war.

Die Strahlenberichte wurden durch Melder den New Yorker Polizeireviere zugestellt, und zwar den Revieren, die den Kreiskommandozentralen der Zivilverteidigung am nächsten lagen. Angehörige des Warndienstes in den Polizeireviere gaben anschließend die

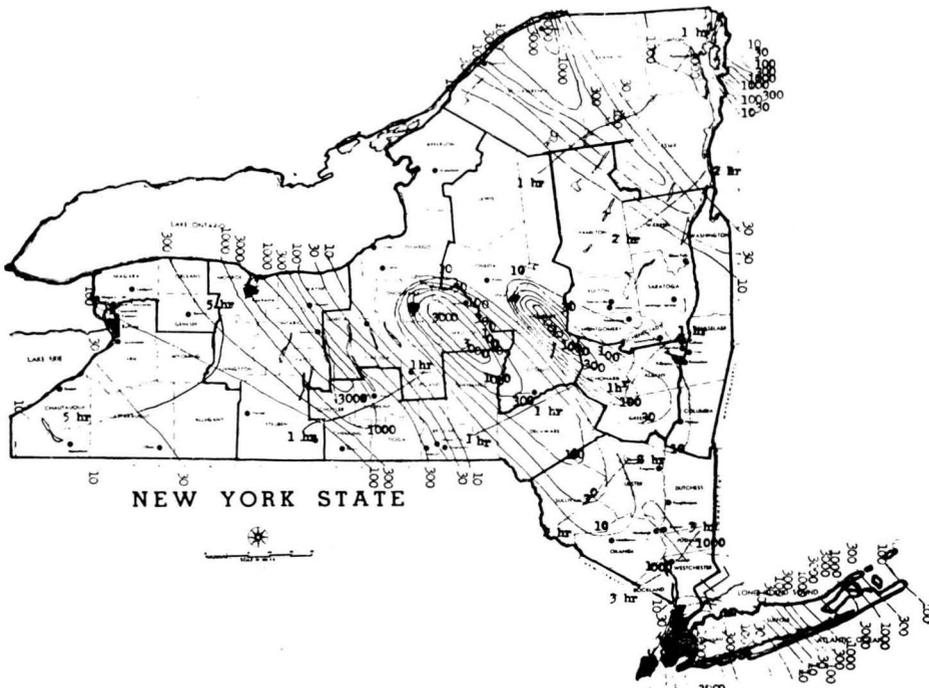
gesammelten Strahlenberichte über den Polizeifunk an das Kontrollzentrum der Zivilverteidigung des Staates New York in Peekskill weiter. Die Werte für die einzelnen Kreise wurden außerdem den Direktoren der Kreise der Zivilverteidigung zur Verfügung gestellt.

Sämtliche Strahlenberichte der Polizeireviere gingen in dem Kontrollzentrum der Zivilverteidigung des Staates New York innerhalb einer Stunde ein. Dadurch hatte der Direktor der Zivilverteidigung des Staates New York die Möglichkeit, sich sehr schnell ein Bild von der allgemeinen Verseuchung im ganzen Staate zu machen. Irrtümer in der Wiedergabe der Werte gehörten zu den Seltenheiten. Das ausgearbeitete System dürfte deshalb den Forderungen aller Beteiligten in jeder Hinsicht gerecht werden.

Es wurde ein Verfahren zur Berechnung der ungefähren „zusammengesetzten Zeit der Explosion“ nach einem Angriff, während dem einige Explosionen zu verschiedenen Zeiten erfolgten, für ein eng umgrenztes Gebiet entwickelt, außerdem wurden die entsprechenden „zusammengesetzten Dosiswerte“ eine Stunde nach der zusammengesetzten Zeit der Explosion berechnet. Dieses Verfahren hängt von der Kenntnis von drei oder mehr Intensitätsniveaus an einem bestimmten Ort ab. Da jedoch vom „Office of Civil and Defense Mobilization“ nur ein Strahlenbericht herausgegeben wurde, war es weder auf örtlicher noch auf der Ebene des Staates New York möglich, auch nur mit einiger Genauigkeit die für die Berechnung benötigte zusammengesetzte Röntgendosis pro Stunde anzugeben. Folglich konnten auch nicht mit Hilfe der angefertigten Strahlenberichte die Dosiswerte bestimmt werden, deren Kenntnis die Voraussetzung für das Anlaufen aller Zivilverteidigungsmaßnahmen bietet.

Hilfskräfte der Bundesbehörden, die dem Warndienst des Staates New York beigegeben waren und die mit den vertraulichen Strahlenberichten, die für eine spätere Herausgabe vorbereitet worden waren, arbeiteten, entwickelten deshalb unter Auswertung der in diesen Berichten aufgeführten Dosiswerte eine Karte, auf der die Linien ungefähre gleicher Intensität an r/Stunde unter Berücksichtigung der verschiedenen Explosionen eingezeichnet wurden. Die Karte wurde durch Hilfskräfte des Warndienstes den örtlichen Zivilverteidigungsorganen zugestellt, kurz nachdem nach theoretischen Überlegungen angenommen werden konnte, daß die Strahlenberichte von der Polizei des Staates New York und von den Kräften der überstaatlichen Warnstellen erhalten und ausgewertet worden waren (Karte 1).

Die Strahlenintensitäten um 8 Uhr abends am 3. Mai 1960, wie sie durch die Warnkräfte der Polizei des Staates New York dem Direktor der Zivilverteidigung gemeldet worden waren, wurden in der Kommandozentrale des Staates New York ausgewertet. Anschließend wurde eine Karte mit Linien gleicher Intensität hergestellt (Karte 2). Die Werte vom 4. Mai 8 Uhr morgens wurden ebenfalls auf einer Karte eingetragen (Karte 3). Sehr nachteilig wirkte sich aus, daß zahlreiche radiologische Warnposten es versäumten, die in ihren Bezirken aufgenommene Radioaktivität höheren Zivilverteidigungsstellen in der vorgeschriebenen



◀ Karte 1

Operationskarte des radiologischen Dienstes bei der Operation Alert 1960

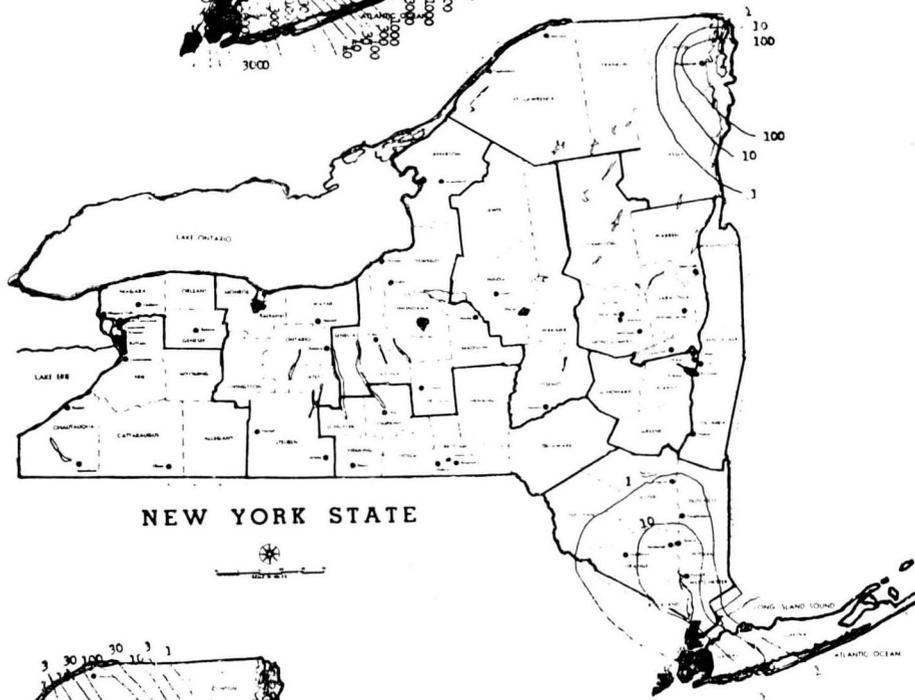
Geschätzte Dosiswerte und Kurven gleicher Intensität (r/Stunde) eine Stunde nach einer zusammengesetzten Zeit aller Explosionen, die den radioaktiven Niederschlag hervorrufen.

Die Dosiswerte und die Kurven gleicher Intensität (r/Stunde) für den Staat New York wurden von den Kräften des radiologischen Warndienstes des Office of Civil and Defense Mobilization vor der Übung auf der Grundlage von Informationen, die allein den radiologischen Warnkraften des Bundes zur Verfügung standen, eingetragen.

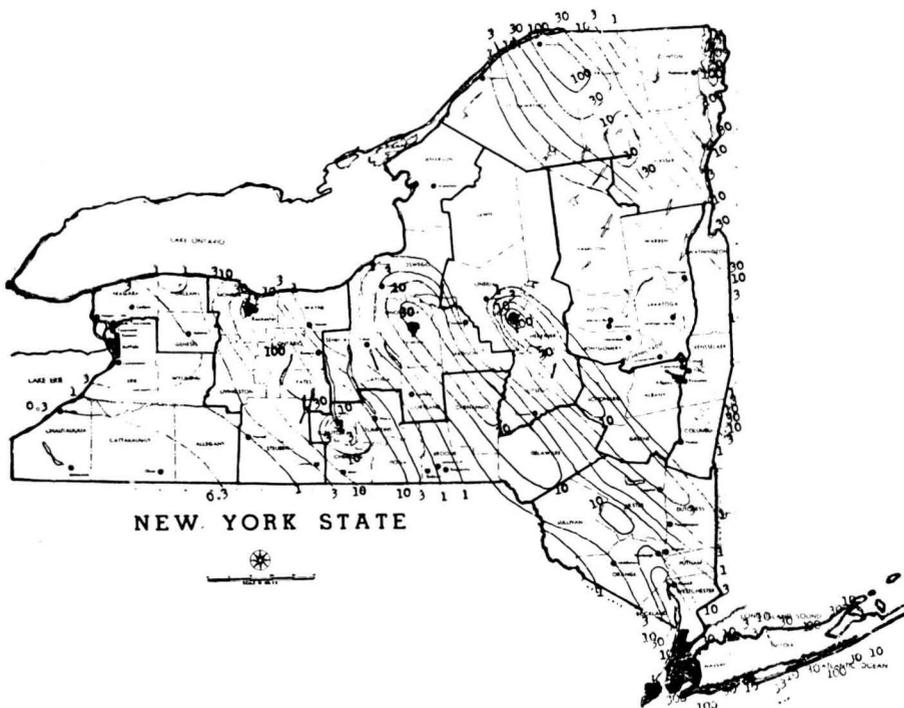
◀ Karte 2

Angenommene radioaktive Verseuchung des Staates New York während der Operation Alert am 3. Mai 1960 um 20 Uhr

Die Karte zeigt die radioaktive Verseuchung des Staates New York am Abend des ersten Tages der Übung um 20 Uhr. Auf Grund der Unsicherheit in bezug auf den Zeitpunkt der Explosionen und auf Grund der Unsicherheit, ob sich überschneidender Fallout vorhanden war, und da nur ein Meßwert für jeden Ort zur Verfügung stand, war es schwer, die Linien für die r/Stunde zu bestimmen und frühere und spätere Frequenzen aus den einzelnen gemeldeten Intensitäten zu berechnen.



NEW YORK STATE



NEW YORK STATE

◀ Karte 3

Angenommene Verseuchung durch Fallout im Staate New York um 8 Uhr morgens am 4. Mai 1960 während der Operation Alert 1960

Kurven gleicher Intensität (r/Stunde) am 4. Mai um 8 Uhr morgens. Zu diesem Zeitpunkt hatte der radioaktive Niederschlag aufgehört und es wurde angenommen, daß alle Warnposten ihren Bericht fertiggestellt und die Berichte an die Kommandozentrale des Staates New York und die Kreiskommandozentralen weitergegeben hatten. Da nur ein Strahlenbericht vorlag und dieser für den sich überschneidenden Fallout von Explosionen zu verschiedenen Zeitpunkten galt, war es fast unmöglich, auch nur mit annähernder Genauigkeit die r/Stunde anzugeben, die Voraussetzung für die Ausarbeitung von Kurven gleicher Intensität ist.



Ober
Eingang zur unterirdischen Kommandozone der Zivilverteidigung in Pikesville (Maryland) bei der Übung Alert 1960

Mitte
Unterirdische Kommandozone der Zivilverteidigung in Pikesville (Maryland) bei der Übung Alert 1960

Unten
Nachrichtenabteilung der unterirdischen Kommandozone in Pikesville während der Operation Alert 1960

Weise zu melden. Außerdem unterließen es auch viele, ihren Bedarf an Ausrüstung und Material zur Bekämpfung der radioaktiven Verseuchung anzugeben. Werden die höheren Dienststellen jedoch nicht benachrichtigt, so kann den untergeordneten nicht die Hilfe erteilt werden, die für das Anlaufen der Hilfsmaßnahmen während und nach dem Angriff erforderlich ist.

Bedeutung der „Fallout“-Schutzräume während der Operation Alert 1960

In einem Flugblatt „Operation Alert 1960“, herausgegeben vom „Office of Civil and Defense Mobilization“, wird hervorgehoben, daß Millionen von Amerikanern durch „Fallout“-Schutzräume gerettet werden können²⁾. Für den Staat New York ist der Bau von „Fallout“-Schutzräumen besonders warm von Gouverneur Rockefeller empfohlen worden. Allein im Staate New York „starben“ an den Folgen des radioaktiven Fallout bei der Übung Alert ungefähr 3 500 000 Menschen. Diese Zahl gründet sich auf eine Analyse der Opfer durch die Angriffe des Feindes mit atomaren und thermonuklearen Waffen. In Abhängigkeit von dem Typ und der Größe der nuklearen Explosionen und der Bevölkerungsdichte in den Angriffszielen betrug die Zahl der Toten infolge radioaktiven Niederschlags im gesamten Übungsgebiet 5 277 800 gegenüber einer Gesamtzahl von 9 206 400 Toten durch Druck, Hitze und Strahlung.

General *Hübner*, Direktor der New York State Civil Defense Commission, gibt folgenden Kommentar zu den Verlustziffern im Staate New York:

„Diese Zahlen, die sich auf zuverlässige Berechnungen bei einer genau abgegrenzten, gut überschaubaren Übung stützen, beweisen eindeutig, daß ein großer Prozentsatz derjenigen, die allein durch die Wirkung des radioaktiven Niederschlags getötet wurden, gerettet worden wäre, wenn er in „Fallout“-Schutzräumen so lange Unterschlupf gefunden hätte, bis die Intensität der Strahlen auf ungefährliche Werte gesunken war. Sie hätten für einige Tage ein sehr unbequemes Leben führen müssen, hätten jedoch mit den empfohlenen Vorräten an Lebensmitteln und Wasser in den Schutzräumen die Katastrophe überlebt. In den meisten Fällen wäre eine Rückkehr zu einem Leben in der gewohnten Umgebung möglich gewesen. Vordringlich müßten allerdings zunächst Entseuchungsarbeiten durchgeführt werden.“

²⁾ News features, Prepared by Office of Civil and Defense Mobilization, Vol. V — No. 1, Battle Creek, Michigan.



Die Analyse zeigt ferner, daß durch Fallout-Schutzräume nicht nur 3 500 000 Menschenleben gerettet wurden, sondern daß weitere 200 000 schweren Erkrankungen durch die Wirkung des Fallout entgingen.

Ein näheres Studium der Zahlen beweist außerdem, daß von denjenigen, die durch die Wirkung der Hitze, des Druckstoßes und durch andere Kräfte schwer verletzt wurden, ungefähr 497 800 die Katastrophe überlebt hätten, wenn sie nicht zusätzlich der Strahlung durch den „Fallout“ ausgesetzt gewesen wären. Und außerdem hätte vermieden werden können, daß 2 889 500 Personen irgendeiner schädigenden Strahlendosis ausgesetzt wurden.

Auch wenn Fallout-Schutzräume überall vorhanden sind, wird man mit einer gewissen Anzahl an Toten durch radioaktive Strahlung zu rechnen haben. Es handelt sich dabei um Personen, denen es aus Zeitmangel nicht gelingt, einen Schutzraum vor dem Angriff zu erreichen, sowie um Polizisten und Zivil-

verteidigungskräfte, die in Ausübung ihrer Notdienstpflicht den Schutzraum zu spät aufsuchen dürfen.

Eine besondere Stellung in der Zivilverteidigung der USA nimmt die Stadt New York ein. Auf engstem Raum wohnen in Hochhäusern und Wolkenkratzern Tausende von Familien. Es muß jedoch daran erinnert werden, daß viele — sollte die Stadt mit Raketen und Bomben angegriffen werden — gerettet werden können, sofern sie sich vor dem „Fallout“ durch Aufsuchen der inneren Korridore in den größeren Geschäfts- und Wohnhäusern und durch Aufsuchen der unterirdischen Gänge der Untergrundbahn und ähnlicher unterirdischer Gewölbe schützen. Die oben angeführten Zahlen verdeutlichen besser als viele Worte, welche Bedeutung dem „Fallout“-Schutzraum in einem zukünftigen Konflikt zukommt. Die amerikanischen Bundesbehörden sind sich der Bedeutung dieser Zahlen bewußt und haben ihre Hilfe bei dem Bau von „Fallout“-Schutzräumen durch großzügige Gewährung von Krediten zugesichert.

Unterirdische Verkehrsanlagen und ziviler Bevölkerungsschutz

Eindrücke einer Studienfahrt Von Erich Hampe, Präsident a. D., Bonn

Die kürzlich gegründete Studiengesellschaft für unterirdische Verkehrsanlagen e. V. hatte eine Studienreise in die Schweiz veranstaltet, um die dort im Bau befindlichen unterirdischen Verkehrsanlagen, soweit sie gleichzeitig für den zivilen Bevölkerungsschutz nutzbar gemacht werden sollen, zu besichtigen. An dieser Studienfahrt, die zu einer Reihe sehr interessanter Projekte führte und durch das Eidgenössische Militärdepartement, Abteilung Luftschutz, in bester Weise unterstützt wurde, nahmen außer Mitgliedern der Gesellschaft eine Anzahl Vertreter der Bundesregierung, der Landesregierung Nordrhein-Westfalen und großer einschlägiger Wirtschaftsverbände teil. Da es nicht möglich ist, die zahlreichen besichtigten Projekte im einzelnen näher darzustellen, sollen sich die folgenden Ausführungen nur mit zwei markanten Beispielen beschäftigen.

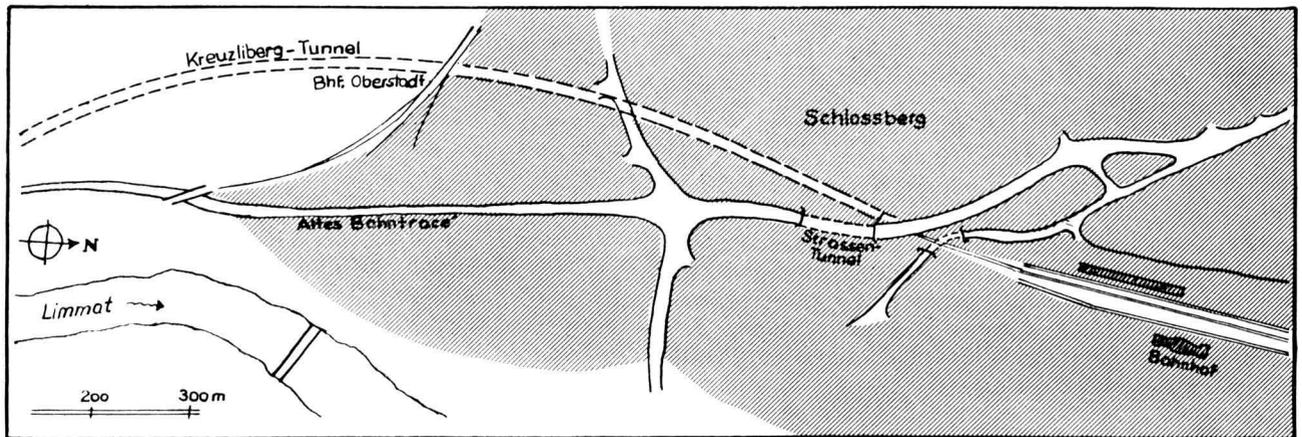
Das allgemeine Merkmal dieser beiden Großprojekte ist es, daß es sich hierbei nicht um eine Einzelmaßnahme handelt, die baulich bewältigt werden soll, sondern um einen weiträumigen Baukomplex, bei dem gleichzeitig und in Verbindung miteinander sehr verschiedenartige Forderungen erfüllt werden. Es wird also ein Mehrfachprogramm, das noch viel weit-schichtiger ist als es sich die Studiengesellschaft für unterirdische Verkehrsanlagen gestellt hat, durchgeführt. Daraus ergibt sich auch, daß es sich bei diesen Projekten nicht um einzelne Bauherren handelt, sondern um eine größere Arbeitsgemeinschaft, zu der sich die verschiedenen Behörden auf Bundes-, Kanton-, Gemeinde-Ebene mit privaten Unternehmerverbänden zusammengefunden haben. Wenn auch der bekannte

Gemeinsinn des Schweizer solche Gemeinschaftsprojekte erleichtert, so hat es doch längerer Vorbereitungen und ausgiebiger Verhandlungen bedurft, um alle beteiligten Teile sowohl in der Planung wie in der Kostenbeteiligung zum Zuge zu bringen.

Die Verkehrssanierung in Baden

Die Stadt Baden in der Schweiz westlich von Zürich an der Limmat liegt im Zuge einer der Hauptverkehrsrichtungen der Schweiz, auf der Linie Zürich—Basel. Der ständig wachsende Verkehr in dieser Richtung hatte eine Sanierung schon seit längerer Zeit erforderlich gemacht. Ende 1955 bewilligte dafür der Aargauische Große Rat einen Kredit von 25 700 000,— sfr. Nach Fertigstellung der Bauplanung konnten Ende 1957 die ersten Vorarbeiten zur Durchführung begonnen werden. In der weiteren Durchführung zeigte es sich allerdings, daß die Kosten für den anfänglichen Bauplan durch die eingetretenen Schwierigkeiten auf etwa 36 750 000,— sfr. steigen würden.

Die Verkehrsverhältnisse in der Stadt Baden liegen so, daß sie durch den Bau einer Umgehungsstraße nicht saniert werden können. Man griff deshalb zu dem Plan, die bisher ebenerdig durch die Stadt führende Bahnstrecke Zürich - Basel unterirdisch zu verlegen und die bisherige durch die Stadt führende Bahnstrecke zu einer Fernstraße auszubauen. Auf diese Weise wurden die beiden Teilstücke des Gesamtverkehrs Zürich—Basel, nämlich Zürich—Baden und Baden—Brugg, in eine unmittelbare Verbindung miteinander gebracht.



Skizze der neuen Streckenführung für Bahn und Fernstraße durch die Stadt Baden. (Die dunkel getönte Fläche bezeichnet das Stadtgebiet.)

Um die neue Bahnstrecke unterirdisch zu verlegen, mußten zwei Berge, nämlich der Schloßberg und der Kreuzliberg, sowie das zwischen diesen beiden Bergen liegende Terrain der Vorstadt Badens tunnelartig unterfahren werden. Die Länge der Untertunnelung beträgt rund 1 km. Bei der Linienführung ergab sich der Vorteil, den neuen Bahntunnel ohne Kurvenradien der alten Bahnstrecke so gestreckt zu gestalten, daß der neue Bahntunnel mit einer Geschwindigkeit von 100 km/h durchfahren werden kann. Die Profilgestaltung sieht eine lichte Weite von 9 m vor. Während die Untertunnelung der beiden Berge bergmännisch erschlossen wird, wird die Durchführung durch die Vorstadt in offener Bauweise erstellt.

Bei den Vorarbeiten für die Durchtunnelung des Schloßberges wurde gleichzeitig auch das den Tunnel unterführende Kreuzungsbauwerk für den von der Stadt geplanten Luftschutzraum mit errichtet. Der weitere Ausbau dieses großzügigen Luftschutzraumes soll dann später innerhalb des Schloßberges durchgeführt werden. Es ist beabsichtigt, mehrere getrennte Zugänge von der Stadt her in das Bauwerk einzuführen. Die Lage des Luftschutzraumes ist insofern günstig, als er sich unweit der Stadtmitte befinden würde.

Die Durchführung der Tunnelbauten hat sich dadurch schwierig gestaltet, als im Zuge der vorgesehenen Baustrecke die verschiedenartigsten Baugrundverhältnisse vorgefunden wurden. Sie erforderten eine Teilung des Gesamtprojektes in verschiedene Bauabschnitte und zugleich die Anwendung ganz verschiedener Bauverfahren. Man kann wohl sagen, daß bei dieser Pionierleistung außerordentlich wertvolle Bauverfahren für ähnliche Projekte gewonnen werden konnten. Die Skizze und die beigegefügte Bilder veranschaulichen das vorstehend Gesagte.

Die Arbeiten sollen im Jahre 1961 soweit gediehen sein, daß der Bahntunnel in Betrieb genommen werden kann. Damit ist schon einmal der Vorteil erreicht, daß die Niveauübergänge über die Geleise allorts wegfallen und der Straßenverkehr flüssig gehalten werden kann. Die anschließenden Straßenstrecken sollen bis Frühjahr 1962 fertiggestellt werden. Bei Fertigstellung dieser Arbeiten und des projektierten großen Luftschutzraumes würde die Stadt

Baden aber nicht nur eine wirksame Verkehrsanierung durchgeführt, sondern zugleich durch den Bau eines günstig gelegenen bombensicheren Luftschutzraumes für den Schutz ihrer Bevölkerung gut vorgesorgt haben. Dazu käme noch, daß im dringenden Falle auch der unterirdisch durch das Stadtgebiet geführte Bahntunnel in beschränkter Weise für einen sicheren Verkehr zwischen den einzelnen Stadtbereichen ausgenutzt werden könnte.

Der Umbau des Berner Bahnhofes

Der Umbau des Bahnhofes der Bundeshauptstadt der Schweiz zählt zu den zur Zeit größten Bauprojekten Europas. Den Anstoß zu diesem Umbau gab die Tatsache, daß die bisher vorhandenen Anlagen in keiner Weise den betrieblichen Anforderungen mehr genügten. Dies war aber nur der Anstoß. Hinzutraten bei der Aufstellung des Bauprogrammes insbesondere durch Initiative von privater Seite eine Reihe von Anregungen, die in großzügiger Weise darauf hinzielten, nicht nur eine Erweiterung auf nächste Sicht vorzusehen, sondern vorausschauend eine Reihe von wichtigen Einzelmaßnahmen damit zu verbinden.

Der Kern des Gesamtplanes blieb natürlich die Steigerung der betrieblichen Leistungsfähigkeit des Bundesbahnhofes. Hierfür mußte wiederum eine Reihe von Einzelmaßnahmen vorgesehen werden. Solche waren: der Bau einer neuen zweigleisigen kreuzungsfreien Einfahrt für drei weitere Zufahrtsstrecken nach Bern, die Erstellung einer Doppelspur nach dem Güterbahnhof, der Umbau der Abstellgleisanlagen und damit verbunden eine ausreichende Rangierfähigkeit, die Zurichtung einer kreuzungsfreien Zufahrt zum Lokomotivdepot, die Errichtung von sechs breiten Bahnsteigen und einer 16 m breiten Unterführung zur Verbindung der Bahnsteige mit der Haupthalle, weiter der Bau modernster unterirdischer Sicherungseinrichtungen für Nachrichten- und Befehlsübermittlung. Alle diese neuen Einrichtungen sollen unterirdisch liegen.

Mit der Gesamtplanung wurde weiterhin die unterirdische Einführung der Soloturn-Bern-Bahn und der Bern-Borb-Bahn in den Bahnhof, der Bau neuer leistungsfähiger Postbetriebsanlagen mit einem Post-

autohof, die Errichtung eines für die Bundeshauptstadt würdigen Bahnhofsgebäudes und schließlich der Bau einer Einstellhalle für Autos im Hügel der großen Schanze unterhalb der Parkterrasse bezweckt.

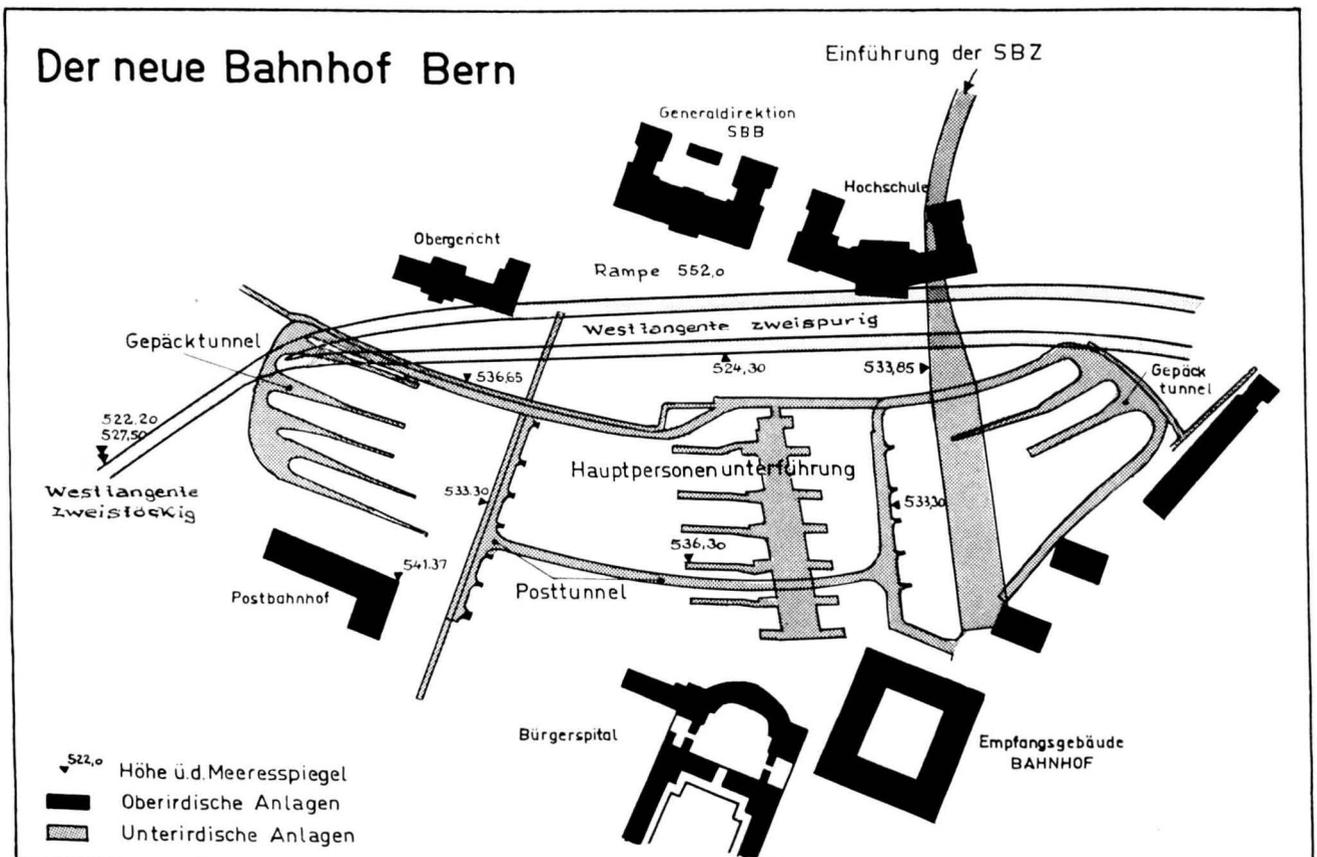
In unmittelbarer Verbindung mit diesen Planungen steht aber noch ein weiteres großzügiges Bauprogramm, das auf eine Neugestaltung des gesamten Straßenverkehrs in Bahnhofsnähe hinzielt. Hierzu werden nicht nur Straßenzüge höher verlegt, sondern es ist im Zuge der Westtangente durch den Bau von zwei Tunnelröhren, die unter der großen Schanze und den Bahnhofsanlagen von Ost nach West verlaufen, eine direkte Verbindung des von Zürich nach Thun und Lausanne und umgekehrt verlaufenden Autoverkehrs geplant.

So handelt es sich also um einen weitläufigen Baukomplex, durch den die Bundesbahn, die Bundespost, der Kanton und die Stadt in die Lage versetzt werden, alle brennenden oder in Zukunft brennend werdenden Betriebs- und Verkehrsprobleme in einem Zuge zu lösen.

Naturgemäß sind die Kosten für ein solches gewaltiges Bauprogramm erheblich. Man veranschlagt die Kosten für die Bahnhofsumbauten auf 81 Millionen Schweizer Franken, in die sich Bundesbahn, Kanton und Stadt teilen. Für die Post werden weitere 40 Millionen und für die Einstellhalle im Inneren der großen Schanze 12 Millionen aufzubringen sein. Bei dem außerordentlichen Umfang der Bauarbeiten und der Notwendigkeit, den Bahnbetrieb (550 Züge am Tage)

aufrechtzuerhalten, wird mit einer Bauzeit von 10 Jahren gerechnet. Der Bau ist seit 1958 im Gange. Soviel sei über das Gesamtprojekt gesagt. Es interessiert nun, welche Lösungen hierfür gefunden wurden.

Der Erweiterungsbau sieht sich vor der allgemein in Großstädten typischen Lage, auf einem völlig beengten Raum den erforderlichen Platz für die notwendige Ausdehnung der neuen Einrichtungen und Anlagen zu gewinnen. Ähnlich wie in anderen Großstädten bleibt in dieser Situation nur die Erschließung einer weiteren Dimension, nämlich der Tiefe. Um in die Tiefe zu gehen, muß ein Teil der großen Schanze, eine der volkstümlichsten Anlagen Berns, auf deren Höhe die Hochschule, das Betriebsgebäude der Schweizer Bundesbahnen und das Obergericht ihren Sitz haben, zu einem großen Teile abgebaut werden. Auf der Sohle dieser so entstandenen riesigen Baugrube und teilweise stockwerkartig unter ihr vollziehen sich nun die verschiedenartigsten Arbeiten zur Durchführung der gestellten Aufgaben. Wenn sie beendet sind, wird die gewaltige Baugrube eine Betondecke erhalten und mit dem Erdreich der Schanze wieder überdeckt werden, auf dem dann die zeitweise versetzten Bäume der ursprünglichen Anlage wieder ihren alten Platz bekommen. Damit ist ein riesiges Bauprojekt gelöst und doch zugleich das charakteristische Stadtbild der Bundeshauptstadt nicht gestört oder verändert. Das Ganze ist ein einzigartiges Beispiel der Verbindung moderner technischer Großzügigkeit mit konservativer Heimatliebe. In ihm spiegelt sich als Sinnbild die



besondere Haltung, die dem Schweizer Volke eigentümlich ist.

Die einzelnen Teile der Baudurchführung sind zu mannigfaltig, um sie näher beschreiben zu können. Es sollen daher nachfolgend nur diejenigen baulichen Maßnahmen angeführt werden, die für die Behandlung des Themas von besonderer Bedeutung sind. Das ist einmal der zum Gesamtprojekt gehörige Bau des Donnerbühl-Tunnels, der zur unterirdischen Einführung der Bernischen Privatbahnen erforderlich ist. Dieser Tunnel besitzt eine Länge von 400 Metern. Sein Bau ist mit besonderen Schwierigkeiten verbunden. Er muß durchgeführt werden mitten in der Stadt bei Vorhandensein von Gebäuden über dem Tunnel, in losem Moräne-Material als Baugrund und bei Behinderung durch Grundwasserströme auf dem Niveau der zukünftigen Geleise. Als hierfür allein anzuwendendes Verfahren wurde der Bau mittels Schildvortrieb angesehen. Der Vortrieb erfolgt dabei im Schutze eines zylindrischen Stahlschildes von etwa 180 Tonnen, ohne Druckluft. Hinter dem Schild werden sofort vorverfertigte Betonelemente von 5 Tonnen eingesetzt, die als Tunnelröhre dienen, und hierauf wird mit auf dem fertigen Tunnelteil aufgestützten Druckpressen der Schild immer weiter vorgetrieben. Diese Bauweise hat sich bisher bewährt, obwohl bei der Abteufung für die Montage des Schildes Wasserströme von mehr als 20 Liter in der Sekunde gemessen worden waren.

Ein Punkt weiteren besonderen Interesses ist die stockwerkartige Baudurchführung der unterirdischen Bahnanlagen. Unter diesem stockwerkartigen Aufbau ziehen sich in größerer Tiefenlage der Post-Tunnel und der Gepäck- und Kabel-Tunnel in einer das ganze

Die mannigfachen Vorzüge dieses Riesenprojektes liegen auf der Hand. Unter dem Gesichtspunkt des Bevölkerungsschutzes gesehen ergeben sich nach Fertigstellung des Bauprojektes zwei große Vorteile:

- a) Die besonders tief gelegenen Anlagen des Bahnhofes wie der Post- und Gepäck-Tunnel sowie die Verbindung mit den riesigen Tunnelröhren der unterirdischen Westtangente bieten für viele Tausende von Menschen einen vorzüglichen Schutz. Die Lage inmitten der Stadt begünstigt diese Möglichkeit.
- b) Die lebens- und kriegswichtigen Verkehrs- und Postbetriebsanlagen sind der Sicht entzogen und bedingt sicher geschützt. Ihre wichtigsten und empfindlichsten Herzteile besitzen einen absolut vollwertigen Schutz.

Es dürfte in der ganzen Welt keinen Bahnhof geben, der einen annähernd so hohen Schutzgrad aufweist wie der Berner Bahnhof nach seiner Fertigstellung.

Besondere Eindrücke

Die Teilnehmer der Studienfahrt waren nicht nur durch die Größe und Vielseitigkeit des vorstehend geschilderten Bauprojektes tief beeindruckt, sondern haben sich auch Gedanken darüber gemacht, wie eine solche großzügige Gemeinschaftsleistung, die man in dieser Form als einzigartig bezeichnen muß, zustande gekommen ist. Hierbei trat deutlich in Erscheinung, daß die verschiedenen beteiligten Stellen und Gruppen, ob Bundesverwaltung, ob Militär, ob Bahn oder Post oder ob private Unternehmer, sich ohne Eifersüchtelei oder abschirmendes Ressortinteresse einmütig zusammengefunden hatten. Die Grundlage für diese Einmütigkeit kann wohl nur in dem beim Schweizer

■

Wir weisen besonders darauf hin, daß der heutigen Nummer unserer Zeitschrift das
INHALTSVERZEICHNIS für den Jahrgang 1960 beiliegt

Bahnhofsgelände umlaufenden Ausdehnung hin. Das tiefe Röhrensystem dieser Tunnel allein würde für Schutzzwecke aller Art ein gewaltiges Fassungsvermögen aufweisen. In gesicherter tiefer unterirdischer Lage befinden sich ferner die Herzteile des ganzen Systems, die Nachrichten-, Befehls- und Kraftzentrale.

Und schließlich beansprucht die Unterführung der großen Schanze und der Bahnanlagen durch die beiden Tunnelröhren der Westtangente, in die der von Osten kommende Autoverkehr nach Westen durchgeleitet wird, ein besonderes Interesse. Verbunden mit ihm sollen die besonderen Belange des Bevölkerungsschutzes berücksichtigt werden. Zu diesem Zwecke sind Verbindungen mit dem Bahnhof selbst, aber auch mit dem Post- und Gepäck-Tunnel, mit den Bahnhöfen und den Stationen vorgesehen.

Volke besonders entwickelten Gemeinsinn und, was die Schutzfrage anbetrifft, dem Willen zur Erhaltung der Freiheit unter allen Umständen gefunden werden.

Es trat auch immer wieder hervor, daß es gerade die private Seite gewesen ist, die sowohl in freier Unternehmerinitiative vorangegangen wie auch zur Berücksichtigung des Schutzgedankens wertvolle Anregungen und Anstöße gegeben hat. Das ist nicht verwunderlich, wenn man bedenkt, daß die Unternehmer und insbesondere die Ingenieure aller Grade dieser Unternehmungen selbst teils in verantwortlicher politischer Stellung als Abgeordnete oder als Milizoffiziere technischer Truppen tätig sind. Dadurch besteht dann kein Gegensatz mehr zwischen Gemeinsinn und Einzelinteresse, nationaler Einstellung und privatem Nutzstreben. Vielmehr erbringt diese Doppelstellung einen gesunden Ausgleich zum Wohl des Ganzen

Bilder der unterirdischen Verkehrsanlagen in Bern und Baden

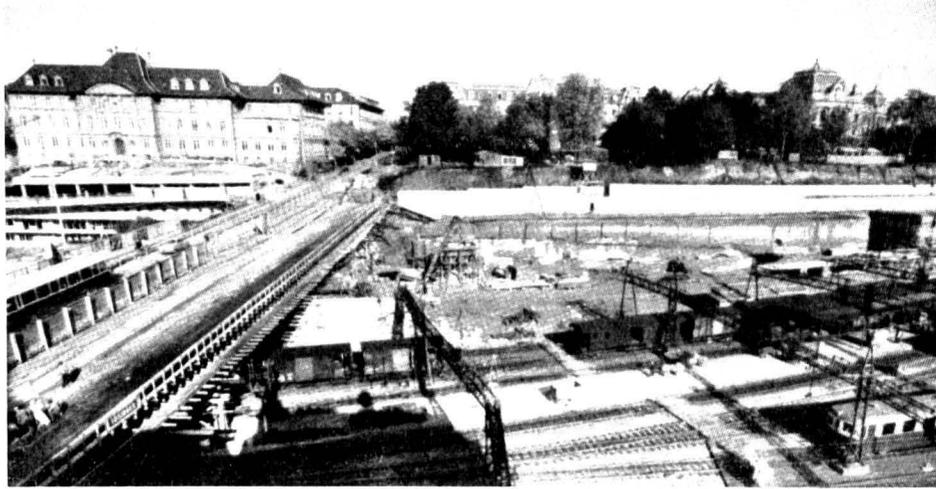


Bild 1
Großbaustelle des Berner Bahnhofs
(Große Schanze)

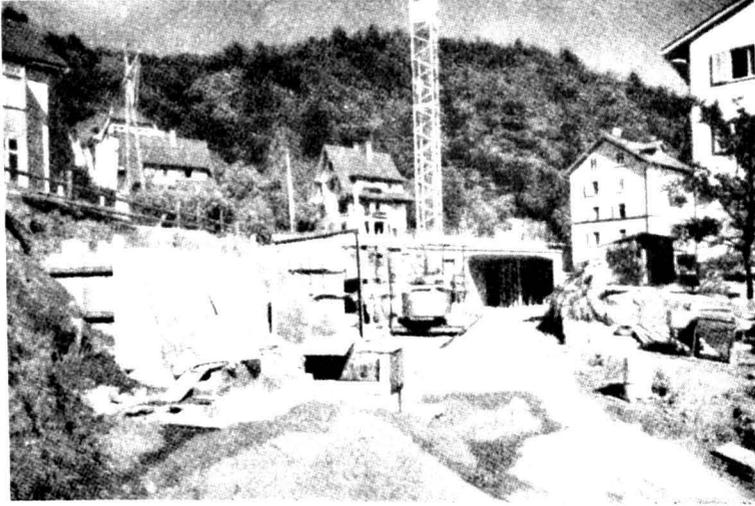


Bild 2 Voreinschnitt der Durchtunnelung des Schloßbergs in Baden

Bild 3 Tunnelbau mit Schild. Vortrieb beim Bahnhofsba Bern

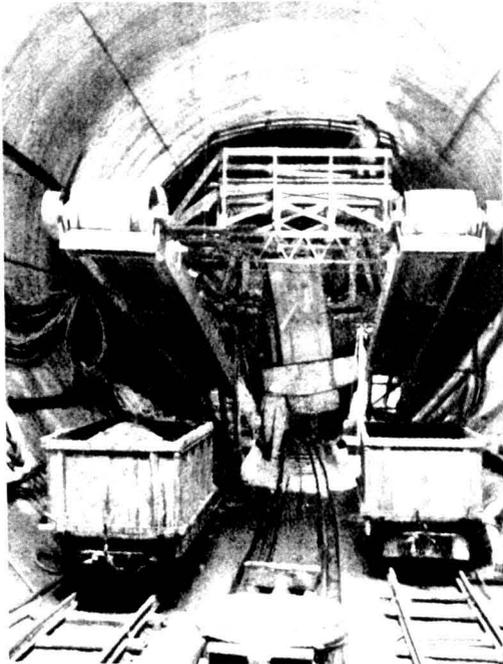
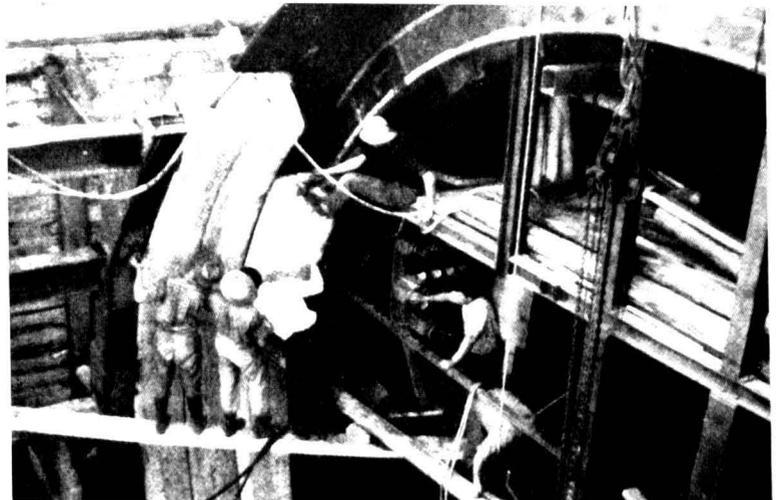


Bild 4 Kreuzliberg-Tunnelbau mit Stahlbögen
und Betonbrettern in Baden

Bild 5 Einbau der Tübbinge im Donnerbühl-Tunnel des Berner Bahnhofs



Grundlagen des Notstandsrechts

Von Dr. Alexnat, Bad Godesberg

Im Rahmen des zivilen Bevölkerungsschutzes gibt das I. Gesetz über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung vom 9. Oktober 1957 — I. ZBG — (BGBl. I S. 1696) die Rechtsgrundlage für den Luftschutz, läßt aber die Regelung wichtiger Fragen auf diesem Gebiet noch offen. So steht der Erlaß der in dem Gesetz selbst vorgesehenen weiteren Vorschriften über die Durchführung baulicher LS-Maßnahmen bei Neubauten und die Sicherung von Kulturgut immer noch aus. Der Bau öffentlicher LS-Räume und die damit verbundene Kostenfrage erfordert dringend eine Klärung, wenn der Luftschutzgedanke größeres Verständnis bei der Bevölkerung finden soll. Es darf jedoch nicht verkannt werden, daß es sich hier um schwerwiegende finanzielle, nicht zuletzt auch konjunkturpolitische Probleme handelt, deren Lösung schwierig ist. Möglicherweise wird ein Abklingen der derzeitigen Konjunkturüberhitzung zu einer günstigeren Ausgangsbasis führen. Das I. ZBG ist, wie schon aus seiner Bezeichnung hervorgeht, nur ein erstes Gesetz für den zivilen Bevölkerungsschutz, dem sich weitere Gesetze anschließen werden.

Der zivile Bevölkerungsschutz ist nicht gleichbedeutend mit dem zivilen Luftschutz, sondern geht über diesen wesentlich hinaus. Während man im zweiten Weltkrieg mit dem Begriff des Luftschutzes im engeren Sinne noch auskam, ist dieser Begriff infolge der Wirkungskraft der modernen Angriffswaffen heute zu eng. Der zivile Bevölkerungsschutz umfaßt neben dem Luftschutz noch eine Reihe anderer Gebiete, wie z. B. Maßnahmen für Evakuierung und Umquartierung, für die Erfassung und Einrichtung von Ausweichkrankenhäusern, die Aufrechterhaltung der lebenswichtigen Versorgung der Bevölkerung u. a. m. Der zivile Bevölkerungsschutz ist im übrigen ein Teil der zivilen Verteidigung, die sich neben den Maßnahmen zum Schutze der Zivilbevölkerung auch auf die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der Streitkräfte erstreckt.

Die zivile Notstandsgesetzgebung dient der Ermöglichung der zivilen Verteidigung in ihrem gesamten Bereich. Sie hat die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die auf den einzelnen Teilgebieten der zivilen Verteidigung, insbesondere auch des zivilen Bevölkerungsschutzes, bestehenden Aufgaben realisiert werden können. Auch die Verwirklichung der mit dem I. ZBG gestellten Aufgaben hängt zu einem wesentlichen Teil von dem Vorhandensein der erforderlichen gesetzlichen Ermächtigungen ab.

Über die grundsätzliche Notwendigkeit einer solchen Notstandsgesetzgebung besteht weitgehend Einigkeit. Für den Notstandsfall bestehen auch in den meisten anderen Staaten gesetzliche Regelungen. Es liegt in der Natur eines demokratischen Staates begründet, daß die Maßnahmen für den Ernstfall nicht dem Zufall überlassen bleiben, sondern auf einer sie

tragenden rechtlichen Grundlage beruhen, eine friedensmäßige Planung und Vorbereitung gesichert ist und sich etwaige unvermeidbare Eingriffe des Staates nach rechtsstaatlichen Gesichtspunkten vollziehen. Die Notstandsregelung muß aber der Exekutive ausreichende Vollmachten an die Hand geben. Bei der weitreichenden Wirkung der modernen Vernichtungswaffen kommt es insbesondere darauf an, der Bevölkerung die Möglichkeit zu schaffen, die gefährliche Anfangszeit im Ernstfall überleben zu können und auch für die spätere Zeit Leben und Existenz sowie die Aufrechterhaltung der lebenswichtigen Versorgung und Produktion zu sichern.

Neben den schon vorhandenen Notstandsgesetzen, wie z. B. dem bereits erwähnten I. ZBG als einem Spezialgesetz für den Luftschutz, und dem Bundesleistungsgesetz als einer generellen Regelung der öffentlichen Sachleistungspflicht, befinden sich verschiedene andere bedeutsame Notstandsgesetze in Vorbereitung, die im folgenden in ihren wesentlichen Grundzügen erörtert werden sollen.

Notstandsverfassung

Im Mittelpunkt steht die Diskussion um den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Grundgesetzes, durch das ein neuer den Ausnahmezustand regelnder Artikel 115a in das Grundgesetz eingefügt werden soll und das einer qualifizierten Mehrheit im Bundestag bedarf.

Abgesehen davon, daß das Grundgesetz für den Notstandsfall keine ausreichenden Regelungen vorsieht und diese Lücke auszufüllen ist, haben sich die drei Stationierungsmächte durch Art. 5 des revidierten Deutschlandvertrages das Recht vorbehalten, notfalls die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Sicherheit ihrer in der Bundesrepublik stationierten Streitkräfte zu treffen, solange nicht die zuständigen deutschen Behörden über die erforderlichen Vollmachten verfügen.

Entwurf der Bundesregierung

Der neue Art. 115a des Entwurfs sieht vor, daß zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes, der mit den Mitteln des Art. 91 GG nicht mehr begegnet werden kann, der Bundestag den Ausnahmezustand beschließen kann. Stehen der Beschlußfassung des Bundestages unüberwindliche Hindernisse entgegen, so soll bei Gefahr im Verzuge der Bundespräsident mit Gegenzeichnung des Bundeskanzlers den Ausnahmezustand anordnen können.

Während des Ausnahmezustandes soll die Bundesregierung insbesondere ermächtigt sein, gesetzesvertretende Verordnungen, auch soweit sie über die sachliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes hinaus-

gehen, zu erlassen und diese Befugnisse für bestimmte Aufgaben widerruflich auf Behörden des Bundes oder der Länder zu übertragen sowie in diesen Verordnungen näher bezeichnete Grundrechte einzuschränken, wobei aber eine richterliche Überprüfung gewährleistet bleibt.

Weiterhin soll die Bundesregierung u. a. ermächtigt sein, die Polizeikräfte von Bund und Ländern, erforderlichenfalls die Streitkräfte, einzusetzen und einem Beauftragten zu unterstellen. Entsprechende einstweilige Maßnahmen sollen auch auf Landesebene getroffen werden können. Der Bundestag kann den Ausnahmezustand und die auf seiner Grundlage getroffenen Maßnahmen jederzeit aufheben. Die Rechtskontrolle durch das Bundesverfassungsgericht bleibt bestehen.

Stellungnahme des Bundesrats

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 26. Februar 1960 das Bedürfnis für eine Ergänzung des Grundgesetzes zur Regelung des Notstandsrechts bejaht. Er hat seinerseits eine Neufassung des Art. 115a vorgeschlagen, deren wichtigste Punkte folgende sind:

Eine schärfere Abgrenzung der Voraussetzungen des Ausnahmezustandes, insbesondere auch hinsichtlich des inneren Notstandes dahin, daß Arbeitskämpfe der Vereinigungen nach Art. 9 Abs. 3 GG ausgenommen sind. Die Beschlußfassung über den Ausnahmezustand bedarf der Zustimmung des Bundesrats, notfalls soll ein Notstandsausschuß aus Mitgliedern des Bundestags und Bundesrats und erst, wenn auch dessen Zusammentritt unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen, der Bundespräsident mit Gegenzeichnung des Bundeskanzlers entscheiden. Ferner sollen der Umfang der Ausnahmebefugnisse begrenzt und diese stärker auf die Länder verlagert werden. Der Notstandsausschuß soll auch während des Ausnahmezustandes eingeschaltet sein. Die Bundesregierung hält demgegenüber grundsätzlich an ihrem Entwurf fest.

Die Notstandsgesetzesentwürfe im Bundestag
Der Entwurf zur Ergänzung des Grundgesetzes (Bundestagsdrucksache 1800) wurde vom Bundestag am 28. September 1960 in erster Lesung eingehend erörtert und sodann federführend an den Rechtsausschuß sowie mitberatend an die Ausschüsse für Inneres und für Verteidigung gegen die Stimmen der SPD überwiesen. Infolge des Erfordernisses einer qualifizierten Mehrheit wird dieser Entwurf noch manche Hürden bis zur Gesetzesreife zu überwinden haben.

Gleichzeitig mit dem vorbezeichneten Entwurf einer Notstandsverfassung brachte der Bundesminister des Innern auch die Entwürfe eines Notdienstgesetzes (Bundestagsdrucksache 1806) und eines Gesetzes zur Änderung des Bundesleistungsgesetzes (Bundestagsdrucksache 2045) als sogenannte einfache Notstandsgesetze im Bundestag ein. Diese Gesetzesentwürfe wurden in der gleichen Sitzung des Bundestages am 28. September 1960 in erster Lesung behandelt und gegen eine Stimme im ersten Fall bzw. einstimmig im zweiten Falle federführend an den Ausschuß für Inneres und mitberatend an die Ausschüsse für Ver-

teidigung und Arbeit bzw. Verteidigung und dessen Rechtsausschuß überwiesen.

Notdienstgesetz

Nach dem Notdienstgesetzentwurf kann Notdienst nur gefordert werden, wenn der Eintritt des Verteidigungsfalls festgestellt ist (Art. 59a GG), durch eine fremde bewaffnete Macht Feindseligkeiten eröffnet sind oder die Bundesregierung feststellt, daß Notdienstleistungen im Hinblick auf einen drohenden Verteidigungsfall erforderlich sind. Durch den Notdienst soll die Deckung des zivilen Kräftebedarfs auf dem gesamten öffentlichen und privaten Sektor ermöglicht werden. Gegenstand der Notdienstpflicht können nicht nur Dienstleistungen nichtmilitärischer Art zur Erfüllung lebens- und verteidigungswichtiger Aufgaben der öffentlichen Verwaltung und der Streitkräfte sein, sondern auch Aufgaben im privaten Bereich, wie z. B. in Ernährungs-, Versorgungs-, Verkehrs- und sonstigen Wirtschaftsbetrieben, sofern sie dem Schutz der Zivilbevölkerung (z. B. dem Luftschutz) oder der Herstellung und Aufrechterhaltung der Verteidigungsbereitschaft (z. B. der Versorgung von Bevölkerung und Truppe mit notwendigen Gütern und Leistungen) dienen. Einerseits kann das vorhandene Personal für seinen Arbeitsplatz oder für Dienstleistungen im Rahmen seines bisherigen Beschäftigungsverhältnisses verpflichtet werden, andererseits können aber auch neue Kräfte für laufende oder zusätzliche Arbeiten herangezogen werden.

Ausbildung und Bereithaltungsbescheide

Während die Notdienstpflicht grundsätzlich nur im Ernstfall oder in Spannungszeiten wirksam wird, kann sie aber auch schon vorher in zwei Ausnahmefällen einsetzen: 1. Notdienstpflichtige sollen vorsorglich zu Ausbildungsveranstaltungen herangezogen werden können, um sie auf ihre Dienstleistungen im Ernstfall vorzubereiten, so z. B. für öffentliche Hilfsdienste, wie den LSHD, für Evakuierungsaufgaben, zur Unterstützung der Polizei sowie für Instandsetzungsdienste zur Aufrechterhaltung der Versorgung. 2. Durch die Einführung der sogenannten Bereithaltungsbescheide soll eine vorausschauende und schnell wirksame Personalplanung ermöglicht und das notwendige Personal bereits in Friedenszeiten für den Ernstfall verpflichtet werden. Diese beiden Möglichkeiten stellen, wie Bundesinnenminister Dr. Schröder vor dem Bundestag ausführte, den Kern des Gesetzes dar.

Um die Belastung durch die Ausbildung auf das äußerste zu begrenzen, bestimmt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats, für welche der oben genannten Aufgaben Ausbildungsveranstaltungen durchgeführt werden können. Ihre Höchstdauer ist im übrigen auf jährlich insgesamt 100 Stunden, bei ganztägiger Ausbildung bis zu 14 Tagen begrenzt.

Sogenannter langfristiger Notdienst (länger als zwei Wochen bei erheblicher Belastung des Notdienstpflichtigen) kann u. a. in einem Hilfsdienstverhältnis gefordert werden. Darunter fällt insbesondere der Dienst in der Polizei und im LSHD. Durch die Heranziehung zu Dienstleistungen in einem Hilfsdienstver-

hältnis entsteht zwischen dem Herangezogenen und dem Notdienstberechtigten ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis besonderer Art.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 18. März 1960 keine grundsätzlichen Bedenken erhoben, jedoch eine größere Zahl von Änderungen, zum Teil nur redaktioneller Art, zu den einzelnen Bestimmungen vorgeschlagen. So z. B. die Zustimmung des Bundesrats für die Feststellung, daß Notdienstleistungen im Hinblick auf einen drohenden Verteidigungsfall erforderlich sind, einschränkende Bestimmungen für den Notdienst in Friedenszeiten und für die Heranziehung von Frauen. Auf die Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrats kann hier nicht eingegangen werden.

Heranziehung der Frauen

Die Heranziehung von Frauen zur Notdienstpflicht gab dem Bundestag zu besonderer Diskussion Anlaß. Für den Ernstfall werden, wie Bundesinnenminister Dr. Schröder dabei mitteilte, an weiblichen Hilfskräften benötigt: im zivilen Sektor für zivile Krankenhäuser an Schwestern bei niedriger Schätzung 6600 und an Schwesternhelferinnen 60 000, Schwesternhelferinnen für LS-Rettungsstellen in Städten 6000, Helferinnen für den LSHD, wie LS-Sänitätsdienst usw. 59 000, zusammen etwa 132 000 Kräfte. Für den militärischen Sektor werden etwa 45 000 Kräfte benötigt. Der Gesamtbedarf liegt somit bei 175 000 bis 177 000 Kräften. Wesentlich mehr müßten ausgebildet werden. Viele der in Betracht kommenden Aufgaben können nur von Frauen erfüllt werden, besonders auf dem Gebiet der Krankenpflege. Bei der Heranziehung von Frauen sollen weitgehend die familiären Verhältnisse berücksichtigt werden. Bundesinnenminister Dr. Schröder betonte, daß die Würde der Frau in jedem Fall zu wahren ist.

Das Prinzip der Freiwilligkeit

Bei dem bloßen Wortlaut des Notdienstgesetzentwurfs könnte es angesichts der Fassung des § 12 I. ZBG zweifelhaft erscheinen, ob die Notdienstpflicht auch für den LSHD begründet werden kann, da § 12 I. ZBG ausdrücklich bestimmt, daß die Tätigkeit im LSHD und im Luftschutzwarn- und Alarmdienst freiwillig ist. Durch das Notdienstgesetz, als dem „lex posterior“, soll jedoch eine generelle Ermächtigung gegeben werden, die wie die amtliche Begründung klar erkennen läßt, insbesondere auch für den Luftschutz geschaffen worden ist, zumal es aller Wahrscheinlichkeit nach nicht möglich sein wird, den für den LSHD bestehenden erheblichen Kräftebedarf allein mit Freiwilligen zu decken.

Der Entwurf läßt im übrigen das Prinzip der Freiwilligkeit unberührt. § 11 Abs. 1 geht von dem Grundsatz der Subsidiarität aus, indem eine Heranziehung zum Notdienst erst dann erfolgen soll, wenn der Kräftebedarf auf andere Weise nicht oder nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln gedeckt werden kann. Soweit der Notdienst nicht in einem bestehenden Dienst- oder Arbeitsverhältnis gefordert wird, sollen zunächst Freiwillige herangezogen werden. Diese Heranziehung wird nach der Begründung zu dem Entwurf in Betracht kommen,

wenn die Rechtsverhältnisse freiwilliger Helfer ohne Anwendung des Notdienstgesetzes nicht befriedigend geklärt würden. Wie der Bundesinnenminister in der Bundestagsdebatte ausführte, lehre die Erfahrung, daß die Freiwilligkeit beträchtlich zunehme, wenn die Möglichkeit einer gesetzlichen Rückendeckung besteht.

Frühere und jetzige Regelung

Die Regelung der Notdienstpflicht in dem beabsichtigten Notdienstgesetz bedeutet gegenüber der Situation im 2. Weltkrieg, in dem die Sicherung des zivilen Kräftebedarfs durch verschiedene Gesetze erfolgte (Luftschutzgesetz, Notdienstverordnung, Dienstpflichtverordnung), eine wesentliche Vereinfachung und ermöglicht eine befriedigende Abstimmung der Personalanforderungen für die verschiedenen lebens- und verteidigungswichtigen Aufgaben. Vom Standpunkt des Luftschutzes aus gesehen war die nach dem früheren Luftschutzgesetz bestehende Luftschutzdienstpflicht allerdings wesentlich umfassender. Diese bezog sich nämlich nach § 2 des Gesetzes nicht nur auf persönliche Dienste, sondern auch auf Sachleistungen sowie auf sonstige Handlungen, Duldungen und Entlassungen, die zur Durchführung des Luftschutzes erforderlich waren. Der erfaßte Personenkreis war zudem erheblich weiter gezogen und die Heranziehungsmöglichkeiten waren größer.

Wehrdienst und Notdienst — Novelle zum Wehrpflichtgesetz

§ 6 des Notdienstgesetzentwurfes bestimmt, daß die Heranziehung zum Wehrdienst oder zum zivilen Ersatzdienst der Heranziehung zum Notdienst vorgeht. Von Bedeutung ist hier aber § 13a des Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 28. November 1960 (BGBl. 60 S. 853). Danach werden Wehrpflichtige, die für Dienstleistungen im zivilen Bevölkerungsschutz herangezogen, verpflichtet oder bereitgestellt werden, nicht zum Wehrdienst herangezogen, solange sie zur Verwendung im zivilen Bevölkerungsschutz zur Verfügung stehen. Diese Wehrpflichtigen sind kraft Gesetzes vom Wehrdienst freigestellt. Unter diese Regelung fällt insbesondere auch der Luftschutzdienst, LSHD sowie Luftschutzwarn- und -alarmdienst. In der Begründung zum Gesetzentwurf wird darauf hingewiesen, daß der durch § 13a bestimmte Personenkreis vorerst durch das 1. ZBG (§ 12) abgegrenzt ist. Auf Grund ihrer Verpflichtung stehen die freiwilligen Helfer dem zivilen Bevölkerungsschutz im Sinne des § 13a zur Verfügung. Ferner ist nach Maßgabe späterer gesetzlicher Regelung an Dienstleistungen in lebenswichtigen Betrieben, insbesondere in Versorgungsbetrieben gedacht.

Nach § 13a Abs. 2 wird durch Rechtsverordnung geregelt, aus welchen Jahrgängen Wehrpflichtige für Dienstleistungen im zivilen Bevölkerungsschutz mit der Folge der Nichtheranziehung zum Wehrdienst vorgesehen werden können. Dabei kann nach der beruflichen Tätigkeit der Wehrpflichtigen, ihrem militärischen Ausbildungsstand, ihrem Tauglichkeitsgrad sowie ihrer Ausbildung und vorgesehenen Verwendung im zivilen Bevölkerungsschutz unterschieden

werden. Nach § 24 Abs. 3a unterliegen Wehrpflichtige, die für Dienstleistungen im zivilen Bevölkerungsschutz herangezogen, verpflichtet oder bereitgestellt worden sind (§ 13a), nicht der Wehrüberwachung, solange sie für den zivilen Bevölkerungsschutz zur Verfügung stehen. Eine ausreichende Unterrichtung der Wehrersatzbehörden ist durch § 13a Abs. 3 sichergestellt. Daneben sind auch im Rahmen des § 13 UK-Stellungen für den Wehrdienst möglich. Nach § 13 Abs. 1 Satz 3 erläßt die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrats allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Grundsätze, die dem Ausgleich des personellen Kräftebedarfs zugrunde zu legen sind.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesleistungsgesetzes

Die Novelle zur Änderung des Bundesleistungsgesetzes (BLG) vom 19. Oktober 1956 (BGBl. I S. 1815) enthält eine größere Anzahl von Neuregelungen bei den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes, um sowohl in materieller wie in verfahrensmäßiger Hinsicht eine bessere Anpassung an die Erfordernisse eines Spannungs- und Verteidigungsfalles zu ermöglichen. Insbesondere sollen vorbereitende Maßnahmen bereits im Frieden getroffen werden können. Nur einige wenige Punkte können hier hervorgehoben werden.

Leistungszwecke unverändert

An der Grundvorschrift des § 1, die die Leistungszwecke abschließend aufzählt, soll nichts geändert werden. Nach § 1 BLG können Leistungen angefordert werden: 1. zur Abwendung einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes oder zur Abwendung oder Beseitigung einer die Sicherheit der Grenzen gefährdenden Störung der öffentlichen Ordnung im Grenzgebiet; 2. für Zwecke der Verteidigung; 3. zur Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber den Stationierungsmächten; 4. zur Unterbringung von Personen oder Verlegung von Betrieben und öffentlichen Einrichtungen, die wegen einer Inanspruchnahme von Grundstücken für die vorgenannten Zwecke notwendig ist.

Der in § 2 des Gesetzes enthaltene Katalog der Leistungen, die angefordert werden können, soll entweder durch ergänzende Vorschriften oder durch Wegfall von Einschränkungen erweitert werden.

Das in § 3 des Gesetzes verankerte Subsidiaritätsprinzip soll grundsätzlich bestehen bleiben. Die Grenzen der sachlichen Leistungspflicht werden nur geringfügig erweitert. Im Gegensatz zu der jetzigen Regelung, wonach die zur Fortführung von Gewinnungs-, Fertigungs- und Handelsbetrieben, von Reparatur- und Reinigungsbetrieben unentbehrlichen Sachen nicht angefordert werden durften, soll dies jetzt zulässig sein, wenn es im Verteidigungsfall oder im drohenden Verteidigungsfall notwendig ist.

Anforderungsbehörden

Eine wichtige Änderung bedeutet die Neufassung des § 5. Bisher konnten als Anforderungsbehörden nur Behörden der zivilen Verwaltung, Bundesbehörden nur in bestimmten Einzelfällen bestimmt werden. Auf

Grund der Novelle sollen Bundesbehörden allgemein zu Anforderungsbehörden bestimmt werden können. Im Verteidigungsfall oder bei einem drohenden Verteidigungsfall sollen auch die Bundeswehrbehörden als Anforderungsbehörden für den speziellen militärischen Bedarf zuständig sein. Der Bundesrat will zwar Bundesbehörden unbegrenzt zulassen, gleichzeitig aber die Beschränkung auf zivile Behörden beibehalten. Demgegenüber hebt die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme hervor, daß die in der Novelle vorgesehene Bestimmung von Bundeswehrbehörden zu Anforderungsbehörden für den in § 5 Abs. 2 erschöpfend aufgezählten Sachbedarf zwar eine der wichtigsten und einschneidendsten Änderungen des BLG darstelle, diese aber mit Rücksicht auf militärische Notwendigkeiten, insbesondere im Hinblick auf die Kürze der für eine Mobilisierung zur Verfügung stehenden Zeit, unumgänglich notwendig sei.

Die bisher auf Leistungsvorbereitungen beschränkte Auskunftspflicht wird durch die Neufassung des § 18 erweitert, indem sie sich auf alle zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte bezieht. Dadurch soll vor allem die Erfassung für militärische Zwecke sichergestellt werden, der insbesondere auch die Vorführungspflicht und die Duldung der Besichtigung von Anlagen und Gegenständen, die zur Anforderung in Aussicht genommen sind, dient.

Bereitstellungsbescheide

Von besonderer Bedeutung ist die Einführung des Bereitstellungsbescheides und seine Regelung durch § 37 Abs. 3 und 4. Dadurch soll der Leistungspflichtige lediglich verpflichtet werden, den angeforderten Gegenstand bereitzustellen, während die endgültige Inanspruchnahme dieses Gegenstandes zu einem späteren Zeitpunkt, im allgemeinen erst im Spannungs- oder Verteidigungsfall, erfolgt. Der Bereitstellungsbescheid ist, wie es in der Begründung heißt, Rechtsgrundlage für die sogenannte Mob.-Beordnungen, die bereits in Friedenszeiten zu erlassen sind, um im Spannungs- und Verteidigungsfall einen raschen Einsatz zu gewährleisten. Der Bereitstellungsbescheid ist nach § 72a des Entwurfs ferner Voraussetzung für die Inanspruchnahme gewisser Sachen und Leistungen für Manöverzwecke. Er ist ein echter aufschiebend bedingter Leistungsbescheid, der etwaigen späteren Bereitstellungs- oder Anforderungsbescheiden im Range vorgeht. Durch die Bereitstellungspflicht wird der Leistungspflichtige in seiner Verfügungsbefugnis über den Gegenstand nicht beschränkt. Für den Fall einer Veräußerung oder sonstigen Verfügung kann lediglich eine Anzeigepflicht begründet werden. Der Bundesrat hat gegen den Bereitstellungsbescheid grundsätzlich keine Einwendungen erhoben, sondern sich im wesentlichen nur gegen eine Zuständigkeit der Bundeswehrbehörden ausgesprochen.

Weitere wesentliche Änderungen betreffen die Erweiterung der sofortigen Vollziehbarkeit des Leistungsbescheides (§ 39), die Ermöglichung einer vereinfachten Zustellung (§ 47), die Angleichung des Manöverrechts an die entsprechenden Bestimmungen im Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut (§ 66 Abs. 2), die Erweiterung der Straßenbenutzung im Manöver

(§ 70) und die Erweiterung der Manöverleistungen (§ 72a). Der Bundesrat hat vor allem gegenüber den vorbezeichneten §§ 39, 66 Abs. 2 und 70 Bedenken erhoben, die die Bundesregierung nicht für berechtigt hält. Der Bundesrat hat weiter, abgesehen von verschiedenen anderen Einzelvorschlägen, eine Forderung von grundsätzlicher Bedeutung erhoben: in dem Entwurf sind verschiedentlich besondere Befugnisse der Anforderungsbehörden an die Voraussetzung des drohenden Verteidigungsfalles geknüpft. Der Bundesrat schlägt vor, daß die Bundesregierung diese Voraussetzung mit Zustimmung des Bundesrats festzustellen hat. Die Bundesregierung hält es dagegen nur für vertretbar, daß diese Feststellung allein durch sie selbst erfolgt.

Die Bundesregierung hat gleichzeitig mit dem Gesetzentwurf den Entwurf einer Rechtsverordnung über Anforderungsbehörden und Bedarfsträger nach dem Bundesleistungsgesetz vorgelegt, die gemäß Abs. 2 BLG der Zustimmung des Bundesrats bedarf.

Sicherstellungsgesetz

Neben dem BLG, das die individuelle Leistungspflicht zum Gegenstand hat, ist ergänzend das Gesetz zur Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der

gewerblichen Wirtschaft vom 22. Dezember 1959 (BGBl. I S. 785) zu erwähnen, das den Charakter eines Lenkungsgesetzes hat.

Um die Deckung des lebenswichtigen Bedarfs, die Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber den Stationierungsmächten oder die Erfüllung von Verteidigungsaufgaben sicherzustellen, kann die Bundesregierung oder der Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung Vorschriften erlassen über die Herstellung, die Abgabe usw. von Waren der gewerblichen Wirtschaft, die Erzeugung und Verteilung von elektrischer Energie und über die Verpflichtung, die erforderlichen Werkleistungen zur Errichtung von Bauwerken und zur Vornahme von Instandsetzungsarbeiten zu erbringen. Dieses Gesetz bezieht sich nur auf die vorgenannten Zwecke im gewerblichen Sektor. Es dürfte jedoch erforderlich sein, entsprechende Rechtsgrundlagen auch für andere Wirtschaftsgebiete zu schaffen. Mit den vorstehenden Ausführungen sollte lediglich eine allgemeine Übersicht über den gegenwärtigen Stand des Notstandsrechts und der Notstandsplanung, insbesondere auch im Hinblick auf den zivilen Bevölkerungsschutz gegeben werden. Dabei mußte sich eine Beschränkung auf Hervorhebung einiger wesentlicher Gesichtspunkte von selbst ergeben.

Der Luftschutzhilfsdienst

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über seine Gliederung, Stärke und Aufstellung (AVV — Organisation — LSHD)

Nachstehend veröffentlichen wir — mit einer Einführung von Oberregierungsrat Heinz Kirchner — den vollständigen Text der vom Bundesrat am 11. November in zahlreichen Punkten geänderten und vom Bundeskabinett am 8. Dezember endgültig genehmigten Verwaltungsvorschrift. Das in Ziffer 36 der AVV genannte und dem Regierungsentwurf der Vorschrift ursprünglich anliegende „Merkblatt über die Mitwirkung von Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege im LS-Betreuungsdienst“ wird demnächst vom Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz gesondert herausgegeben.

Einführung

Die §§ 9 und 10 des Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung (ZBG) vom 9. Oktober 1957 (BGBl. I S. 1696) geben nur einen allgemeinen Rahmen für den Aufbau des Luftschutzhilfsdienstes (LSHD). Die Einzelheiten über die Gliederung und Stärke des LSHD und über dessen Ausbildung und Ausrüstung sind allgemeinen Verwaltungsvorschriften vorbehalten worden, die vom Bundesminister des Innern mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen sind. Erst mit der Herausgabe dieser Verwaltungsvorschriften verfügen die Landesbehörden für die überörtlichen Verbände und die Gemeinden, in denen ein örtlicher LSHD eingerichtet wird, über verbindliche Grundlagen für die Aufstellung des LSHD.

Im Hinblick auf die umfangreiche Ausrüstung, die bereits seit 1956 beschafft und den Ländern geliefert wird, ist zunächst die Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Beschaffung, Verwaltung und Verwendung der Ausrüstung des LSHD (AVV — Ausrüstung — LSHD) erstellt worden. Diese AVV ist am 19. Mai 1960 erlassen worden (vgl. BAnz. Nr. 100 vom 25. Mai 1960). Im Anschluß hieran wurde die nachstehende Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Gliederung, Stärke und Aufstellung des LSHD (AVV — Organisation — LSHD) dem Bundesrat zugeleitet, der seine Zustimmung am 11. November 1960 erteilte. Diese AVV ist dann am 21. Dezember 1960 herausgegeben worden (vgl. BAnz. Nr. 251 vom 29. Dezember 1960). Der Entwurf einer AVV über die Ausbildung des LSHD wird zur Zeit mit den Ländern, den kommunalen Spitzenverbänden und anderen Beteiligten erörtert. Mit der

Herausgabe dieser AVV wäre dann der Rahmen des § 9 ZBG für die ersten Aufbaujahre ausgefüllt. Es ist zu erwarten, daß die bei der praktischen Anwendung der Verwaltungsvorschriften zu sammelnden Erfahrungen nach Ablauf einer gewissen Erprobungszeit zu verschiedenen Ergänzungen und vielleicht auch Änderungen führen werden.

Der 1. Abschnitt der AVV — Organisation — LSHD enthält die allgemeinen Bestimmungen über die Gliederung (I) sowie über die Stärke und Aufstellung (II) des LSHD. Grundsätzlich ist hierbei zu sagen, daß an der bereits bewährten Einteilung in acht Fachdienste festgehalten worden ist. Innerhalb dieser Fachdienste wurde eine einheitliche Gliederung in Bereitschaften, Zügen und Gruppen angestrebt. Notwendige Ausnahmen im 2. Abschnitt beruhen auf luftschutztaktischen Gesichtspunkten, so insbesondere bei den verschiedenen Schnelltrupps, ferner beim LS-Veterinärdienst und beim LS-Fernmeldedienst. Eine Zusammenfassung mehrerer Bereitschaften zu einer Abteilung und mehrerer Abteilungen zu einem größeren Verband ist möglich.

Bei den Einrichtungen des LSHD wird zwischen ortsfesten, ortsgelunden und beweglichen Einrichtungen unterschieden. Als ortsfest werden dabei alle Einrichtungen angesehen, bei denen bauliche Luftschutzmaßnahmen zu treffen sind, wie z. B. Befehlsstellen, Rettungsstellen und Löschwasserversorgungsanlagen. Bei den ortsgelunden Einrichtungen (z. B. Materiallager) sind bauliche Luftschutzmaßnahmen nicht unbedingt erforderlich.

Die AVV — Organisation — LSHD enthält weiterhin Bestimmungen über die Gliederung des LSHD-Führungsstabes

beim örtlichen Luftschutzleiter und beim LS-Abschnittsleiter. Die näheren Einzelheiten der LS-Gliederung auf Ortsebene sind in einer besonderen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Führung im Luftschutzort geregelt worden. Mit der Veröffentlichung dieser AVV ist in Kürze zu rechnen.

Die Stärke des gesamten Luftschutzhilfsdienstes ist vorläufig auf 1,5% der Bevölkerung aller Orte, in denen vordringlich öffentliche Luftschutzmaßnahmen durchzuführen sind, festgelegt worden. Dies entspricht einer Gesamtstärke von 270 000 Helfern im Bundesgebiet. Allerdings ist der LS-Lenkungs- und Sozialdienst und der überörtliche LS-Betreuungsdienst in dieser Sollstärke nicht enthalten, da beide Fachdienste auf Grund späterer Aufstellungsplanung bei der Errechnung der Schlüsselzahl noch nicht berücksichtigt werden konnten.

Sowohl die AVV — Ausrüstung — LSHD als auch die jetzt erlassene AVV - Organisation — LSHD haben die Stärke- und Ausrüstungsnachweisungen der Einheiten und Einrichtungen des LSHD ausgeklammert, damit zunächst die bereits vom Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz herausgegebenen oder noch herauszugebenden StAN bei den Ländern und Gemeinden erprobt werden können. Nach Ablauf einer Erprobungszeit von etwa zwei bis drei Jahren sollen alle StAN dann mit Zustimmung des Bundesrates als AVV erlassen werden.

Abschließend sei bemerkt, daß die mit der Aufstellung des LSHD befaßten Stellen des Bundes und der Länder bis zum Erlaß der AVV — Organisation — LSHD nicht etwa untätig waren. Bereits seit Ende Dezember 1958 sind vom Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz auf der Grundlage des Ent-

wurfs dieser AVV und der Entwürfe von Stärke- und Ausrüstungsnachweisungen an alle Länder Aufstellungsweisungen für den überörtlichen LSHD ergangen, die in einer ersten Stufe (1959) die Aufstellung folgender Einheiten vorsehen:

- 78 LS-Feuerwehrbereitschaften
- 54 LS-Bergungsbereitschaften
- 14 LS-Bergungsräumzüge
- 74 LS-Sanitätsbereitschaften
- 22 LS-Veterinärzüge
- 10 LS-ABC-Meßbereitschaften und
- 65 LS-Fernmeldezüge.

Damit umfaßt die erste Stufe insgesamt 317 Einheiten mit einem Personalsoll von rund 27 000 Helfern. Diese Aufstellungsweisungen sind im Jahre 1960 in einer zweiten Stufe wie folgt ergänzt worden:

- 25 LS-Feuerwehrbereitschaften
- 21 LS-Bergungsbereitschaften
- 14 LS-Bergungsräumzüge
- 20 LS-Sanitätsbereitschaften
- 38 LS-Krankentransportzüge
- 23 LS-Veterinärzüge
- 26 LS-ABC-Meßbereitschaften
- 36 LS-Lenkungsbereitschaften und
- 10 LS-Fernmeldezüge.

Diese zweite Stufe umfaßt insgesamt 213 überörtliche Einheiten mit einem Personalsoll von rund 20 000 Helfern.

Heinz Kirchner

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Gliederung, Stärke und Aufstellung des Luftschutzhilfsdienstes

(AVV — Organisation — LSHD)



Die folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift wird auf Grund des § 9 Abs. 2 des Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung vom 9. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1696) vom Bundesminister des Innern, hinsichtlich der Nummern 8 Abs. 2, 11 Abs. 2 und 3, 16 Abs. 2 und 3, 21 Abs. 2 und 3, 26 Abs. 2, 31 Abs. 2, 36, 37 Abs. 2 und 3, ferner 46 Abs. 2 auf Grund des Artikels 85 Abs. 2 des Grundgesetzes von der Bundesregierung, mit Zustimmung des Bundesrates erlassen:

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

I. Gliederung

1. Für Orte, in denen vordringlich öffentliche Luftschutzmaßnahmen durchzuführen sind, ist ein Luftschutzhilfsdienst einzurichten. Er hat die Aufgabe, den im Fall von Luftangriffen eintretenden Notständen, insbesondere Personen- und Sachschäden, vorzubeugen oder abzuwenden (§ 9 des Gesetzes).

2. Die Gemeinden sind zur Aufstellung, Ausrüstung und Ausbildung des örtlichen Luftschutzhilfsdienstes verpflichtet, die Länder zu dessen Ergänzung durch überörtliche Verbände (§ 10 Abs. 1 des Gesetzes).

Der örtliche Luftschutzhilfsdienst untersteht dem örtlichen Luftschutzleiter oder dem gemeinsamen Luftschutzleiter eines Luftschutzgebietes (§ 4 des Gesetzes). Die luftschutztaktische Einteilung des LS-Ortes in LS-Abschnitte regelt sich nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Leitung des zivilen Luftschutzes im Luftschutzort (AVV — LS — Ort).

Die überörtlichen Verbände des Luftschutzhilfsdienstes unterstehen der zuständigen Landesbehörde.

3. Der Luftschutzhilfsdienst besteht aus folgenden Fachdiensten:

LS-Brandschutzdienst	(LS-F)
LS-Bergungsdienst	(LS-B)
LS-Sanitätsdienst	(LS-San)
LS-Veterinärdienst	(LS-Vet)
LS-ABC-Dienst	(LS-ABC)
LS-Betreuungsdienst	(LS-Bt)
LS-Lenkungs- und Sozialdienst	(LS-L) †
LS-Fernmeldedienst	(LS-FM)

4. Der Luftschutzhilfsdienst verfügt über Einheiten sowie über ortsfeste, ortsgelundene und bewegliche Einrichtungen. Taktische Einheit des Luftschutzhilfsdienstes ist in der Regel die Bereitschaft. Sie setzt sich aus Zügen, diese aus Gruppen zusammen. Mehrere Bereitschaften können zu Abteilungen, mehrere Abteilungen zu größeren Verbänden zusammengefaßt werden. Von dieser Einteilung kann abgewichen werden, soweit besondere Verhältnisse es erfordern. Die Einzelheiten der Gliederung der Fachdienste sowie Art und Umfang der ortsfesten, ortsgelunden und beweglichen Einrichtungen ergeben sich aus dem zweiten Abschnitt.

5. Sind in der Gemeinde LS-Abschnitte gebildet worden, untersteht insoweit dem LS-Abschnittsleiter auch der Luftschutzhilfsdienst, sofern der örtliche LS-Leiter im Einzelfall nicht etwas anderes anordnet.

Bei dem örtlichen LS-Leiter und bei dem LS-Abschnittsleiter werden Stäbe gebildet. Dem Stab des örtlichen LS-Leiters gehören für den Bereich des Luftschutzhilfsdienstes die Fachdienstleiter der Fachdienste an. Dem Stab des LS-Abschnittsleiters gehören die Fachführer der Fachdienste an.

Dem örtlichen LS-Leiter und dem LS-Abschnittsleiter unterstehen die notwendigen Führungseinrichtungen des Luftschutzhilfsdienstes, wie z. B. die LS-Lotsenstellen sowie die LS-Beobachtungs- und Meldestellen.

II. Stärke und Aufstellung

6. Die Stärke des Luftschutzhilfsdienstes im Bundesgebiet wird vorläufig auf 1,5 v.H. der Bevölkerung aller Orte, in denen vordringlich öffentliche Luftschutzmaßnahmen durchzuführen sind (vgl. Nr. 1), festgesetzt.

Die in Absatz 1 genannte Stärke erhöht sich um die Zahl der für den überörtlichen LS-Betreuungsdienst sowie den LS-Lenkungs- und Sozialdienst erforderlichen Kräfte.

7. Das Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz bestimmt die auf die einzelnen Länder entfallende Stärke des Luftschutzhilfsdienstes unter Berücksichtigung der Schlüsselzahl in Nr. 6. Die Stärke der überörtlichen Verbände einschließlich der zu ihrer Führung notwendigen Stäbe wird von der zuständigen Landesbehörde im Benehmen mit dem Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz festgesetzt. Sie soll etwa ein Drittel der Gesamtstärke des Luftschutzhilfsdienstes im Land betragen.

8. Die Stärke der Einheiten und Einrichtungen des Luftschutzhilfsdienstes richtet sich nach den gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes noch zu erlassenden Stärke- und Ausrüstungsnachweisungen für die einzelnen Fachdienste und nach den besonderen Weisungen des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz.

Das Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz bestimmt im Benehmen mit der zuständigen Landesbehörde durch Weisung den Zeitraum, innerhalb dessen die Einheiten und die zu schaffenden Einrichtungen des überörtlichen Luftschutzhilfsdienstes aufzustellen bzw. zu errichten sind. Für den örtlichen Luftschutzhilfsdienst werden die Aufstellungsweisungen von der zuständigen Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz erlassen.

2. Abschnitt

Besondere Bestimmungen über die Gliederung der einzelnen Fachdienste

I. LS-Brandschutzdienst

9. Der LS-Brandschutzdienst hat im Verteidigungsfall Menschen aus Brandgefahr zu retten, Sachen vor Feuer zu schützen und Brände zu bekämpfen. Die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Vorbereitungen sind bereits im Frieden zu treffen.

Hierzu gehört u. a. die Sicherstellung der Löschwasserversorgung.

10. Im LS-Brandschutzdienst wirken Angehörige und Einrichtungen der Berufsfeuerwehren, der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren mit.

11. Der LS-Brandschutzdienst wird örtlich und überörtlich aufgestellt.

Der örtliche Luftschutzleiter soll in der Regel zum Fachdienstleiter den zuständigen Leiter der Feuerwehr als „Leiter des LS-Brandschutzdienstes“ bestellen. Bei der Bestellung von Fachführern des LS-Brandschutzdienstes in den LS-Abschnitten ist entsprechend zu verfahren.

Bei der Bestellung der Führer und Unterführer von Einheiten sowie der Leiter von Einrichtungen des örtlichen und überörtlichen LS-Brandschutzdienstes ist anzustreben, daß sie von Berufsfeuerwehren, Freiwilligen Feuerwehren oder Pflichtfeuerwehren benannt und zur Verfügung gestellt werden.

12. Taktische Einheit des LS-Brandschutzdienstes ist die Bereitschaft.

Die LS-Feuerwehrebereitschaft besteht aus einer Führungsgruppe, drei unterschiedlich gegliederten Zügen und einem Versorgungszug. Außerdem werden LS-Wasserversorgungsbereitschaften aufgestellt, die aus einer Führungsgruppe, drei gleichen Zügen und einem Versorgungszug bestehen. Daneben bestehen LS-Feuerwehrenschnelltrupps.

Einrichtungen des LS-Brandschutzdienstes im Sinne der Nr. 4 sind LS-Löschwasserversorgungsanlagen und LS-Brandschutzmateriallager.

13. In jedem LS-Abschnitt sind in der Regel zwei LS-Feuerwehrebereitschaften, eine LS-Wasserversorgungsbereitschaft und zehn LS-Feuerwehrenschnelltrupps aufzustellen.

In LS-Orten mit mehr als zwei LS-Abschnitten beschränkt sich die Zahl der LS-Feuerwehrenschnelltrupps auf fünf für jeden weiteren LS-Abschnitt.

In LS-Orten, die nicht die Größe eines LS-Abschnittes haben, legt die zuständige Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz die Stärke des LS-Brandschutzdienstes fest. Die Stärke soll dabei im allgemeinen die des LS-Brandschutzdienstes eines LS-Abschnittes nicht überschreiten.

Die Zahl der Einrichtungen des LS-Brandschutzdienstes (vgl. Nr. 12 Abs. 4) richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen.

II. LS-Bergungsdienst

14. Der LS-Bergungsdienst hat im Verteidigungsfall Bergungs- und Aufräumarbeiten zu leisten und die zur Behebung von Gefahren und Notständen unaufschiebbaren Instandsetzungsarbeiten durchzuführen. Die zu Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Vorbereitungen sind bereits im Frieden zu treffen.

15. Im LS-Bergungsdienst wirken Angehörige und Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung, insbesondere das Technische Hilfswerk (THW), als Hilfsorganisation für den LS-Bergungsdienst mit.

16. Der LS-Bergungsdienst wird örtlich und überörtlich aufgestellt.

Der örtliche Luftschutzleiter bestellt als Fachdienstleiter den „Leiter des LS-Bergungsdienstes“. Soweit dieser nicht Beamter oder Angestellter der öffentlichen Verwaltung ist, soll es der Ortsbeauftragte des THW sein. Bei der Bestellung von Fachführern des LS-Bergungsdienstes in den LS-Abschnitten ist entsprechend zu verfahren.

Bei der Bestellung der Führer und Unterführer von Einheiten sowie der Leiter von Einrichtungen des örtlichen und überörtlichen LS-Bergungsdienstes ist anzustreben, daß sie vom Technischen Hilfswerk als Hilfsorganisation des LS-Bergungsdienstes benannt und zur Verfügung gestellt werden.

17. Taktische Einheit des LS-Bergungsdienstes ist die Bereitschaft.

Die LS-Bergungsbereitschaft besteht aus einer Führungsgruppe, drei Zügen zu je drei Gruppen und einem Versorgungszug.

Daneben bestehen LS-Bergungsschnelltrupps und LS-Räumzüge.

Einrichtungen des LS-Bergungsdienstes im Sinne der Nr. 4 sind LS-Bergungsgeräte- und -materiallager.

18. In jedem LS-Abschnitt sind in der Regel eine LS-Bergungsbereitschaft und vier LS-Bergungsschnelltrupps aufzustellen. Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der Größe des LS-Abschnittes können eine zweite LS-Bergungsbereitschaft und LS-Räumzüge gebildet werden.

In LS-Orten mit mehr als zwei LS-Abschnitten beschränkt sich die Zahl der LS-Bergungsschnelltrupps auf zwei für jeden weiteren LS-Abschnitt.

In LS-Orten, die nicht die Größe eines LS-Abschnittes haben, legt die zuständige Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz die Stärke des LS-Bergungsdienstes fest. Diese Stärke soll dabei in der Regel die des LS-Bergungsdienstes eines LS-Abschnittes nicht überschreiten.

Die Zahl der Einrichtungen des LS-Bergungsdienstes (vgl. Nr. 17 Abs. 4) richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen.

III. LS-Sanitätsdienst

19. Der LS-Sanitätsdienst hat im Verteidigungsfall, unbeschadet der Aufgaben der staatlichen und kommunalen Gesundheitsämter, der Medizinaluntersuchungsämter sowie der für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Stellen, Erste Hilfe zu leisten und für den Abtransport Verletzter zu sorgen. Außerdem unterstützt er die ärztliche Versorgung und pflegerische Betreuung der Bevölkerung. Die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Vorbereitungen sind bereits im Frieden zu treffen. Hierzu gehören u. a. die Sicherstellung des Nachschubs für den LS-Sanitätsdienst und die Führung des LS-Bettennachweises.

20. Im LS-Sanitätsdienst wirken Angehörige und Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie das Deutsche Rote Kreuz, der Arbeiter-Samariter-Bund, die Johanniter-Unfallhilfe und

der Malteser-Hilfsdienst als Hilfsorganisation für den LS-Sanitätsdienst mit.

21. Der LS-Sanitätsdienst wird örtlich und überörtlich aufgestellt.

Der örtliche Luftschutzleiter bestellt als Fachdienstleiter den „Leiter des LS-Sanitätsdienstes“, der ein beamteter Arzt sein und möglichst einer der Hilfsorganisationen für den LS-Sanitätsdienst angehören soll. Bei der Bestellung von Fachführern des LS-Sanitätsdienstes in den LS-Abschnitten ist entsprechend zu verfahren.

Bei der Bestellung der Führer und Unterführer von Einheiten sowie der Leiter von Einrichtungen des örtlichen und überörtlichen LS-Sanitätsdienstes ist anzustreben, daß sie von den Hilfsorganisationen des LS-Sanitätsdienstes benannt und zur Verfügung gestellt werden. Bereitschaftsführer soll möglichst ein Arzt sein. Dies gilt auch für die Leiter der LS-Rettungs- und LS-Zeltrettungsstellen.

22. Taktische Einheit des LS-Sanitätsdienstes ist die Bereitschaft.

Die LS-Sanitätsbereitschaft besteht aus einer Führungsgruppe, drei Zügen zu je drei Gruppen und einem Versorgungszug.

Daneben bestehen LS-Krankentransportzüge, die sich aus je zwei Gruppen zusammensetzen.

Einrichtungen des LS-Sanitätsdienstes im Sinne der Nr. 4 sind LS-Rettungs- und LS-Zeltrettungsstellen, LS-Sanitätslager und der LS-Bettennachweis.

23. In jedem LS-Abschnitt sind in der Regel eine LS-Sanitätsbereitschaft und ein LS-Krankentransportzug aufzustellen. Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der Größe des LS-Abschnittes können eine weitere LS-Sanitätsbereitschaft und ein zweiter LS-Krankentransportzug gebildet werden.

In LS-Orten, die nicht die Größe eines LS-Abschnittes haben, legt die zuständige Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz die Stärke des LS-Sanitätsdienstes fest. Diese Stärke soll dabei in der Regel die des LS-Sanitätsdienstes eines LS-Abschnittes nicht überschreiten.

Die Zahl der Einrichtungen des LS-Sanitätsdienstes (vgl. Nr. 22 Abs. 4) richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen.

IV. LS-Veterinärndienst

24. Der LS-Veterinärndienst hat im Verteidigungsfall, unbeschadet der Aufgaben der staatlichen und kommunalen Veterinärbehörden sowie der für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Stellen, die durch Einwirkung von Luftangriffen an Tieren, Lebensmitteln tierischer Herkunft, Futtermitteln und Tränkwasser verursachten Schäden zu beseitigen oder zu mindern, um hierdurch eine Gefährdung von Menschen zu verhüten und an der Sicherung der Ernährung mitzuwirken. Die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Vorbereitungen sind bereits im Frieden zu treffen.

25. Im LS-Veterinärndienst wirken Angehörige der öffentlichen Verwaltung und freiberufliche Tierärzte sowie öffentliche und private Facheinrichtungen mit.

26. Der LS-Veterinärndienst wird örtlich und überörtlich aufgestellt.

Der örtliche Luftschutzleiter bestellt als Fachdienstleiter den „Leiter des LS-Veterinärndienstes“, der ein beamteter Tierarzt sein soll. Bei der Bestellung von Fachführern des LS-Veterinärndienstes in den LS-Abschnitten ist entsprechend zu verfahren.

27. Taktische Einheit des LS-Veterinärndienstes ist der Zug. Der LS-Veterinärzug besteht aus drei Gruppen.

Daneben bestehen LS-Tiertransportzüge, die sich aus je zwei Gruppen zusammensetzen.

Einrichtungen des LS-Veterinärndienstes im Sinne der Nr. 4 sind LS-Veterinärlager.

28. In jedem Luftschutzort werden in der Regel ein LS-Veterinärzug und ein LS-Tiertransportzug aufgestellt. Die Zahl der Einrichtungen (vgl. Nr. 27 Abs. 4) des LS-Veterinärndienstes richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen.

V. LS-ABC-Dienst

29. Der LS-ABC-Dienst hat im Verteidigungsfall die durch Einwirkung radioaktiver, biologischer oder chemischer Kampfmittel drohenden Gefahren festzustellen, den zuständigen Stellen zu melden und gegebenenfalls zu kennzeichnen (LS-

ABC-Meßdienst). Er hat weiterhin die Aufgabe, die durch ABC-Kampfmittel eingetretenen Schäden nach seinen Möglichkeiten zu beseitigen oder zu mindern (LS-ABC-Entgiftungsdienst). Die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Vorbereitungen sind bereits im Frieden zu treffen.

30. Im LS-ABC-Dienst wirken Angehörige und Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung, des Bundesluftschutzverbandes sowie andere dafür geeignete Hilfsorganisationen des Luftschutzhilfsdienstes mit.

31. Der LS-ABC-Dienst wird örtlich und überörtlich aufgestellt.

Der örtliche Luftschutzleiter bestellt als Fachdienstleiter den „Leiter des LS-ABC-Dienstes“, nach Möglichkeit einen dem öffentlichen Dienst angehörenden Fachmann. Bei der Bestellung von Fachführern des LS-ABC-Dienstes in den LS-Abschnitten ist entsprechend zu verfahren.

32. Taktische Einheit des LS-ABC-Dienstes ist die Bereitschaft.

Die örtliche LS-ABC-Bereitschaft besteht aus drei Zügen zu je zwei Gruppen und verfügt über Führungs- und Versorgungskräfte. Daneben bestehen LS-ABC-Schnelltrupps.

Überörtlich werden LS-ABC-Meßbereitschaften und LS-ABC-Entgiftungsbereitschaften gebildet. Die LS-ABC-Meßbereitschaft besteht aus einer Führungsgruppe, drei Meßzügen zu je drei Gruppen, einem vierten Zug mit stationären Meßtrupps und einem Versorgungszug. Die LS-ABC-Entgiftungsbereitschaft besteht aus einer Führungsgruppe, drei Entgiftungszügen zu je drei Gruppen und einem Versorgungszug.

Einrichtungen des LS-ABC-Dienstes im Sinne der Nr. 4 sind LS-ABC-Parks, Sachenentgiftungsstellen und LS-ABC-Lager.

33. Beim örtlichen Luftschutzhilfsdienst legt die zuständige Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz die Stärke des LS-ABC-Dienstes für die einzelnen LS-Orte fest.

Die Zahl der Einrichtungen des LS-ABC-Dienstes (vgl. Nr. 32 Abs. 4) richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen.

Beim überörtlichen Luftschutzhilfsdienst sind in der Regel in jedem Regierungsbezirk je eine LS-ABC-Meßbereitschaft und mindestens eine LS-ABC-Entgiftungsbereitschaft aufzustellen.

VI. LS-Betreuungsdienst

34. Der LS-Betreuungsdienst hat im Verteidigungsfall die Aufgabe, in Not geratene Menschen zu beraten, zu betreuen sowie vorübergehend unterzubringen und sie — soweit notwendig — mit Verpflegung, Bekleidung, Wäsche sowie sonstigen Gegenständen des dringendsten Bedarfs zu versorgen. Dabei wird er sich insbesondere gebrechlicher Personen sowie hilfsbedürftiger Mütter und Kinder anzunehmen haben.

Er hat ferner mitzuwirken

bei der Vorbereitung und Durchführung von Evakuierungs- und Umquartierungsmaßnahmen,

bei der Bereitstellung von Notunterkünften und

bei der für diese Zwecke erforderlichen Bereitstellung und dem Einsatz von Transportmitteln.

Die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Vorbereitungen sind bereits im Frieden zu treffen. Hierzu gehören u. a. die Mitwirkung

bei den vorsorglichen Vereinbarungen mit den benachbarten Gemeinden über eine gegenseitige Unterstützung durch Heranführung von Kalt- und Warmverpflegung, bei der vorsorglichen listenmäßigen Erfassung handelsüblicher Unterkunftseräte für Notunterkünfte und des Geräts für Kochstellen,

bei der vorsorglichen Festlegung von Sammelstellen für Obdachlose und Flüchtlinge, Koch- und Verpflegungsstellen und Notunterkünfte sowie von behelfsmäßigen Kinder- und Altersheimen und gegebenenfalls bei den vorsorglichen Vereinbarungen mit dem Einzel- und dem Großhandel über die Lagerung und Lieferung von Nahrungsmitteln, Bekleidungsstücken, Wäsche und Geräten.

Die Aufgaben des LS-Betreuungsdienstes enden, sobald die weitere Betreuung anderweitig sichergestellt oder dem Geschädigten bzw. seiner Familie selbst zumutbar ist.

35. Im LS-Betreuungsdienst wirken Angehörige und Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung sowie — nach ihren Möglichkeiten — die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege als Hilfsorganisationen für den LS-Betreuungsdienst mit.

36. Das Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz gibt im Benehmen mit den Ländern Einzelheiten über die Mitwirkung der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege im LS-Betreuungsdienst durch ein Merkblatt (M — LS — Bt) bekannt.

37. Der LS-Betreuungsdienst wird örtlich und überörtlich aufgestellt.

Der örtliche Luftschutzleiter bestellt im Benehmen mit den im LS-Betreuungsdienst mitwirkenden Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege als Fachdienstleiter den „Leiter des LS-Betreuungsdienstes“, nach Möglichkeit einen Beamten oder Angestellten der örtlichen Sozialbehörde. Bei der Bestellung von Fachführern des LS-Betreuungsdienstes in den LS-Abschnitten ist entsprechend zu verfahren.

Bei der Bestellung der Führer und Unterführer sowie der Leiter von Einrichtungen des LS-Betreuungsdienstes ist anzustreben, daß sie von den Hilfsorganisationen des LS-Betreuungsdienstes benannt und zur Verfügung gestellt werden.

38. Der örtliche LS-Betreuungsdienst gliedert sich in Gruppen, die nach den Erfordernissen zusammengefaßt werden können. Einheiten und Einrichtungen des überörtlichen LS-Betreuungsdienstes werden möglichst in jedem Landkreis stationiert.

Einrichtungen des LS-Betreuungsdienstes im Sinne der Nr. 4 sind insbesondere ortsgebundene und bewegliche Koch- und Verpflegungsstellen, Sammelstellen und Notunterkünfte für Geschädigte, behelfsmäßige Kinder- und Altersheime, Bekleidungs- und Ausgabestellen, Transportmittelstützen und Versorgungslager.

Das Nähere regelt die zuständige Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz.

VII. LS-Lenkungs- und Sozialdienst

39. Der LS-Lenkungs- und Sozialdienst hat im Verteidigungsfalle, unbeschadet der Aufgaben staatlicher und kommunaler Behörden sowie des LS-Betreuungsdienstes, bei der Durchführung von Evakuierungs- und Umquartierungsmaßnahmen sowie bei der Flüchtlingslenkung mitzuwirken. Hierzu gehört die Hilfeleistung beim Auffangen, Ordnen, Leiten und bei der vorübergehenden Unterbringung von Evakuierten und Flüchtlingen sowie der notwendigen Erstversorgung und sozialen Betreuung.

Die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Vorbereitungen, zu denen auch die unter Nr. 34 Abs. 3 beim LS-Betreuungsdienst aufgeführten Maßnahmen gehören, sind bereits im Frieden zu treffen.

40. Im LS-Lenkungs- und Sozialdienst wirken Angehörige und Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung sowie dafür geeignete Hilfsorganisationen des Luftschutzhilfsdienstes — nach ihren Möglichkeiten — mit.

41. Der LS-Lenkungs- und Sozialdienst wird nur überörtlich aufgestellt.

42. Taktische Einheit des LS-Lenkungs- und Sozialdienstes ist die Bereitschaft.

Die LS-Lenkungsbereitschaft besteht aus einer Führungsgruppe, zwei Lenkungszügen und einem Sozialzug zu je drei Gruppen sowie einem Versorgungszug.

43. Es soll möglichst in jedem Landkreis mindestens eine Bereitschaft stationiert werden.

Das Nähere regelt die zuständige Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz.

VIII. LS-Fernmeldedienst

44. Der LS-Fernmeldedienst hat im Verteidigungsfalle die Fernmeldeverbindungen für die Führung und den Einsatz des örtlichen und überörtlichen LS-Hilfsdienstes sicherzustellen. Zu seinen Aufgaben gehört auch der Betrieb der festen Fernmeldeanlagen bei den örtlichen und überörtlichen LS-Befehlsstellen. Die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Vorbereitungen sind bereits im Frieden zu treffen.

45. Im LS-Fernmeldedienst wirken Angehörige und Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung mit.

46. Der LS-Fernmeldedienst wird örtlich und überörtlich aufgestellt.

Der örtliche Luftschutzleiter bestellt als Fachdienstleiter den „Leiter des LS-Fernmeldedienstes“, nach Möglichkeit einen fachlich vorgebildeten Beamten oder Angehörigen der öffentlichen Verwaltung, der in der Regel zugleich Leiter des LS-Fernmeldewesens bei der örtlichen Luftschutzleitung ist. Bei der Bestellung von Fachführern des LS-Fernmeldedienstes in den LS-Abschnitten ist entsprechend zu verfahren.

47. Taktische Einheit des LS-Fernmeldedienstes ist der Zug. Der LS-Fernmeldezug besteht aus zwei Fernsprechgruppen und einer Funkgruppe, er verfügt über Führungs- und Versorgungskräfte. Bei dem LS-Fernmeldezug (Ort) und dem LS-Fernmeldezug (Abschnitt) tritt dazu das Betriebspersonal der festen Fernmeldeanlagen des Luftschutzhilfsdienstes. Zu dem LS-Fernmeldezug (Ort) gehört ferner noch eine LS-Fernmelde-Instandsetzungswerkstatt.

48. Im Bereich des örtlichen LS-Fernmeldedienstes bestehen ein LS-Fernmeldezug (Ort) bei der örtlichen Luftschutzleitung und ein LS-Fernmeldezug (Abschnitt) bei jedem LS-Abschnitt.

Beim überörtlichen Luftschutzhilfsdienst ist für je sechs bis acht Bereitschaften ein LS-Fernmeldezug (mot) aufzustellen.

Einzelheiten regelt die zuständige Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz.

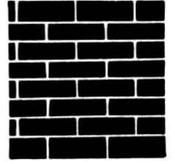
Veranstaltungen

Das Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz führt vom 17. Januar 1961 bis 24. März 1961 folgende Ausbildungsveranstaltungen durch:

- | | |
|--|--|
| a) Informationstagung für Vertreterinnen der zentralen Frauenverbände | vom 18. Januar — 20. Januar 1961 |
| b) Ausbildungslehrgänge für örtliche Luftschutzleiter und deren Vertreter | vom 17. Januar — 20. Januar 1961
vom 31. Januar — 3. Februar 1961
vom 21. Februar — 24. Februar 1961
vom 14. März — 17. März 1961
vom 21. März — 24. März 1961 |
| c) Ausbildungslehrgänge für leitende Persönlichkeiten aus dem Bereich des Bundesministeriums für das Post- und Fernmeldewesen | vom 24. Januar — 26. Januar 1961
vom 7. Februar — 9. Februar 1961 |
| d) Planungsseminare „Baulicher Luftschutz“ für leitende Persönlichkeiten aus dem Bereich des Bundesministeriums für das Post- und Fernmeldewesen | vom 7. Februar — 10. Februar 1961 |

Die Einladungen zu den Veranstaltungen sind durch das Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz an die jeweils zuständigen Behörden und Verbände ergangen.

BAULICHER LUFTSCHUTZ



Luftschutzmaßnahmen bei Hochbauten

Von Oberbaurat z. Wv. Gerhard Krebs, Berlin (2. Teil)

Decken- und Wanddicken

Da die Widerstandsfähigkeit von Baukonstruktionen im besonderem Maße von den Wanddicken abhängt, ist es notwendig, hier bestimmte Mindestmaße für einige Bauteile festzulegen. Nachfolgende Tafel gibt hierüber Auskunft.

Minstdicken von Deckenplatten ohne Hohlräume und von Wänden

Bauteile	Minstdicke in cm	Mindestgewicht Wandfläche ohne Putz kg/m ²
1. Decken über dem Kellergerüst		
und dem Treppenraum in Gebäuden mit 3 bis 5 Vollgeschossen	15	
mehr als 5 Vollgeschossen	18	
2. Wände		
2.1 für Gebäude von 3 bis 5 Vollgeschossen		
Außenwände	{ Mauerwerk oder unbewehrter Beton Stahlbeton	24
		15
Innenwände	tragend	24
Treppenraumwände	{ Mauerwerk oder unbewehrter Beton Stahlbeton	24
		24
Haustrennwände bei Reihenhäusern		24
2.2 für Gebäude mit mehr als 5 Vollgeschossen		
Außenwände	{ tragend	nach stat. Nachweis
Treppenraumwände	{ Mauerwerk oder unbewehrter Beton Stahlbeton	24
		20
} 430		
2.3 für Hochhäuser		
Außenwände	{ tragend	nach stat. Nachweis
Treppenraumwände	{ Mauerwerk Stahlbeton	36,5
		25
} 600		

Zulässige Spannungen

bei Berücksichtigung der Ersatzlasten

Baustoff	zulässige Spannungen
Baustahl	
nach DIN 17 100	
1 St 33	2 000 kg/cm ² } für Zug, Druck*) 2 200 kg/cm ² } und Biegung 3 400 kg/cm ² }
2 St 37 1 400—1 600 kg/cm ²	
3 St 52	
Bei anderen Beanspruchungen das 1,5-fache der in den einschlägigen Normen angegebenen Spannungen für den Lastfall H.	
5 Schweißverbindungen	
nach DIN 4100	
Das 1,5-fache der in DIN 4100, Tabelle 1 für den Lastfall H angegebenen Werte, höchstens aber die Werte der Zeilen 1 bis 3 dieser Tafel	
Betonstahl nach DIN 1045	
6 I	1 400 2 200 kg/cm ²
7 IIa und II b	1 800 3 400 kg/cm ²
8 III a und III b	2 400 4 000 kg/cm ²
9 IV a und IV b	2 800 5 000 kg/cm ²
10 Beton in Stahlbetonbauteilen	
nach DIN 1045 und DIN 4225	
Das 2-fache der in DIN 1045, Tafel V und DIN 4225 Tafel III angegebenen Werte, bei Säulen und Druckgliedern das 1,5-fache des aus DIN 1045, § 27 Gleichung 21 ermittelten Wertes P zu 1.	
11 Verbundbau nach DIN 4239	
Beton	Das 2-fache der in DIN 4239, Tabelle 2 angegebenen Werte.
Stahl	Das 1,5-fache der in den einschlägigen Normen angegebenen Spannungen für den Lastfall H, höchstens aber die Werte der Zeilen 1 bis 3 dieser Tafel.
12 Unbewehrter Beton	
nach DIN 1047 und DIN 4232	
Das 1,5-fache der in DIN 1047, Tafel I und II und DIN 4232, Tafel I angegebenen Werte.	
13 Spannbeton nach DIN 4227	
13.1 Nachweis der Bruch-sicherheit nach DIN 4227	
Abschnitt 12 für die ungünstige Summe der Lastfälle Vorspannen + Kriechen und Schwinden + 1,3-fache Summe von Ersatzlast, ständiger Last, Verkehrslast und Temperatur.	
13.2 Kein Nachweis der Rißsicherheit. (keine Spannungserhöhung)	

Zulässige Spannungen

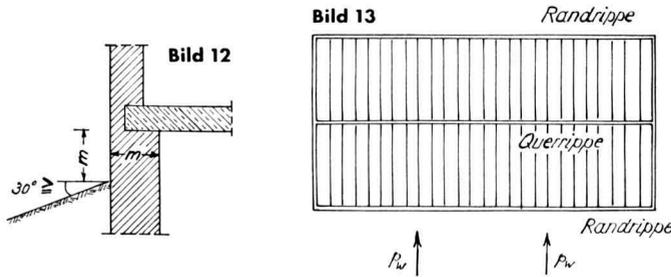
Weil die Beanspruchungen im baulichen Luftschutz außergewöhnlich sind, werden auch außergewöhnliche Spannungen zugelassen. Es sind die gleichen, wie sie z. B. bei der Berechnung von Arkadenstützen im „Katastrophenfalle“ anzuwenden sind. Das bedeutet, daß bei derartigen Lastfällen die Tragfähigkeitsreserven der einzelnen Bauteile weitgehend ausgeschöpft werden und nur noch geringe Abstände vom Bruchzustand gegeben sind. *Zähringer* hat bereits in Heft 7/8 dieser Zeitschrift hierüber Näheres ausgeführt. Man beachte, daß bei Betonstahl diese Spannungen nur wenig unter der Streckgrenze liegen, die praktisch die Tragfähigkeit bestimmt.

*) Bei Druck und Biegedruck ist außerdem der Stabilitätsnachweis nach DIN 4114 zu führen. Die zulässige Druckspannung σ dzul₁ (vgl. DIN 4114 Bl. 2 Tafel 3) darf hierbei näherungsweise im Verhältnis der in Zeile 1 bis 3 angegebenen zulässigen Spannungen zu den in DIN 1050 Tafel 3 Zeile 1 angegebenen Werten erhöht werden.

- 14 **Mauerwerk** nach DIN 1053 Das 1,5-fache der in DIN 1053 angegebenen zulässigen Spannungen.
- 15 **Bewehrtes Mauerwerk** nach DIN 1053 Für Mauerwerk das 2-fache der in DIN 1053 Abschnitt 8 angegebenen zulässigen Werte; für Betonstahl die Werte der Zeilen 6 bis 9 dieser Tafel.
- 16 **Baugrund** vgl. DIN 1054 Das 1,5-fache der in DIN 1054 angegebenen zulässigen Bodenpressungen und Pfahllasten. Die Bestimmung über die zulässige Ausmittigkeit der Last bei Grundkörpern gilt unverändert.
3 kg/4,5 kg

Anforderungen an Decken

Die Decken über dem Kellergeschoß und dem Treppenraum müssen aus Beton einer Güte von mindestens B 225 hergestellt werden und dürfen keine Hohlräume erhalten mit Ausnahme von sogenannten Einfamilienhäusern. Ihre Dicke muß mindestens den in der Tafel angegebenen Werten entsprechen. Die



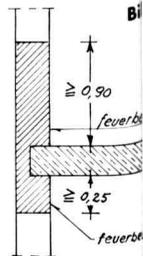
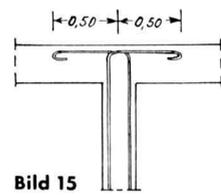
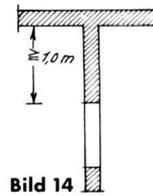
Unterkante Kellerdecke darf nicht höher als die Wanddicke der Kellerwand über dem endgültigen Gelände liegen. Die sich hieraus ergebende tiefe Lage des Erdgeschoßfensters ist oft nicht erwünscht. Sind Vorgärten vorhanden, kann man durch eine Böschung, die unter einem Winkel von höchstens 30° ansteigt, das Erdgeschoß so anheben, daß dadurch eine unerwünschte Einsichtnahme in die Erdgeschoßwohnung verhindert wird (Bild 12).

Die Decken über dem obersten Vollgeschoß müssen an allen Stellen eine Gesamtdicke von mindestens 10 cm haben. Bei mehrteiligen Konstruktionen können die Dicken der einzelnen Beton- oder Steinschalen zusammengerechnet werden; die oberste Schicht muß aber dann mindestens 5 cm sein und die Festigkeit der Einzelteile mindestens 225 kg/m². Die Auflagerbreite der Decke muß mindestens gleich der Deckendicke sein und nicht kleiner als 2/3 der Wanddicke.

Für die Aussteifung des Gebäudes kann die „Scheibenwirkung“ der Decken ausschlaggebend sein. Normalbewehrte Decken mit einem Seitenverhältnis von 2,5 : 1 können ohne besondere Maßnahmen als starre Scheiben angesehen werden. Bei einem größeren Verhältnis als 2,5 : 1 und bei allen anderen Decken sind die Biegespannungen und die anderen Beanspruchungen aus der Scheibenwirkung nachzuweisen. Bei Stahlbetonrippendecken und ähnlichen Systemen, die quer zur Spannrichtung als Scheiben wirken sollen und daher rechtwinklig zur Richtung der Rippen auf Zug beansprucht werden, sind durchgehende Randrippen als Zuggurte erforderlich, nötigenfalls ist auch die Zahl der Querrippen zu erhöhen (Bild 13). Werden die Decken nicht als Durchlaufträger, sondern als für sich unabhängige Einzelfelder berechnet, so müssen die Stoßstellen zug- und schubfest miteinander verbunden werden.

Anforderungen an Wände

Als wichtigste Forderung muß herausgestellt werden, daß aussteifende und auszusteifende Wände aus den gleichen Baustoffen errichtet werden müssen. Es sollen daher nicht nur Steine gleicher Festigkeit, sondern auch möglichst gleichen Formats zur Anwendung kommen. Der Verband der Längs- und Querwände darf nicht mehr — wie dies zur Zeit leider oft der Fall ist — unzureichend sein, weil die Raumstabilität des Bauwerkes hierdurch entscheidend beeinflußt werden kann. Auch der Abstand der Aussteifwände soll möglichst gering gewählt werden. Als Mindestmaß kann 7 m angenommen werden (gegen bisher 8 m der DIN 1053). Soweit Pfeiler an die Stelle der Aussteifwände treten, sollen diese mindestens 1 m Breite haben (Abstand der ersten Öffnung in der Querwand, bisher 0,5 m) (Bild 14). Ganz besonders eindringlich muß auf die Beeinträchtigung der Standsicherheit durch Installationschlitzte und ähnliche Schwächungen in den tragenden Mauerteilen hingewiesen werden! Rechtzeitig ausgearbeitete Installationspläne verhindern nicht nur unzulässige Beein-



trächtigungen der Bausicherheit, sie ersparen auch unnütze Arbeitsstunden an der Baustelle für Stemmen und nachträgliches Ausflicken.

Zugspannungen im Mauerwerk sind nur in begrenztem Maße zulässig. Durch Stahleinlagen können sie aufgenommen werden. Es wird in diesen Fällen meist zweckmäßiger sein, die Wand in Stahlbeton auszuführen.

Ringanker

Bei Bauten mit mehr als zwei Vollgeschossen sollen gemäß DIN 1053 in den Außenwänden und durchgehenden Querwänden Ringanker angeordnet werden. Sie sind also ein wesentliches Merkmal moderner Gebäude. Unter dem Aspekt des baulichen Luftschutzes gewinnen sie eine besondere Bedeutung, sie verbessern durch ihre Ankerwirkung den Zusammenhalt und damit die Gesamtstabilität des ganzen Bauwerkes, und sie verhindern bei örtlichen Zerstörungen unterer Bauteile den Einsturz darüberliegender Geschoßwände, indem eine neue Lastabtragung durch Biegung oder Gewölbewirkung möglich wird. Sie können aus Stahl oder Stahlbeton hergestellt werden und sind unter allen tragenden und aussteifenden Wänden anzuordnen. Alle ihre Teile sind miteinander zugfest zu verbinden. Die Ringanker dürfen an keiner Stelle unterbrochen werden.

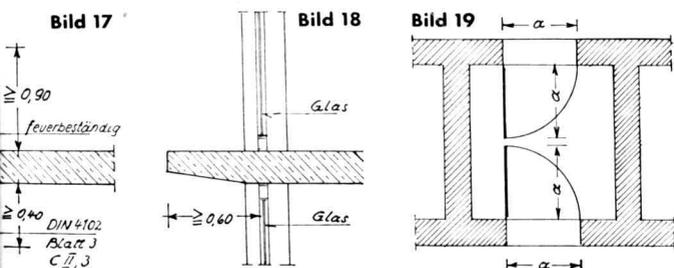
Ringanker aus Stahlbeton können als Randbalken in die Massivdecke gelegt werden. Die Rundstahleinlagen sollen zur besseren Verankerung am Ende rechtwinklig abgebogen und noch mindestens 0,5 m in das Querbauteil eingeführt werden (Bild 15).

Die Mindestbewehrung der Ringanker ist gegenüber der DIN 1053 erhöht. Sie beträgt jetzt mindestens 4 Ø n12. Für

Sonderfälle ist in den Richtlinien die Querschnittsermittlung angegeben.

Treppenräume

Treppen haben eine besondere Bedeutung als Fluchtwege, wenn ein Gebäude plötzlich verlassen werden muß. Wegen des baulichen Luftschutzes müssen an sie noch besondere Anforderungen gestellt werden. Es sind daher für ihre Umfassungsbauteile bestimmte Mindestdicken vorgeschrieben, über die eingangs bereits berichtet wurde. Da die Gefahren mit der zunehmenden Gebäudehöhe wachsen, werden auch die Forderungen schärfer, je höher das Bauwerk werden soll. Bei mehr als 3 Geschossen und gemauerten Treppenhauswänden wird daher gefordert, daß in die horizontalen Fugen eine Stahlbewehrung einzulegen ist, die je steigenden Meter Wand mindestens 4 cm² Betonstahl I betragen muß. Das Gewicht dieser Mauerteile muß zudem mindestens 430 kg/m² betragen. Es sind also feste und schwere Baustoffe zu verwenden.



Bei Hochhäusern ist eine Wanddicke bei Mauerwerk von 36,5 cm bei einem Gewicht von 600 kg/m² erforderlich. Erwünscht ist es hier, die Treppenraumwände in Stahlbeton auszuführen und sie lotrecht zu spannen. Auf eine ausreichende Verbindung der Treppenraumwände mit dem anschließenden Mauerwerk und den Geschoßdecken, Treppenläufen und Podesten ist besonders zu achten.

Brandschutz

Wie in der Vorbemerkung bereits gesagt wurde, ist damit zu rechnen, daß im Kriegsfall Brände nicht oder nur sehr spät bekämpft werden können. Die Bauwerke sollen daher in möglichst kleine waagerechte und senkrechte Brandabschnitte unterteilt werden. Auch soll man die Verwendung brennbarer Baustoffe möglichst einschränken. Welche Baustoffe als brennbar, schwer entflammbar und nicht brennbar gelten sowie welche Bauteile als feuerhemmend, feuerbeständig und hochfeuerbeständig anzusehen sind, ist der DIN 4102 zu entnehmen.

Mit Rücksicht auf die Erfahrungen des vergangenen Krieges und im Hinblick auf eine künftige Feuergefährdung muß angestrebt werden, daß Gebäude schnell und einfach wiederbewohnbar gemacht werden können. Die oberste Decke eines Gebäudes soll man daher so ausbilden, daß sie auch nach der Zerstörung der Dachhaut gegen Niederschlagswasser schützen kann. Wenn es möglich ist, soll sie daher ein Gefälle erhalten.

Außenwände

Auch hier sind Maßnahmen des Brandschutzes notwendig. In Gebieten mit hoher baulicher Ausnutzung kann eine Umarmung oder Verkleidung nicht feuerbeständiger Außenwände gefordert werden. Bei Hochhäusern ergeben sich folgende Bedingungen:

- Fensterbrüstungen müssen mindestens 0,9 m hoch sein und feuerbeständig oder von innen feuerbeständig verkleidet sein.
- Fensterstürze müssen feuerbeständig sein und von der Raumdecke mindestens 0,25 m herabreichen. An Stelle der feuerbeständigen Fensterstürze können auch mindestens 0,4 m von der Raumdecke herabreichende Verglasungen vorgesehen werden, die in nicht zu öffnenden, nicht brennbaren Rahmen sitzen. Diese Verglasungen müssen den Anforderungen einer Prüfung nach DIN 4102, Blatt 3, Abschn. C II, 3 entsprechen (Bilder 16 und 17). Auf Fensterstürze oder Verglasungen kann verzichtet werden, wenn über den Fenstern feuerbeständige Bauteile nach c) liegen (Bild 18).
- Fenstertüren sind nur bei Loggien oder Balkonen von mindestens 0,60 m Tiefe oder Auskrugung zulässig; sie bedürfen keiner Stürze, wenn über ihnen feuerbeständige Bauteile mit mindestens 0,60 m Tiefe oder Auskrugung vorhanden sind.

Diese Maßnahmen sollen ein Übergreifen eines Feuers durch aus den Öffnungen herausschlagende Flammen verhindern.

Fenster und Fenstertüren aus brennbaren Stoffen sind unerwünscht.

Sicherheitsschleusen, Brandwanddurchbrüche

Flucht- und Rettungswege werden oftmals durch Brandwände geführt werden müssen. Aus diesem Grunde sind in Brandwänden Öffnungen zulässig. Brandwanddurchbrüche sind durch feuerbeständige, leicht entfernbare Ausmauerungen zu verschließen. Es können auch feuerbeständige selbstschließende Türen verwendet werden.

Zweckmäßiger ist es, besondere Sicherheitsschleusen anzulegen, die beiderseits mit feuerbeständigen Türen versehen werden. Falls diese Türen nach innen aufschlagen, muß die Tiefe der Schleuse mehr als das Doppelte der Türbreite betragen (Bild 19).

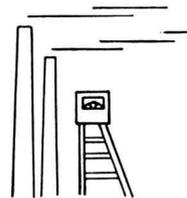
Fenster in Treppenhäusern

Wegen der kurzen oder fehlenden Warnzeiten, mit denen zu rechnen ist, müssen die sich in Treppenräumen befindenden Menschen gegen Splitterschlag und Strahlungen geschützt werden. Darum sind in allen außenliegenden Treppenräumen die Fensteröffnungen erheblich begrenzt worden. Sie dürfen in Gebäuden bis zu 5 Vollgeschossen nicht größer als 1,0 m² je Geschoß, bei Hochhäusern nicht größer als 0,5 m² sein. Diese Forderung stellt einen erheblichen Eingriff in die äußere Gestaltung eines Gebäudes dar; man kann auf sie aber nicht verzichten, weil die Gefahren eines modernen Krieges auf allen Gebieten des menschlichen Lebens sehr viel härtere Bedingungen stellen.

Hinweis — Baulicher Luftschutz

In Ergänzung ist zu dem Aufsatz *Paschen*: Statische Berechnung von Schutzbauten im Heft 4/1960 festzustellen: Der Bundesminister für Wohnungsbau hat auf Grund der bei den Sprengversuchen in Hünxe gewonnenen Erkenntnisse am 19. Dezember 1959 unter dem Aktenzeichen III B 3 — 3558/20/59 die Zulassung von Rippen-Torstahl (Betonstahl III) in Schutzbauten für den baulichen Luftschutz ausgesprochen. Diese Zulassung erfolgte für eine zulässige Stahlspannung von 1900 kg/cm².

INDUSTRIE - LUFTSCHUTZ



Blaubuch der Jersey Standard für das industrielle Überleben

Die Standard Oil Company in New Jersey (USA) hat kürzlich ein „Blaubuch für das industrielle Überleben“ veröffentlicht. Folgende fünf Punkte bilden den Kern des neuen Sicherheitsprogramms der Ölgesellschaft:

1. Auslagerung aller den Konzern betreffenden wichtigen Urkunden,
2. Bestimmung eines Ausweichquartiers für die Führung der Gesellschaft im Notstandsfall,
3. Vorbereitung eines Nachfolgeplans für die personelle Leitung,
4. Ergänzung des Gesellschaftsstatuts, soweit sie notwendig ist, um im Kriegsfall die Aktionsfähigkeit der Gesellschaft sicherzustellen, und
5. Sicherung der wichtigsten Produktion und Forschung sowie Schutz gegen Sabotage und Spionage.

Bereits ab 1950, veranlaßt durch den Koreakrieg, suchte die Jersey Standard nach einer „Fernlenkungs-Zentrale“, von der aus der Konzern im Notstandsfall geleitet werden kann. Gleichzeitig begann man in großem Ausmaße Dokumente der Gesellschaft auf Mikrofilme aufzunehmen. Nach eingehenden Erkundungen wurde ein ehemaliger Ruhesitz in einem ländlichen Gebiet, etwa 50 km von New York entfernt, als Hauptquartier für den Kriegsfall ausgewählt. Es besteht aus einem Haupthaus und einigen Nebengebäuden und ist mit allen Verkehrsmitteln schnell zu erreichen. Das Haupthaus hat Unterbringungsmöglichkeiten für 65 Personen, unter Einbeziehung der Nebengebäude kann etwa die doppelte Zahl untergebracht werden.

Folgende Maßnahmen wurden getroffen, um den gekauften Ruhesitz für seine Notstandsfunktion herzurichten:

1. Bau eines unterirdischen feuerfesten Lagers für die Aufbewahrung von Mikrofilmen. Alte und laufende schon eingelagerte Urkunden eingeschlossen, reicht das Lager wahrscheinlich für weitere 10 Jahre aus. Luft- und Feuchtigkeitskontrolle geben den mikrogefilmten Urkunden eine Lebensdauer von rund 500 Jahren.
2. Einrichtung einer Mikrofilm-Werkstatt für die Entwicklung von Filmen und die Anfertigung von Fotokopien aller gefilmten Urkunden. Weiterhin Herrichtung eines Filmraums zur Vervielfältigung von Arbeitsurkunden und anderem wichtigen Schriftwechsel, die täglich in die Ausweichzentrale geschickt werden.
3. Anlage eines umfangreichen Fernsprechnetzes mit einer Notvermittlung und hundert Leitungen zu den verschiedenen Betrieben des Konzerns. Auch für vier Fernschreiber und zwei Zweigweg-Funkverbindungen wurde ein Ausweich-Verbindungssystem vorbereitet. Die bewegliche Radioausrüstung schließt zwei in Kraftwagen eingebaute Funkstationen zur Verbindung mit einer etwa 40 km entfernten Raffinerie der Gesellschaft ein.
4. Einbau eines 50-kW-Generators, der die Notstandszentrale im Falle eines Versagens der allgemeinen Lichtversorgung mit Strom beliefern kann, und

5. Schaffung eines unabhängigen Wassersystems durch einen artesischen Brunnen mit einer Leistung von 40 Gallons in der Minute.

Bei normalem Geschäftsbetrieb, d. h. in Friedenszeiten, wird die Ausweichzentrale durch drei Angestellte betreut, einen Oberaufseher, einen Mikrofilmtechniker und einen Urkundenkaufmann. Ein Vertrags-Wachdienst sorgt für Bewachung der Gebäude. Ein detaillierter Plan zur Besetzung der Zentrale im Notstandsfall stützt sich auf dreifaches Stammpersonal. Falls die Weltlage bedrohlich wird, wechselt sich die Besetzung der Zentrale wöchentlich ab. Gemäß Vertrag mit einer der größten Nahrungsmittelgesellschaften der USA übernimmt diese auf Anforderung den Küchendienst und die Verpflegung. Auf Grund dieses Vertrages ist die Zentrale auch mit einem Bestand an Grundnahrungsmitteln ausgestattet, mit dem hundert Personen zwei Wochen lang unterhalten werden können.

Das Sicherheitsprogramm von Jersey Standard schließt auch die Umgruppierung der Beschäftigten nach einem etwaigen Angriff auf New York ein. Über das Gebiet der Großstadt verteilt hat die Gesellschaft 15 Meldestellen eingerichtet, die die Beschäftigten über ihre Weiterverwendung benachrichtigen sollen. In allen Meldestellen, die an das Fernsprechnet der Ausweichzentrale angeschlossen sind, befinden sich Duplikate der Personalkarteikarten der über 3800 im Raum von New York lebenden Angestellten der Gesellschaft.

Zur Überprüfung des Sicherheitsplans und der Notstandsausstattung setzt Jersey Standard jährlich eintägige Übungen an. An diesen Tagen, die möglichst mit der allgemeinen Zivilverteidigungsübung „Operation Alert“ zusammenfallen, ist eine der drei Notstandsbesetzungen im Ausweichquartier eingesetzt.

Ausstellung

„Interschutz – Der Rote Hahn“

Die bedeutungsvollen Probleme des Brand-, Strahlen- und Katastrophenschutzes sowie des zivilen Bevölkerungsschutzes und des Industrieschutzes im Verteidigungsfall sind — zum ersten Male in der Geschichte der Messen — das Thema einer internationalen Ausstellung „Interschutz — Der Rote Hahn“ vom 23. Juni bis 2. Juli 1961 in Köln. Träger der Veranstaltung sind die Vereinigung zur Förderung des deutschen Brandschutzes e.V. und die Messe- und Ausstellungsgesellschaft m. b. H., Köln, Schirmherr ist Bundesinnenminister Dr. Schröder. In der Ausstellung soll gezeigt werden, welche Einrichtungen und Hilfsmittel dem Menschen zum Schutz von Leben, Gesundheit, Kultur und Habe im Frieden und Krieg zur Verfügung stehen. In einem breiten industriellen Ausstellungsteil wird den Fachleuten ein Überblick über den neuesten Stand der technischen Entwicklung und über die Vielfalt der einschlägigen in- und ausländischen Erzeugnisse gegeben.

Auf dem Gebiete des Luftschutzes haben das Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz mit dem Technischen Hilfs-

werk und der Bundesluftschützverband ihre Mitwirkung zugesagt. Außer der Organisation wird man Beispiele der Ausrüstung für den Industrieluftschutz, den Luftschutzhilfsdienst und den Selbstschutz sehen. Weiterhin soll eine vollständige LS-Feuerwehrbereitschaft, eine LS-Bergungsbereitschaft sowie eine LS-Sanitätsbereitschaft mit ihren kompletten Ausrüstungen gezeigt werden. Schließlich werden die Ergebnisse der Forschung sowie der Erprobung von Fahrzeugen, Gerät und der sonstigen Ausrüstung (insbesondere die einer unabhängigen Löschwasserversorgung) dargestellt werden.

Im industriellen Ausstellungsteil geben Herstellerfirmen aus dem In- und Ausland einen Querschnitt durch das aktuelle Angebot aller auf dem Markt befindlichen Einrichtungen und Geräte. Zu den in Köln gezeigten Warengruppen gehören u. a. Alarm- und Warngeräte, Anstrich- und Imprägnierungsmittel, Arbeitsschutzkleidung, -geräte und -einrichtungen, Atemschutzgeräte, Ausstattung für die Erste Hilfe, Baustoffe,

Beleuchtungsgeräte, Blitzschutzanlagen und Feuerlöschmittel. Ferner werden Krankenfahrzeuge und Krankentragen, Löschfahrzeuge, Luftschutzgeräte, Nachrichtensmittel, Rettungsgeräte, Sanitätseinrichtungen, Strahlenschutz- und Verdunklungsanlagen, Werkzeuge usw. besichtigt werden können. Der Besuch der Ausstellung kommt in erster Linie — außer dem Personenkreis der beteiligten Verbände und Organisationen — für Sicherheitsorgane der Wirtschaft, Brand- und Luftschutzbeauftragte in den Betrieben der Industrie, des Handwerks und Handels, der Verwaltung und der öffentlichen Dienste in Frage. Ferner dürften bestimmte Berufe wie Architekten, Ingenieure, Monteure, Installateure, Schornsteinfeger, Ärzte, Schwestern und Krankenhauspersonal an der Kölner Veranstaltung interessiert sein. Schließlich sollte die Ausstellung auch die besondere Aufmerksamkeit der Schulen, Gewerkschaften, Haus- und Grundbesitzervereine, Hausfrauenverbände und ähnlicher Organisationen finden.



LUFTKRIEG UND LANDESVERTEIDIGUNG

NATO

Atlantik-Colleges

Ein Plan für die Gründung von „Atlantik-Colleges“ ist von Dr. *Hahn*, dem bekannten Leiter des Internats Salem und Gründer der Schule Gordonstoun (Schottland) ausgearbeitet worden. Die Atlantik-Colleges, eine Art höherer Schulen der NATO, sollen bis zu 500 Schüler im Alter von 16—19 Jahren aufnehmen, die vorerst alle aus den Mitgliedsstaaten des Nordatlantiktaktes kommen. Dr. *Hahn* hofft jedoch, daß sich später die neutralen Länder und vielleicht sogar die des Ostblocks an der Institution beteiligen.

Der Gedanke dieser Colleges stammt von dem britischen General Sir *Lawrence Darvall*. Als Kommandeur der NATO-Verteidigungsakademie hat der General viel dazu beigetragen, daß aus Menschen verschiedener Nationen, die mit teilweise großen Vorurteilen in die Pariser Akademie kamen, in wenigen Monaten eine Gemeinschaft wurde. Ein ungenannter französischer Mäzen hat über eine Dreiviertel Million DM zur Gründung des ersten Atlantik-Colleges unter der Bedingung gestiftet, daß es in Großbritannien errichtet wird.

Änderung der Zivilverteidigungspolitik

In den letzten Jahren hat der Zivilverteidigungs-Ausschuß der NATO auf Wunsch einiger Mitgliedstaaten fast ganz im stillen gearbeitet. Man vermied es, an die Öffentlichkeit zu treten, um die Bevölkerung des Westens nicht zu beunruhigen. Auch die Bundesrepublik plädierte überwiegend aus innenpolitischen Gründen für ein Höchstmaß an publizistischer Zurückhaltung. Auf seiner letzten Tagung in Paris beschloß nunmehr der Ausschuß, nach Verabschiedung des vom Nordatlantiktat gebilligten Jahresberichts von dieser Taktik abzugehen. Im Ostblock dürfe nicht der Eindruck entstehen, daß die westlichen Alliierten die Zivilverteidigung vernachlässigen und

nichts unternehmen, um die eigene Bevölkerung über die Gefahren eines Atomkrieges aufzuklären und gegen sie zu schützen. Im kommunistischen Bereich spielt die Zivilverteidigung eine immer stärkere Rolle. Dort wird alles getan, um die breite Masse mit den Erfordernissen der Zivilverteidigung, insbesondere auch in einem etwaigen nuklearen Krieg, vertraut zu machen. Die NATO müsse ähnliche Methoden anwenden. Allerdings steht noch nicht fest, wann und in welcher Form die breitere Öffentlichkeitsarbeit des Nordatlantiktates einsetzen wird.

Vierte Atommacht und „NATO-Feuerwehr“

In den letzten Wochen wurden in der Öffentlichkeit des In- und Auslandes die Fragen der NATO als vierter Atommacht und einer „NATO-Feuerwehr“ eingehend behandelt. Dabei sind einige Mißverständnisse aufgetreten. Mehrfach wurden auch beide Probleme miteinander verquickt und fälschlicherweise berichtet, die NATO schaffe sich eine „Atom-Brigade“. Ein bereits im März bekanntgegebener Plan des NATO-Oberbefehlshabers in Europa, General *Norstad*, sieht die Bildung einer beweglichen, zunächst aus drei Bataillonen, entsprechenden Spezialtruppen sowie Lufttransportmitteln bestehende Eingreifbrigade vor. Je eines der Bataillone stellen die USA, Großbritannien und (statt wie ursprünglich vorgesehen Frankreich) die Bundesrepublik. Diese Eingreifbrigade — vom Bundesverteidigungsministerium auch als „NATO-Feuerwehr“ oder „Feuerbrigade“ bezeichnet — soll jederzeit schnell verfügbar sein und im Verteidigungsfall vornehmlich an besonderen Brennpunkten in Nord- und Südeuropa durch Lufttransport zum Einsatz gelangen. Die Brigade hat also tatsächlich Feuerwehraufgaben zu erfüllen. Sie ist mit Mehrzweckwaffen, dagegen nicht, wie behauptet wurde, mit strategischen nuklearen Kampfmitteln ausgestattet. Es handelt sich bei dieser Eingreiftruppe um den ersten Schritt zu einer

echten Integration der NATO-Streitkräfte, wie sie ursprünglich für die Europa-Armee vorgesehen war. Im Endziel soll die Brigade, um weitere Bataillone der anderen Bündnispartner verstärkt, zu einer Division ausgeweitet werden.

Die ausschließlich politische Frage, ob die NATO nach dem Vorschlag der USA als vierte Atommacht fungieren soll, ist noch völlig offen, zumal sich Großbritannien und Frankreich dagegen ausgesprochen haben.

Der amerikanische Vorschlag zielt auf einen Atompool der kontinentalen europäischen Mitgliedstaaten und richtet sich in erster Linie an die Adresse Frankreichs, d. h. gegen die Aufstellung einer nationalfranzösischen Force de Frappe. In dieser Frage ist erst durch die für das Frühjahr vorgesehene Aussprache zwischen General *de Gaulle* und dem neuen US-Präsidenten *Kennedy* eine weitere Klärung zu erwarten.

FRANKREICH

Atomstreitmacht ohne starken Zivilschutz?

Nachdem die Regierungsvorlage vom französischen Senat zweimal abgelehnt worden war, hat die Nationalversammlung Ende November in einer dritten Abstimmung den harmlos klingenden „Programmgesetz-Entwurf für bestimmte militärische Ausrüstungen“ gebilligt. Damit wurde das Gesetz rechtsgültig, nach dem bis zum 1. Januar 1965 die Grundlagen für eine französische Abschreckungsstreitmacht, Force de Frappe genannt, geschaffen werden. In fünf Jahren — 1960 bis 1964 — wird Frankreich für diese Zwecke rund 12 Milliarden Neue Franc (etwa 10,2 Mrd. DM) aufwenden.

Die vorgesehenen Maßnahmen erstrecken sich auf die Herstellung von Atom- und Wasserstoffbomben, den Bau von zunächst 50 Atomwaffen tragenden Bombern des Typs „Mirage IV“ und eines Atom-U-Bootes, sowie auf die Entwicklung der europäischen Gemeinschaftsrakete „Hawk“. Dieses Fünfjahreprogramm dient wie gesagt erst der Entwicklung und Erprobung atomarer Kampfmittel. Nach Ansicht von Fachleuten wird Frankreich erst in etwa 10 Jahren über eine wirksame nukleare Abschreckungsstreitmacht verfügen können.

Die bekannte französische Zivilverteidigungszeitschrift „Protection Civile“ übt in ihrer Dezember-Ausgabe scharfe Kritik daran, daß mit der Entwicklung der Force de Frappe nicht der Aufbau einer umfassenden zivilen Verteidigung Hand in Hand geht. Die Zeitschrift stellt fest, daß gegenüber der Ausgabe von jährlich durchschnittlich 2¼ Milliarden NF (etwa 1,9 Mrd. DM) für die Atomstreitmacht dem zivilen Bevölkerungsschutz 1961 nur 6,6 Millionen NF (5,6 Millionen DM) bewilligt worden sind. Die Zeitschrift fordert für den französischen Luftschutz 1961 einen Betrag von 100 Millionen NF (85 Millionen DM). Diese Summe war hierfür ursprünglich vorgesehen, angesichts des Haushaltsdefizits aber bis auf 2 Millionen NF wieder gestrichen worden.

„Protection Civile“ veröffentlicht in diesem Zusammenhang ein interessantes Schaubild über die Aufwendungen für den zivilen Bevölkerungsschutz je Einwohner in 13 Ländern. Danach führt die Schweiz mit Aufwendungen von 4,70 DM je Einwohner, gefolgt von Norwegen (4,25 DM), Schweden (3,80 DM) und Dänemark (3,65 DM). Der französische Bürger rangiert — mit ganzen drei Pfennigen — an letzter Stelle. Das Schaubild wird im übrigen den bundesdeutschen Aufwendungen für den Bevölkerungsschutz, die mit 2,45 DM je Kopf angegeben sind, nicht gerecht. Sie betragen tatsächlich für 1961 (ohne die Ausgaben für die anderen Sachgebiete der zivilen

Verteidigung) 4,50 DM je Bundesbürger. Deutschland rückt damit dicht hinter der Schweiz an die zweite Stelle.

Mit der unzureichenden Finanzierung der französischen Zivilverteidigung im Zeichen der nuklearen Umrüstung steht wahrscheinlich die plötzliche Abberufung des langjährigen Direktors des französischen Zivilschutzes, des Präfekten *Maxime Roux* (siehe auch „Persönliches“), in unmittelbarem Zusammenhang. Wie „Protection Civile“ berichtet, wurde eine Abschiedsveranstaltung für Präfekt *Roux* am 19. Dezember — bei der der Innenminister und andere offizielle Regierungsvertreter fehlten — zu einer ostentativen Sympathiekundgebung für den nach sechsjähriger erfolgreicher Tätigkeit aus seinem Amt scheidenden höchsten Zivilschutzbeamten.

GROSSBRITANNIEN

Amerikanische U-Boot-Basis in Schottland.

Großbritannien hat den Vereinigten Staaten die erste U-Boot-Basis für atomangetriebene Schiffe außerhalb der USA eingeräumt. Der Stützpunkt im Holy Loch in der Clyde-Mündung an der schottischen Westküste wird den mit Polarisraketen ausgerüsteten amerikanischen Atom-U-Booten zur Verfügung stehen, die im Atlantik und im Nordmeer operieren. Nach den Erklärungen, die in letzter Zeit in Washington und in London abgegeben wurden, ist der bombensichere Ankergrund groß genug, um ein Depotschiff, sechs Unterseeboote und ein Schwimmdock aufzunehmen.

Das Stützpunktpersonal besteht aus etwa 1500 Amerikanern. Sämtliche wichtigen Ausrüstungsgegenstände einschließlich der Reserve-Polarisraketen lagern an Bord des Depotschiffes. Im Falle eines Konflikts können alle Schiffe in kürzester Zeit die Basis verlassen und sich damit sowjetischen Atomangriffen entziehen. Die ersten nach Schottland verlegten US-Einheiten sind das 18 500 t große U-Boot-Depotschiff „Proteus“ sowie die Unterseeboote „George Washington“ und „Patrick Henry“. Bis Ende 1961 sollen vier weitere U-Boote und das Schwimmdock nach Holy Loch verlegt werden.

VEREINIGTE STAATEN

Atomraketen für die Infanterie

Ab Januar 1961 wird die Infanterie der US-Streitkräfte in Europa mit einer neuen Rakete „Davy Crockett“ ausgerüstet. Sie wird in einer schwereren Ausrüstung auf Jeeps eingesetzt und in leichter Form von Infanteristen getragen und abgeschossen. Mit nuklearem Sprengstoff versehen, soll ihre Wirkung der Feuerkraft massierter schwerer Artillerie entsprechen. Inoffizielle Berichte über diese bisher von den USA geheimgehaltene Waffe, mit der zunächst kleine bewegliche Kampfeinheiten ausgestattet werden sollen, beziffern die Zerstörungskraft der Rakete auf 1000 t TNT.

„Der Sprengstoff besitzt eine ungeheure Kraft“, so heißt es in der offiziellen Verlautbarung der US-Armee. „Doch ist der Wirkungsradius klein genug, um die abfeuernden Truppen und die Zivilbevölkerung in der Nähe nicht zu gefährden. Die Strahlungswirkung ist auf ein Mindestmaß verringert worden.“

Verbesserte Heimat-Luftabwehr

Nach einer amtlichen Mitteilung der US-Regierung werden neue Flugabwehrraketen vom Typ „Nike-Herkules“ vom

kommenden Sommer ab den Schutz von 18 amerikanischen Großstädten und Luftstützpunkten übernehmen. Die „Nike-Herkules“ löst die gegenwärtig eingesetzte „Nike-Ajax“ ab, der sie in der Reichweite um das Dreifache und in der Gipfelhöhe um mehr als das Doppelte überlegen ist.

ÖSTERREICH

Befestigung der Grenzen

Österreich hat wie verlautet damit begonnen, seine Grenzen gegenüber kommunistischen Ländern zu befestigen. Im Rahmen eines langfristigen Verteidigungsplans ist die österreichische Armee gegenwärtig dabei, Befestigungswerke an der ungarischen Grenze und in den südlichen Gebirgen Jugoslawien gegenüber anzulegen. Die erste Verteidigungslinie besteht aus befestigten Punkten und Batterien schwerer Artillerie mit Schwerpunkt zwischen der Donau und Leitha. Gerade dieses Gebiet war in der Vergangenheit immer wieder der Schauplatz von Grenzverletzungen durch ungarisches Militär. Der neue österreichische Verteidigungsplan sieht außerdem vor, daß die insgesamt etwa 150 000 Mann zählenden Verteidigungstreitkräfte innerhalb von zwölf Stunden mobilgemacht werden können. Im Herbst vorigen Jahres hat das Bundesheer in Tirol eine Großraum-Radarstation in Betrieb genommen, die den Luftraum des Landes wirksam überwachen soll.

SOWJETZONE

Die Zwangsreservisten der SBZ

Alle männlichen Einwohner der Sowjetzone zwischen dem 25. und 35. Lebensjahr, die noch keine militärische Ausbildung erhalten haben, müssen neuerdings sechswöchige Reserveübungen ableisten, die sich alle zwei bis drei Jahre wiederholen. Mangels gesetzlicher Grundlagen können diese „weißen“ Jahrgänge nicht gezwungen werden, an solchen Übungen teilzunehmen. Wie bei den aktiven Rekruten wendet man aber mit Erfolg das System der „Freiwilligen“-Meldung an. Die Anwärter werden so lange unter Druck gesetzt, bis sie die Meldung unterschreiben. Seitens der Betriebe wird die Übungsteilnahme propagandistisch besonders herausgestellt.

Die Ausbildung erfolgt in geschlossenen, von aktiven Offizieren und Unteroffizieren geführten Reserve-Ausbildungseinheiten, die etwa 500 Mann stark und in Ausbildungsregimentern zusammengefaßt sind. Innerhalb der Kompanien wird an leichten Infanteriewaffen ausgebildet. Einen großen Raum nimmt in der theoretischen Ausbildung der Politunterricht ein, für den jeder Kompanie ein Politoffizier zugeteilt ist. Die Themen unterscheiden sich in nichts von denen der aktiven Truppe: Unbesiegbarkeit des sozialistischen Lagers, Aggressivität der NATO, die „Nationale Volksarmee“ als Beschützerin der „DDR“ usw.

SOWJETUNION

Drei sowjetische Atom-U-Boote im Dienst

Das bekannte britische Nachschlagewerk „Jane's-Fighting-Ships“ berichtet in seiner neuesten Ausgabe über die Entwicklung einer sowjetischen Atom-U-Bootwaffe. Danach sollen drei solcher Boote bereits im Dienst sein, eins fast fertiggestellt, ein weiteres sich im vorgerückten Baustadium

befinden und ein Boot auf Stapel liegen. Die Atom-U-Boote sollen eine Wasserverdrängung von etwa 3000 t und eine Unterwassergeschwindigkeit von rund 30 Seemeilen aufweisen. Sie sind mit der „Polaris“ ähnlichen Raketen bewaffnet (wahrscheinlich des Typs Golem I), die jedoch nur aus einer aufgetauchten Position abgefeuert werden können.

Die Sowjets haben in letzter Zeit die Gesamtzahl ihrer U-Boote von 500 auf etwa 450 vermindert, aber nur deshalb, weil die veralteten Schiffe ausrangiert wurden. Das bedeutet jedoch nicht, daß Moskau sein U-Boot-Potential verkleinert hat. Die Sowjets besitzen heute allein mehr U-Boote als alle übrigen Staaten der Welt zusammen.

Wie weiterhin aus schwedischen Quellen verlautet, sind zur Zeit bereits sieben mit Lenkwaffen ausgerüstete sowjetische Kreuzer in der Ostsee eingesetzt. Bei den Lenkwaffen handelt es sich angeblich sowohl um Kurzstreckenraketen mit festem Treibstoff als auch um Mittelstreckenraketen mit flüssigen Treibmitteln.

Die Industrie teilt mit

Feuerschutz in Großbauten

Besonders in Großbauten werden amtlicherseits außer Kleinschlauchgeräten meist Feuerlöschgeräte zum Anschluß an die Wasserleitung gefordert. Die Firma J. Schmitz & Co., Ffm.-Höchst, hat jetzt einen neuen Katalog F 60 über Feuerlöschgeräte herausgegeben, der Interessenten kostenlos zugestellt wird (Format DIN A 5, 64 Seiten, zweifarbig auf Kunstdruckpapier gedruckt). Dieser Katalog bringt ein erweitertes Programm über Feuerlöschgeräte zum Anschluß an die Wasserleitung, Feuerlöschgeräte für den Außenfeuerschutz, Geräte zur Ergänzung bereits vorhandener Einrichtungen und schließlich Kleinschlauchgeräte wie Handfeuerlöcher, Kübel- und Einstellspritzen usw.

Darüber hinaus bringt er wertvolle Anregungen für Bauherren, Architekten und Installateure und Wiederverkäufer über technische Einzelheiten, insbesondere aber über Steigeleitungen in den verschiedensten Arten und Ausführungen und deren Geräteanschlüsse, über Größe der Feuerlöschgeräte, Einbau in Wandnischen und Montage auf die Wand, ebenso über Schlauchlängen. Diese Erläuterungen und Hinweise sind mit vielen Skizzen und Abbildungen versehen.

Dieser Katalog wird allen Interessenten in seiner übersichtlichen Anordnung ein echter und immer bereiter, wertvoller Helfer sein.

Persönliches

Der langjährige Generaldirektor der britischen Zivilverteidigung, Sir *Sidney Kirkman* G. C. B. trat kürzlich in den Ruhestand. Zu seinem Nachfolger wurde *Mer. Philip Allen*, zuletzt Unterstaatssekretär im britischen Home Office (Innenministerium), ernannt.

Präfekt *Maxime Roux*, der bisherige Direktor der französischen Zivilverteidigung, wurde als regionaler Generalinspekteur nach Constantine (Algerien) versetzt. Ein Nachfolger ist noch nicht ernannt. Das Amt leitet vorerst der bisherige stellvertretende Direktor, Präfekt *H. Laborie*.

Im Bundesministerium des Innern wurde zum Regierungsdirektor ernannt: Oberregierungsrat *Dr. Walter Hey*.

Aktueller Rundblick

Die in dieser Rubrik gebrachten Nachrichten über Luftschutz und seine Grenzgebiete stützen sich auf Presse- und Fachpressemeldungen des In- und Auslandes. Ihre kommentarlose Übernahme ist weder als Bestätigung ihrer sachlichen Richtigkeit noch als übereinstimmende Anschauung mit der Redaktion in allen Fällen zu werten, ihr Wert liegt vielmehr in der Stellungnahme der öffentlichen Meinung sowie der verschiedenen Fachsparten zum Luftschutzproblem.

Erst 12 600 Freiwillige im Hilfsdienst

Für den Luftschutz-Hilfsdienst haben sich nach dem Tätigkeitsbericht des Bundesinnenministeriums für das Jahr 1960 bisher erst rund 12 600 Freiwillige zur Verfügung gestellt. Benötigt werden nach dem vorläufigen Gesamtsoll des Luftschutz-Hilfsdienstes etwa 305 000 Helfer. Von ihnen sind 125 000 für die überörtlichen Bereitschaften des Hilfsdienstes bestimmt. Ihre erste Aufstellungsstufe, die ursprünglich bis Ende 1960 abgeschlossen werden sollte, sieht insgesamt 323 überörtliche Einheiten der wichtigsten Luftschutzfachdienste mit rund 28 500 Führern, Unterführern und Helfern vor.

Neben dem Sanitätsdienst wurde im vergangenen Jahr vor allem der Warn- und Alarmdienst weiter ausgebaut. Insgesamt sind bis jetzt 8300 Luftschutzsirenen einsatzbereit, darunter auch eine Anzahl neuentwickelter, von elektrischem Strom unabhängiger Preßluftsirenen.

Befestigungen – auch für den Bevölkerungsschutz

In Heft 10/1960 der „Wehrtechnischen Monatshefte“ (Mittler und Sohn, Frankfurt) befaßt sich Generalleutnant a. D. Dipl.-Ing. E. Schneider mit dem Wert und den Aufgaben moderner Befestigungsanlagen. Abschließend heißt es in dem Artikel:

„Inzwischen sind die Kernwaffen in die Arsenale der Großmächte aufgenommen worden. Ihre Zerstörungskraft ist bei Volltreffern so gewaltig, daß ein Versuch, sich mit Beton und Stahl dagegen zu schützen, mit einem Aufwand verbunden sein müßte, der in keiner vernünftigen Relation zu dem Kampfwert der zu schützenden Truppe oder Waffe stände. Es bleibt daher nur der Ausweg, durch sorgfältige Tarnung, geschickte Aufgliederung und weitgestreute Verteilung der Befestigungsanlagen im Gelände die Wirkung von Volltreffern herabzumindern und im übrigen durch geeignete Ausgestaltung der Befestigungsanlagen die Fernwirkung von Kernwaffenexplosionen soweit wie irgend möglich abzuschwächen. Der hierzu notwendige Aufwand ist kaum erheblicher als der Schutz gegen schwerste Artillerie des Feldheeres (42 cm). Mit 2 m Eisenbeton kann man schon viel erreichen. Sie ergeben bereits auf wenige hundert Meter Abstand vom Erdrnullpunkt einer in etwa 600 m Höhe detonierenden 20-KT-Bombe einen ausreichenden Schutz gegen Hitze, Druck und radioaktive Strahlung.

Diese Tatsache läßt den Wert von Befestigungen in einem neuen Licht erscheinen. Die Bedeutung von Befestigungsanlagen für die Bundesrepublik bedarf zweifellos sorgfältiger Überlegung. Die Verhältnisse sind insofern einfacher als bisher, als Befestigungen an der Westgrenze nicht in Betracht kommen. Es bleiben die Ostgrenze und die Flanken, vor allem an der

Ostsee. Ein durchgehender Befestigungsgürtel etwa am Eisernen Vorhang entlang würde weder den heutigen militärischen Vorstellungen noch der politisch-psychologischen Situation einer künstlichen politischen Grenze mitten im deutschen Land entsprechen. Dagegen wäre ein System von befestigten Gebieten ein durchaus vorteilhaftes Mittel, um die heutigen Aufgaben der Landstreitkräfte von Mitteleuropa zu erleichtern. Sie sollen begrenzte und lokalisierte kriegerische Konflikte ohne Einsatz der strategischen Luftwaffe erfolgreich bestehen, durch eigene Operationen dem Gegner das Gesetz des Handelns aufzwingen und ihn unter Anwendung aller Kampfarten moderner Kriegführung schlagen. Die Möglichkeit des Einsatzes taktischer Atomwaffen auf beiden Seiten muß mit einkalkuliert sein. . . .

Man könnte auch daran denken, für alle aktiven Truppen in Friedenszeiten unterirdische Bereitstellungs- und Unterkunftsräume vorzubereiten, die in außenpolitischen Spannungszeiten bezogen werden. Die Einbeziehung dieser Anlagen in ein System befestigter Gebiete ist naheliegend. Ebenso selbstverständlich ist es, daß wichtige militärische Anlagen wie Abschußstellen von schweren Flakwaffen und Fernwaffen eines örtlichen Schutzes durch Befestigungsanlagen gegen Luftlandetruppen bedürfen.

Schließlich sollten alle Planungen für den Bevölkerungsschutz mit der Anlage von befestigten Gebieten abgestimmt werden. Nachdem nunmehr die dringend notwendigen Notstandsgesetze dem Parlament zugeleitet wurden, dürfte der Zeitpunkt gekommen sein, auch einen Gesamtplan für eine Landesbefestigung abschließend zu erarbeiten und stufenweise zu realisieren.“

12 Stunden Aufklärung der Bevölkerung der „DDR“ im Luftschutz

In den Betrieben, Institutionen und Verwaltungen der DDR sind in dem verflossenen Jahr die Werkstätigen mit den elementarsten Fragen des Luftschutzes vertraut gemacht worden. In der gesamten DDR sollen jetzt alle Schichten der Bevölkerung in den Wohngebieten mit Hilfe der Organisation freiwilliger Luftschutzhelfer in eine 12-Stunden-Aufklärung einbezogen werden. Aus den Themen ist erkennbar, daß in den Kursen populärwissenschaftliche Fragen behandelt werden sollen. So wird in den ersten zwei Stunden über die Bedeutung des Luftschutzes zum Schutze der Menschen und ihres Eigentums in Verbindung mit den Aufgaben und der Organisation des Luftschutzes in Wohngebieten gesprochen. In den weiteren Stunden werden u. a. die chemischen, biologischen und atomaren Waffen und die Möglichkeiten des Schutzes, ferner kollektive und persönliche Schutzmaßnahmen behandelt. Auch

das Verhalten der Bevölkerung bei den Signalen des Luftschutzes spielt bei der 12-Stunden-Aufklärung eine Rolle.

In Verbindung mit den Ausschüssen der Nationalen Front haben die Wohnbezirks- und Abschnittskommandos mit der Lösung dieser wichtigen Aufgabe begonnen. Hunderte von Referenten sind eingesetzt worden, um in allen Wohnbezirken diese Aufklärung durchführen zu können. In sämtlichen Tageszeitungen der Zone sind in den verflossenen Monaten laufend Artikel erschienen, die von zum Teil hohen Funktionären geschrieben wurden, und in denen gefordert wird, daß die 12-Stunden-Aufklärung im Luftschutz Sache eines jeden Bürgers sein sollte. In einem in der „Norddeutsche Zeitung“ erschienenen Artikel, geschrieben vom Oberbürgermeister der Stadt, heißt es: „In vielen Wohnbezirken unserer Stadt wurden in den vergangenen Monaten gute Voraussetzungen zur Durchführung der Aufgaben des Luftschutzes durch den Aufbau der Komitees der Organisation freiwilliger Luftschutzhelfer geschaffen. Es ist aber eine alte Weisheit, daß nur ein lückenloses Verteidigungssystem wirkungsvoll ist. Deshalb kommt es darauf an, kurzfristig in allen Wohnbezirken und Wahlkreisen die Bildung von vollständigen und arbeitsfähigen Komitees als Voraussetzung für die Organisation des Selbstschutzes und die Durchführung der Bevölkerungsaufklärung vorzunehmen.“

Es muß Aufgabe der Wohnbezirksausschüsse und der Wahlkreisstützpunkte der Nationalen Front sein, alle Bürger unserer Stadt von der Notwendigkeit des Luftschutzes zu überzeugen und sie für die Mitarbeit der Organisation freiwilliger Luftschutzhelfer zu gewinnen.

Ich gebe der Erwartung Ausdruck, daß alle Mitarbeiter der Organisation freiwilliger Luftschutzhelfer, alle Straßen- und Hausvertrauensleute, alle in der Nationalen Front vereinten Parteien und Massenorganisationen ihre ganze Kraft für die erfolgreiche Erfüllung der im Arbeitsprogramm der Organisation freiwilliger Luftschutzhelfer gestellten Aufgaben zum Schutze unserer Arbeiter- und Bauernmacht erfüllen.“

Parallel zu den Luftschutz-Aufklärungslehrgängen läuft eine Hausbödenentrümpelungsaktion, wofür die staatseigene Müllabfuhr in jeder Woche besondere Wagen durch die Straßen der größeren Städte schickt. Wie aus den Berichten in der Presse der DDR hervorgeht, waren die Bemühungen um die Luftschutzaufklärung bisher wenig erfolgreich. In den Zeitungen wird bemängelt, daß es noch immer Bürger der DDR gebe, die nicht bereit seien, an diesen Lehrgängen teilzunehmen.

Der Luftschutz arbeitet eng mit dem Verteidigungsministerium zusammen. Von diesem kam unlängst die Anweisung, Bewohner der Zone, die im wehrfähigen Alter seien, nicht für die Aufgaben im Luftschutz heranzuziehen. Sie sollen dem Armeestab zur ständigen Verfügung stehen. Das Hauptaugenmerk der Luftschutzfunktionäre richtet sich deshalb auf Frauen aller Altersstufen und Jugendliche zwischen 14 und 17 Jahren. Sie werden im Betrieb und in ihrem Wohnbezirk zu regelmäßigen Luftschutzübungen — etwa nach dem Vorbild des ehemaligen Reichsluftschutzbundes — herangezogen.

Auch Mediziner, Veterinäre, Apotheker, Chemiker, Landwirte und Architekten haben sich der Organisation für die einzelnen Luftschutzdienste zur Verfügung zu stellen. Seit Monaten werden in Schulen, Hochschulen, Verwaltungen und Betrieben Luftschutzübungen durchgeführt.

Als Begründung für die Durchführung der Maßnahmen werden die Aufrüstung der Bundesrepublik und der Ausbau des NATO-Verteidigungssystems angegeben.

Bomarc-B-Fernlenkflugkörper vom Fließband

Die Fließbandproduktion des ferngelenkten, unbemannten Abfangjägers BOMARC-B ist jetzt bei den Boeing-Werken in Seattle (Washington) in vollem Gang. BOMARC-B-Lenkflugkörper sind Boden-Luft-Abwehrwaffen, die die Vereinigten Staaten und Kanada gegen Überraschungsangriffe durch feindliche Flugzeuge und unbemannte aerodynamische Fernflugkörper schützen sollen.

Das 14 m lange, mit mehrfacher Schallgeschwindigkeit fliegende Geschöß ist mit einer Feststoffrakete als Hilfsstartaggregat und mit Staustrahltriebwerken ausgerüstet. Als Nutzlast kann es einen herkömmlichen oder einen nuklearen Sprengkopf mit sich führen. Seine Reichweite liegt nach Angaben des US-Verteidigungsministeriums zwischen 320 und 640 km, jedoch ist bekannt, daß BOMARC-B gegenüber dem bisher gebauten Typ BOMARC-A wesentliche Verbesserungen in bezug auf Leistung der Staustrahltriebwerke und Reichweite aufweist. Die Flügelspannweite beträgt 5,4 m, der Rumpfdurchmesser 89 cm; als Operationsbereich werden Höhen von mehr als 21 000 m genannt. BOMARC-B besitzt eine halbautomatische Bodenlenkung nach dem SAGE-System und einen eingebauten Zielsucher für die letzte Flugphase.

Probefläge gegen REGULUS-II-Flugkörper, die als Zielraketen dienen, waren sowohl auf etwa 270 km als auch auf 430 km Entfernung vom Abschußplatz erfolgreich.

(Oben) Radarhauben für BOMARC-B-Lenkflugkörper beim Durchprüfen am Fließband.

(Unten) Montageband für BOMARC-B-Geschosse. Links im Hintergrund BOMARC-A-Fernlenkgeschosse, mit denen Einheiten der US-Luftstreitkräfte bereits ausgerüstet sind. (Bild: USIS)



Gasmasken für die Zivilbevölkerung der USA

Die amerikanischen Zivilverteidigungsbehörden haben die Serienfertigung von preiswerten Gasmasken aus Kunststoff für die Zivilbevölkerung eingeleitet. Die Masken sollen auch einen gewissen Schutz gegen radioaktiven Niederschlag gewähren. Im letzten Sommer wurden die ersten 25 000 Gasmasken kostenlos an die Mitglieder von Zivilverteidigungsorganisationen verteilt. Sie dienen hauptsächlich zu Übungs- und Demonstrationszwecken. Künftig sollen alle amerikanischen Bürger zum Kauf dieser Gasmaske (Preis 10,50 DM) angehalten werden.

Skandinavisches Welt-Rettungskorps

In der dänischen Zeitung „Ekserabladet“ wird die Aufstellung eines skandinavischen Welt-Rettungskorps vorgeschlagen, das interessierten Regierungen bei großen Naturkatastrophen zur Verfügung stehen soll.

Der Verfasser des Artikels vertritt die Auffassung, daß die Mannschaften für dieses Korps bereits in einem gewissen Umfang vorhanden sind, wenn man damit einverstanden ist, daß die gut ausgerüsteten Zivilverteidigungseinheiten in Norwegen, Schweden und Dänemark den Rahmen dieses Korps bilden. Voraussetzung hierfür ist natürlich die Anpassung der bestehenden Zivilverteidigungsorganisation an übernationale Aufgaben. Zunächst müßte ein skandinavischer Stab aufge-

stellt werden, auch ist die Anschaffung zusätzlichen Materials erforderlich, in erster Linie einiger Transportflugzeuge. Es ist jedoch anzunehmen, daß die Anschaffung nicht allzu kostspielig sein wird, da viele Luftfahrtgesellschaften, die heute Flugzeuge mit Düsenantrieb einsetzen, sicher gern die veralteten Maschinen zu einem günstigen Preis verkaufen werden. In dem Artikel wird außerdem hervorgehoben, daß die Schaffung eines solchen Korps für die Zivilverteidigungseinheit nur nützlich sein kann, da das Personal bei übernationalen Einsätzen wertvolle Erfahrungen sammeln könnte, die in einer Kriegssituation von großem Nutzen sein könnten.

Die italienische Zivilverteidigung

Der Aufbau der Zivilverteidigung in Italien auf breiter Basis stößt auf sehr große Schwierigkeiten. In den verflossenen Jahren hat man dem italienischen Parlament zweimal einen Entwurf für ein Zivilverteidigungsgesetz vorgelegt, aber keiner der Vorschläge wurde bisher angenommen. Nach den beiden Vorschlägen sollte die Zivilverteidigung eng mit der italienischen Berufsfeuerwehr zusammenarbeiten. Die Zivilverteidigung sollte jedoch eine eigene, von der Berufsfeuerwehr unabhängige Führungsspitze haben, der alle Spezialeinheiten unterstehen und die auch die Verantwortung für den Aufbau tragen sollte.

Die Zivilverteidigung soll in großen Zügen nach den Richtlinien aufgebaut werden, die für die meisten westeuropäischen Länder Gültigkeit haben.

Der Dienst in der Zivilverteidigung soll freiwillig sein. Staatliche und kommunale Beamte sollen jedoch zum Dienst in der Zivilverteidigung herangezogen werden können. Außerdem rechnet man damit, daß es möglicherweise erforderlich sein wird, Wehrpflichtige für den Dienst in der Zivilverteidigung einzuberufen, und zwar auf der Basis, daß diese ihrer Wehrpflicht in der Zivilverteidigung genügen. Auf ähnliche Weise kann man bereits jetzt seine Wehrpflicht in den nationalen Feuerwehrverbänden ableisten.

Das Deutsche Rote Kreuz im Jahre 1960

In einem Aufruf zum Jahreswechsel erklärte der Präsident des Deutschen Roten Kreuzes, Dr. *Weitz*, daß das DRK bei den Hilfeleistungen der nationalen Gesellschaften im Rahmen der „Liga der Rotkreuzgesellschaften“ an die zweite Stelle in der Welt gerückt sei. Die deutschen Leistungen im Jahre 1960 beziehen sich dabei im besonderen auf die Hilfe für die Opfer der Erdbebenkatastrophen von Agadir und Chile, der „Ölpest“ in Marokko und neuerdings für die Notstände im Kongogebiet. Innerhalb von zehn Jahren hat das 1950 neu gegründete Deutsche Rote Kreuz, wie Generalsekretär Dr. *Schlögel* auf der Hauptversammlung des DRK am 25. November bekanntgab, eine Mitgliederzahl von 1,25 Millionen erreicht. Das steigende Ansehen, das sich das DRK in der Öffentlichkeit erworben hat, kam 1960 in dem Zugang von fast 100 000 neuen Mitgliedern und in der großen Spendenbereitschaft der deutschen Bevölkerung für die obigen Hilfsaktionen zum Ausdruck. So wurden für die Opfer der beiden Erdbebenkatastrophen 3,5 Millionen und für Marokko fast 2 Millionen DM gespendet. Mit seinen umfangreichen und vielseitigen Hilfsmaßnahmen, die auch den Suchdienst für vermißte Kriegsgefangene und Flüchtlinge sowie die Familienzusammenführung von Heimatvertriebenen einschließen, hat sich das DRK im In- und Ausland eine besondere Vertrauensstellung erworben. Sie wird von der Gesellschaft in ihren letzten Verlautbarungen mit Recht voller Stolz registriert.

Zeitschriftenübersicht

Ziviler Bevölkerungsschutz, Heft 1/1961

Inhalt:

Zum Ausscheiden zweier verdienter Männer / In humanitärem Geist / Zu Gast beim BLSV; Gouverneur Leo A. Hoegh, Direktor des Office of Civil and Defense Mobilization / Dank und Gruß / Zivilschutz beim Nachbarn · Studium von Einrichtungen in der Schweiz / „Unternehmen Copex“ läuft ab; In der Befehlsstelle Gelderland 12 · 26 niederländische LS-Helfer sieben Tage von der Außenwelt abgeschlossen / Das Planspiel im Selbstschutz / Mindestschutz — klein oder groß geschrieben? / Was tust du für den Luftschutz, Genosse? · Örtliche Zivilschutzorganisationen in der ganzen Sowjetunion · Strahlenschutzbauten aus Holz, Erde und Beton · Chruschtschow: „Den Westen wird es härter treffen“ / Im Selbstschutz ausgebildet; Regensburger Domspatzen · Der weltberühmte Knabenchor nahm geschlossen an einem Grundlehrgang des BLSV teil / Im Stundenplan: Luftschutz · Amerikas Lehrer bereiten sich auf ein neues Pflichtfach vor / Neue Bücher / Wettkampf in den Boberger Dünen · Die Kraftspritzenstaffel der Bergedorfer Mädels siegte / Neuer Status — Neues Recht · Die Satzung der bundesunmittelbaren Körperschaft des öffentlichen Rechts „Bundesluftschutzverband“ / Neuer Plan; Rettungskompanien · Hilfskorps sollen Schwedens Zivilschutz verstärken / Die angenommene Explosionskatastrophe; Gebäude X zerstört; Leitungen unterbrochen; Rheinbrücke beschädigt; Menschen in Gefahr / Neue Lehrfilme des THW: „Bergung aus Trümmern“ · „Von Ufer zu Ufer“ / Frankreichs Notdienste üben realistisch / Malteser als Luftschutzhelfer · In Euskirchen zum erstenmal verpflichtet / Landesstellen des BLSV berichten / Auslandsmeldungen

Wehrkunde, Zeitschrift für alle Wehrfragen (Verlag Europäische Wehrkunde, München 22). Aus dem Inhalt des Heftes 12/1960:

Alexander L. Ratcliffe: Die militärpolitische Lage am Jahresende — Die Bundeswehr 1960 / Albrecht v. Mutius: Militärseelsorge in neuzeitlichen Streitkräften / Carl G. Henze: Der militärische Wert des Tankens in der Luft / Friedrich v. Hippel: Seestreitkräfte bei amphibischen Operationen / Traugott Ehrhardt: Küstenverteidigung / Bodo Herzog: USS „Triton“ — das größte U-Boot der Welt

Schutzräume in der Sowjetzone nur für Funktionäre

In allen Bezirkshauptstädten der Sowjetzone befinden sich neuerdings moderne Luftschutzanlagen, die jedoch ausschließlich für die leitenden Funktionäre bestimmt sind. Die Schutzbauten sind verhältnismäßig gut eingerichtet und besitzen mehrere Ausgänge, eigene Licht- und Wasserversorgung, ein mittleres Proviantlager sowie eine technische Apparatur, die laufend überprüft wird. Es handelt sich bei diesen Bauten um Standardanlagen sowjetischen Typs, die sehr eilig im vergangenen Jahre gebaut wurden und jeweils etwa 100 Personen Platz bieten. Einmal monatlich werden in den Schutzräumen Einsatzübungen unter kriegsmäßigen Annahmen durchgeführt.

PATENTSCHAU

PATENTLISTE

Strahlenschutz:

10. 11. 1960

21 g, 18/01 — P 19 906 — DAS 1 092 570
Schaltungsanordnung für Geiger-Müller-Zählrohre;
E = A: Wilhelm Plöger, Grevén (Westf.) und Reinhard Schneider, Altena (Westf.); 24. 12. 57

17. 11. 1960

21 g, 18/02 — C 16 840 — DAS 1 093 024
Vorrichtung zum Aufzeichnen der flächenhaften Intensitätsverteilung radioaktiver Stoffe im menschlichen Körper;
E = A: MUDr. RNDr. Archimiro Čaha und Kamil Kallusch, Brünn (Tschechoslowakei);
13. 5. 58, Tschechoslowakei 13. 5. 57

1. 12. 1960

30 a, 6/07 — M 44 402 — DAS 1 093 949
Belüfteter Strahlenschutz-Handschuh;
A: Dipl.-Ing. Alfred Maier, Garmisch-Partenkirchen; 19. 2. 60

8. 12. 1960

21 g, 18/01 — G 27 033 — DAS 1 094 377
Batteriebetriebenes Meßgerät für ionisierende Strahlung;
E: Dipl.-Phys. Helmut Schwab, Nürnberg;
A: Max Grundig, Fürth (Bay.);
12. 5. 59, Deutsche Industrie-Messe Hannover 1959 (Technische Messe — Mustermesse), Hannover 26. 4. 59

21 g, 18/01 — I 16 213 — DAS 1 094 378
Einrichtung zum berührungsfreien Messen der radioaktiven Kontamination von Flüssigkeiten und Gasen;
E: Dr.-Ing. R. Berthold, Wildbad (Schwarzw.);
A: Isotopen-Studiengesellschaft e.V., Frankfurt/M.; 28. 3. 59

21 g, 18/01 — K 37 694 — DAS 1 094 379
Durchflußzähler zum Bestimmen der Radioaktivität von in einer Großflächenzählchale eingedampftem Wasser;
E: Dr. Hans Kiefer und Dr. Ruprecht Maushart, Karlsruhe;
A: Kernreaktor Bau- und Betriebs-Gesellschaft mbH., Karlsruhe; 8. 5. 59

Luftschutzbauten:

20. 10. 1960

36 d, 3/20 — A 29 824 — DAS 1 091 307
Mechanische Verzögerungsvorrichtung, insbesondere für Verstellvorrichtungen von Lüftungskappen;
E: Lars Hedbom, Jönköping (Schweden);
A: Aktiebolaget Svenska Fläktfabriken, Stockholm;
3. 7. 58, Schweden 3. 7. 57

10. 11. 1960

36 d, 1/56 — K 31 839 — DAS 1 092 628
Druckausgleichvorrichtung zwischen zwei Räumen;
E: Dr.-Ing. Fritz Kastner, Aachen;
A: Fa. H. Krantz, Aachen; 2. 5. 57

37 f, 3/02 — G 24 522 — DAS 1 092 637
Auf einem dünnwandigen Lagerbehälter aufsitzender Einsteigschacht;
E = A: Rudi Gutzeit, Offenbach /M.; 13. 5. 58

1. 12. 1960

37 f, 7/01 — N 9 310 — DAS 1 093 979
Beschußsicheres Bauwerk mit mehrschichtigen Wand- bzw. Deckenflächen und einer zwischen diesen Schichten angeordneten elastischen Gummischicht;
E = A: Dipl.-Ing. Dr.-Ing. e.h. Fritz Nallinger, Stuttgart;
9. 8. 54
61 a, 29/30 — D 24 770 — DAS 1 094 108
Filter für Luftschutzräume;
A: Drägerwerk, Heinr. u. Bernh. Dräger, Lübeck; 26. 1. 57

8. 12. 1960

37 a, 7/01 — D 25 728 — DAS 1 094 432
Wandung, Decke oder dergleichen zum Schutz gegen energiereiche Strahlen;
E = A: Heinrich Drath, Geesthacht bei Hamburg und Dipl.-Ing. Heinrich Nickel, Dortmund-Mengede; 3. 6. 57

Atemschutzgeräte:

27. 10. 1960

61 b, 1/01 — A 29 864 — DAS 1 091 871
Klarscheiben, insbesondere für Gasmasken und Schutzbrillen;
E: Dipl.-Chem. D. Hans Weber, Neu-Isenburg;
A: ADOX Fotowerke Dr. C. Schleusner GmbH., Frankfurt/M.; 9. 7. 58

3. 11. 1960

61 b, 1/02 — A 30 916 — DAS 1 092 310
Zum Schutz gegen Kohlenoxyd dienendes katalytisch wirkendes Atemfilter mit Widerstandswarner;
E: Dipl.-Chem. Günter Koh, Berlin und Dr.-Ing. Walter Lemecke, Berlin-Reinickendorf;
A: Auergesellschaft GmbH., Berlin; 6. 12. 58

10. 11. 1960

61 a, 29/12 — B 49 975 — DAS 1 092 772
Trennbare Verbindung von im Querschnitt rohrförmigen Teilen eines Druckanzuges;
E: John Sidney Crick, Harlow, Essex (Großbritannien);
A: The British Oxygen Company Limited, London;
14. 8. 58, Großbritannien 16. 8. 57

61 b, 1/02 — D 23 684 — DAS 1 092 773
Absorptionsmittel für Kohlensäure zur Verwendung in Alkalipatronen für Atemschutzgeräte;
A: Drägerwerk, Heinr. u. Bernh. Dräger, Lübeck; 28. 8. 56

1. 12. 1960

61 a, 29/02 — A 28 528 — DAS 1 094 107
Filteratemschutzgerät, insbesondere Filterselbstretter;
E: Dr. Walter Lemecke, Berlin-Reinickendorf;
A: Auergesellschaft GmbH., Berlin; 19. 12. 57

Feuerlöschwesen:

3. 11. 1960

61 a, 21/02 — P 7 816 — DAS 1 092 309
Verfahren und Gerät zur Erzeugung von Luftschaum, insbesondere für Feuerlöschzwecke;
E: John Norman Hunter, Brentford, Middlesex (Großbritannien);
A: The Pyrene Company Limited, Brentford, Middlesex;
11. 6. 52, Großbritannien 15. 6. 51

17. 11. 1960

61 a, 14/03 — T 10 148 — DAS 1 093 213
Trockenpulverlöschanlage;
E: Franz Held, Ladenburg; Dipl.-Ing. Friedrich Emmrich, Mannheim und Dr.-Ing. Ernst Klosse, Heidelberg;
A: Total K.G. Foerstner u. Co., Mannheim; 27. 10. 54

8. 12. 1960

61 a, 17/02 — G 14 145 — DAS 1 094 597
Einrichtung zum Unterdrücken von Explosionen;
E: Anders Mathisen, London;
A: Gravinger Manufacturing Company Limited and the Wilkinson Sword Company Limited, London;
8. 4. 54, Großbritannien 9. 4. 53, 22. 5. 53 und 11. 9. 53

Desinfektion und Sterilisation:

27. 10. 1960

30 i, 3 — N 14 941 — DAS 1 091 709
Keimtötende Mittel;
E: Kanjiro Kobayashi, Nishinomiya und Akira Kamada, Kyoto (Japan);
A: Nagase u. Co., Ltd. Osaka (Japan);
16. 4. 58, Japan 17. 4. 57

Narkosegeräte und Anästhesie:

20. 10. 1960

30 k, 14/01 — Z 5 477 — DAS 1 091 293
Tragbares Atemgerät;
E: Frank A. Ziberl, Cleveland, Ohio; Arthur S. Kish, Lyndhurst, Ohio und Robert A. Hingson, Cleveland Heights, Ohio (V.St.A.);
A: Z. u. W. Machine Products, Inc., Wickliffe, Ohio (V.St.A.);
29. 3. 56, V.St. Amerika 9. 12. 55

Bluttransfusionsgeräte:

20. 10. 1960

30 k, 1/02 — C 13 772 — DAS 1 091 292
 Schutzrichtung für den Gebrauch von Kanülen;
 E = A: Dr. med. habil. Jakob Clemens, Oberhausen-Sterkrade;
 5. 10. 56

3. 11. 1960

30 k, 1/02 — S 52 516 — DAS 1 092 166
 Dehnungsinstrument für intravenösen Gebrauch;
 E: Czeslaw Antoni Florian Uhma, Sydney, Nova Scotia (Kanada);
 A: Surgic Company Limited, Sydney, Nova Scotia (Kanada);
 27. 2. 57, Großbritannien 3. 3. 56

Atmungsapparate:

1. 12. 1960

30 k, 13/03 — O 6 539 — DAS 1 093 954
 Beatmungsgerät mit vom Atmungsvorgang steuerbaren Atmungsphasen beim Wiedereinsetzen der Spontanatmung;
 E = A: Dr. Willi Oehrl und Dr. Franz Volk, München;
 Zusatz zum Patent 1 048 391; 8. 1. 59

Heilseren, Bakterienpräparate:

27. 10. 1960

30 h, 6 — Y 328 — DAS 1 091 706
 Verfahren zur Reinigung und Konzentration von Viren;
 E = A: Julius Stuart Youngner und Hans Noll, Pittsburgh, Pa. (V.St.A.); 11. 3. 59, V.St. Amerika 12. 3. 58 und 7. 7. 58

Absorbieren, Reinigen und Trennen von Gasen und Dämpfen:

20. 10. 1960

12 e, 3/01 — D 24 313 — DAS 1 091 087
 Verfahren zur kontinuierlichen Auftrennung von Gasgemischen mittels Gaschromatographie;
 E: Dr. Karl A. Fischer †, Hamburg-Blankenese und Dr. Günther Brandes, Heide (Holst.);
 A: Deutsche Erdöl-Aktiengesellschaft, Frankfurt/M.; 17. 11. 56

27. 10. 1960

12 e, 1/02 — M 18 983 — DAS 1 091 536
 Verfahren zur Absorption von Gasbestandteilen mit mehreren sich in Phasen schichtenden Flüssigkeitsgemischen in Emulsionsform;
 E: Dr. Wilhelm Thumm und Friedrich Volk, Frankfurt/M.;
 A: Metallgesellschaft A.G., Frankfurt/M.; 17. 6. 53

12 e, 3/01 — W 22 367 — DAS 1 091 537
 Verfahren zur Rückgewinnung und Wiederverwendung von organischen Lösungsmitteln aus Lösungsmitteldampf-Luft-Gemischen;
 E: Robert Stöbe, München;
 A: Wacker-Chemie GmbH., München; 7. 12. 57

3. 11. 1960

12 e, 2/01 — B 38 118 — DAS 1 091 988
 Dralldüse für Gaswaschanlagen;
 E: Dip.-Ing Dr. Gerh. Hausberg, Essen-Bredency;
 A: Gottfried Bischoff Bau kompl. Gasreinigungs- und Wasser-rückkühlanlagen K.G., Essen; 1. 12. 55

17. 11. 1960

12 e, 3/01 — H 25 388 — DAS 1 092 888
 Vorrichtung zum Entlüften bzw. Entgasen von strömenden Flüssigkeiten;
 E = A: Georg Hohlwein, Eimeldingen (Bad.); 4. 11. 55

24. 11. 1960

12 e, 3/01 — G 20 351 — DAS 1 093 334
 Verfahren und Vorrichtung zum Auswaschen von Gasen und Gasgemischen;
 E: Dr.-Ing. Ernst Karwat, Pullach bei München;
 A: Gesellschaft für Lindes Eismaschinen A.G., Zweigniederlassung Höllriegelskreuth, Höllriegelskreuth bei München; 18. 8. 56

1. 12. 1960

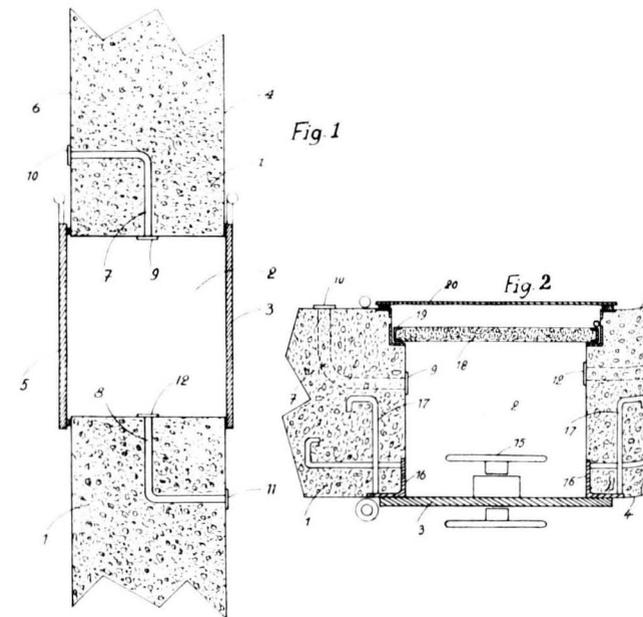
12 e, 3/01 — B 43 693 — DAS 1 093 782
 Verfahren zur Entfernung von gas- oder dampfförmigen Verunreinigungen aus Gasen oder Dämpfen;
 E: Dr. Max Schütze, Ludwigshafen/Rhein;
 A: Badische Anilin- u. Soda-Fabrik A.G., Ludwigshafen/Rhein;
 27. 2. 57

PATENTBERICHTE

Verschluß von Schutzräumen mit mindestens zwei hintereinander angeordneten Türen

Die Erfindung bezieht sich auf eine Vorrichtung zum Verschließen von gegen Explosionen zu sichernden Schutzräumen mit mindestens zwei hintereinander angeordneten Türen, die so ausgebildet sind, daß eine Tür gegen Hitze, die andere Tür gegen Luftdruck schützt. Die Erfindung bezweckt, besonders wirksame Vorrichtungen dagegen zu treffen, daß bei Explosionen, die unter besonders großer Hitzeentwicklung verlaufen, diese Hitze von dem Schutzraum und von dem eigentlichen luftdichten Abschluß fernzuhalten.

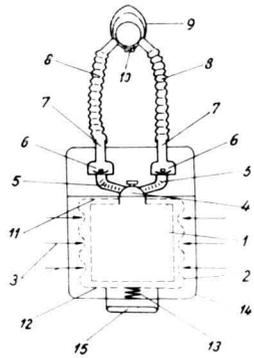
Zu diesem Zweck wird der Eingang des Schutzraumes dadurch verschlossen, daß gemäß der Erfindung der Raum zwischen der äußeren Drucktür 3 und der inneren feuersicheren Tür 5 über Luftkanäle 7, 8 mit dem Inneren des Schutzraumes und mit der Außenluft verbunden ist, so daß die Abluft aus dem Schutzraum vor der feuersicheren Tür vorbeiströmt und somit deren Hitzebeanspruchung vermindert. Unmittelbar vor der feuersicheren Tür 5 ist auf der Rauminnenseite eine gasdichte Tür 20 angeordnet. — Durch diese Maßnahme wird erreicht, daß eine selbsttätige Steuerung des Druckes, der zwischen den beiden Türen eingeschlossenen Luft und dem Inneren des Schutzraumes stattfindet und z. B. der durch einen Lüfter hervorgerufene Überdruck nach außen abgeführt wird, wobei gleichzeitig die etwa durch eine Explosion außerhalb des Schutzraumes hocherwärmte Luft des Raumes nach außen abgedrängt und von dem Schutzraum und der Abdichtung der Innentür ferngehalten wird. — Erfindungsgemäß sind in dem von außen und dem von Rauminnern aus in den Türzwischenraum 2 führenden Luftkanälen 7, 8 Ventile so angeordnet, daß in dem Kanal 7 vom Schutzrauminnern zum Türzwischenraum 2 auf der Schutzraumseite ein Ventil 10 angebracht ist, das sich bei Überdruck im Schutzraum öffnet, während an der Einmündung in den Türzwischenraum 2 ein Ventil 9 angeordnet ist, das sich bei Überdruck im Türzwischenraum 2 schließt und das in dem Kanal 8, der von der Außenluft zum Türzwischenraum 2 führt, außen ein Ventil 11 angebracht ist, das sich bei Überdruck der Außenluft schließt, während an der Einmündung in den Türzwischenraum 2 ein Ventil 12 angeordnet ist, das sich bei Überdruck im Türzwischenraum 2 öffnet. Die an der Innenfläche 6 der Zwischenwand 1 vorgesehene feuersichere Tür 5 kann gemäß Fig. 2 durch eine feuersichere bewegliche Platte 18 gebildet werden, die im wesentlichen aus einem Rahmenwerk 19 besteht, das eine Füllung aus wärmeisolierendem Werkstoff aufweist. Dieser feuersicheren beweglichen Platte 18 ist auf der Schutzraumseite die gasdichte Tür 20 zugeordnet, die sich dichtend an der Innenfläche 6 der Zwischenwand 1 abstützt, wobei die Abdichtung vorzugsweise durch Bewegung des Abdichtungssystems parallel zur Fläche der Tür und nicht durch Drehung um eine senkrechte Achse erzielt wird. Die auf der Seite der Fläche 4 der Zwischenwand 1 gelegene Tür 3 ist so schwenkbar gelagert, daß sie ein leichtes Verschließen und Öffnen gestattet. Sie kann durch Riegel festgelegt werden, die durch einen Zentralverschluss 15 betätigt werden. Anmelder und Erfinder: Hervé Paul Martin, La Roulière, La Monnerie, Puy-de-Dôme (Frankreich); Anmeldetag: 28. 4. 56, Frankreich 20. 10. 55; Bekanntmachungstag: 12. 5. 60; Auslegeschrift Nr. 1 081 656; Klasse 37 d, 23/01.



Filter für Atemschutzgeräte, das aus einem Feinstaubfilter und einem dieses angeordneten Grobstaubfilter besteht

Es ist bekannt, die feinsten Stäube zurückhaltenden Filter von Atemschutzgeräten vor Verstopfen dadurch zu schützen, daß vor dem sogenannten Feinstaubfilter Grobstaubfilter vorgeschaltet werden, die aus einer Wattausschicht bestehen, die zwischen der nach außen gerichteten Öffnung des Filters und dem Feinstaubfilter angeordnet sind. — Es ist ferner bekannt, den Deckel des Filtergerätes abnehmbar auszubilden, um das Grobstaubfilter auszuwechseln zu können. Schließlich ist es nicht mehr neu, das Grobstaubfilter aus mehreren Lagen von Watte zu bilden, von denen immer die äußerste, vom Grobstaub beaufschlagte Lage nach dem Öffnen des Filters abgenommen werden kann. Ein Nachteil dieser bekanntgewordenen vorgeschalteten Grobstaubfilter besteht darin, daß — wenn in der einströmenden Luft viel Grobstaub vorhanden ist — das Filter häufig ausgewechselt werden muß. Dies ist für den Geräteträger nicht nur störend, sondern auch zeitraubend. Außerdem erfordert das Handtieren mit dem aus verhältnismäßig feinem Material bestehenden Grobstaubfilter eine gewisse Übung. Ein anderes bekanntes Atemschutzfilter besteht aus einem von außen beaufschlagten Schwebstofffilter und einem um dieses angeordnetenbeutelartigen Grobstaubfilter. Dabei umhüllt dieses

Grobstaubfilter das an einer mit Gewindeanschlußstutzen versehenen Platte befestigte Schwebstofffilter und dient als Gehäuse für dieses. Zur Reinigung kann das Grobstaubfilter ausgeklopft oder ausgebürstet werden, wobei allerdings die Gefahr einer Zerstörung des Filters gegeben ist.



Die Erfindung betrifft nun ein Filter für Atemschutzgeräte, das aus einem Schwebstofffilter und einem um dieses angeordneten Grobstaubfilter aus nachgiebigem oder elastischem Material besteht, und zwar ist das Grobstaubfilter 2 an seinem einen Ende am Gerät befestigt und wird durch Federn 13 in einer Ruhelage gehalten, und das Grobstaubfilter ist ferner mit einem Handgriff 15 zum Schütteln versehen. — Das sehr große Feinstaubfilter 1, dessen Aufbau im einzelnen nicht dargestellt ist, wird von dem sackartigen Grobstaubfilter 2 umgeben. Die Oberfläche des Grobstaubfilters entspricht etwa der Oberfläche des Feinstaubfilters. Die Luft strömt in Richtung der Pfeile 3 zu. Sie durchströmt zunächst das Grobstaubfilter 2, in dem sich die groben Stäube absetzen, dann das Feinstaubfilter 1 und gelangt schließlich in den Abgangsstutzen 4, an dem zwei Rohrstützen 5 angeschlossen sind, an deren Enden die Einatemventile 6 angeordnet sind. An den Rohrstützen 7 sind Faltenschläuche 8 befestigt, die über die Schulter des Gerätträgers gelegt werden und zur Halbmaske 9 führen, die das Ausatemventil 10 trägt. — Das Grobstaubfilter 2 ist an seinem oberen und unteren Ende an Böden 11 und 12 befestigt. Der Boden 11 ist fest im Gerät angeordnet, während der Boden 12 durch die Feder 13 in einem bestimmten Abstand von der Gehäusewandung 14 gehalten wird. Der Handgriff 15 ist durch das Gehäuse hindurch am Boden 12 befestigt. Durch Rütteln am Handgriff 15 kann der Staub vom Grobstaubfilter 2 abgeschüttelt werden, der sich am Boden des Gerätes sammelt und durch nicht gezeichnete Öffnungen im Boden herausfällt. — Auf diese Weise kann das Grobstaubfilter beliebig oft, und ohne daß es dazu eines Eingriffes in das Atemschutzgerät oder eines besonderen Werkzeuges bedarf, durch Schütteln vom Grobstaub befreit werden. Anmelder: Drägerwerk, Heinh. u. Bernh. Dräger, Lübeck; Anmelde-tag: 8. 12. 52; Bekanntmachungstag: 15. 6. 60; Auslegeschrift Nr. 1 083 663; Klasse 61a, 29/30.

Wahlweise zur Belüftung oder als gasdichter Verschuß verwendbare Ausstiegluke, insbesondere für Schutzräume

Ausstiegluken für Schutzräume sollen so gestaltet werden, daß sie wahlweise zur Belüftung oder als gasdichter Verschuß eines Schutzraumes verwendbar sind. Zu diesem Zweck sieht eine bekannte Bauart außer einer nach innen und unten schwenkbaren Klappe, die das gasdichte Verschlusselement darstellt, einen gitterartigen Rost vor, der in die Lukenöffnung von oben einsetzbar ist und dabei auf einem an der Lukeneinfassung ausgebildeten Rand ruht. Damit wird die Aufgabe gelöst, die Lukenöffnung zugleich zur Belüftung verwenden zu können. Eine Ausstiegluke für einen Schutzraum muß ferner so gebaut sein, daß sie bei einer auf ihr ruhenden Trümmerlast nicht nur geöffnet werden kann, sondern daß beim Öffnen die auf ihr lagernden Trümmer auch nach innen durchfallen, um dadurch die Öffnung zum Aussteigen freizugeben. Das ist bei der bekannten Bauart nur möglich, wenn vor dem Schließen der Klappe der Rost entfernt worden ist. Dafür besteht keine Gewähr. Die Wahrscheinlichkeit, daß dies unterlassen wird, ist sogar groß, wenn die Luke von innen geschlossen werden muß, weil das Herausnehmen des Rostes von innen nur mit Aufwand an Kraft und Geschicklichkeit möglich ist. Bleibt aber der Rost in der Ausstiegsöffnung liegen, dann verhindert er das Durchfallen der Trümmer beim Öffnen der Klappe und macht damit das Aussteigen aus dem Schutzraum unmöglich.

Weiter ist eine Ausstiegluke bekannt, bei der außen ein nach innen schwenkbarer Rost und innen eine gleichfalls nach innen schwenkbare Platte vorgesehen sind. Bei dieser Bauart ist die Gefahr, daß In-sassen eines Schutzraumes durch eine auf dem Rost lagernde Trümmermasse eingesperrt sind, vermieden, weil nach dem Öffnen der Platte auch der Rost von innen entriegelt werden kann, so daß er unter der Last herunterklappt und die Trümmer nach unten durchfallen läßt. Mit zwei Scharnieren und zwei Verriegelungen erfordert diese Bauart allerdings verhältnismäßig viel Raum und baulichen Aufwand. Außerdem kann es beim eiligen Schließen geschehen, daß versucht wird, durch Hochschwenken der Platte auch den Rost in Schließstellung zu bringen, ohne daß beachtet wird, daß der Rost dabei nicht einrastet.

Bei der wahlweise zur Belüftung oder als gasdichter Verschuß verwendbaren Ausstiegluke nach der Erfindung sind wie bei der vorstehend erläuterten bekannten Bauart eine von innen dichtend gegen die Lukeneinfassung preßbare Platte und ein tragfähiger Rost vorgesehen, wobei der Rost als verriegelbare, nach innen schwenkbare Platte ausgebildet ist. Erfindungsgemäß ist die Platte 15 auf die Außenseite der geöffneten, den Rost 5 bildenden Klappe 3, 4 aufsetzbar. Dadurch wird die Tragfähigkeit des Rostes zur Entlastung

der Platte ausgenutzt. Da es nicht möglich ist, die Platte in Schließstellung zu bringen, ohne den Rost hochzuschwenken und zu verriegeln, besteht die sichere Gewähr, daß auf die Luke fallende Trümmer vom Rost getragen werden. Die Betätigung der Ausstiegluke nach der Erfindung ist sogar noch einfacher als die der bekannten Luken, denn um eine auf der erfindungsgemäßen Luke lagernde Trümmerlast zum Herabfallen zu bringen, braucht nur eine einzige Verriegelung gelöst zu werden. Da der Rost bei der Ausstiegluke nach der Erfindung das tragende Element bildet, kann die Platte aus einem verhältnismäßig dünnen Blech bestehen, so daß im Vergleich mit den bekannten Luken bei gleicher Festigkeit nicht nur der Materialaufwand, sondern auch das von den In-sassen des Schutzraumes beim Schließen der Luke anzuhende Gewicht wesentlich geringer ist. Die Einfassung der Einstiegluke besteht aus einem Blechrahmen 1, der in dem nicht dargestellten Beton oder Mauerwerk einer Schutzraumanlage fest verankert ist. An der Umfassung ist ein aus Winkelprofilen hergestellter Rahmen 2 befestigt, an dem ein Scharnier 3 angeschweißt ist, das zur Anlenkung eines aus T-Profilen hergestellten Rahmens 4 dient. In diesem Rahmen ist ein gitterartiger Rost 5 unlösbar eingesetzt. In der hochgeschwenkten Stellung wird der Rahmen 4 mit dem Rost durch einen Vorreiber verriegelt. Der Vorreiber besteht aus einem am Rahmen 4 befestigten Nocken 6 und aus einem Hebel 7, der in einem an der Umfassung 1 angeschweißten Lager 8 um einen Zapfen 9 drehbar ist und eine Rolle 10 trägt, die in Schließstellung unter den Nocken 6 greift. Der Hebel 7 wird durch einen längeren Arm 11 betätigt. Am freien Ende des Armes 11 kann in eine Bohrung 12 ein Seilzug eingehängt werden, durch den das Öffnen der Luke auch von entfernter Stelle her möglich ist. An der Unterseite des Rahmens 2 ist eine über den ganzen Umfang laufende Dichtungshalterung 18 vorgesehen, die zusammen mit dem Rahmen 1 und dessen heruntergezogenem Rand 16 eine Dichtung 14 hält. Auf den Rahmen 4 kann eine aus Blech geformte Kappe 15 mit heruntergezogenem Rand 17 und einem daran anschließenden Flansch 13 gesetzt werden. Das Aufsetzen geschieht bei heruntergeschwenktem Rost. Wird der Rost 5 mit der aufgesetzten Kappe in Schließstellung gebracht, so deckt die Kappe 15 die Rostöffnung ab und stellt zugleich mit dem an der Dichtung 14

Fig. 1

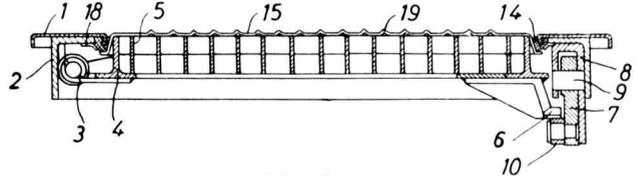
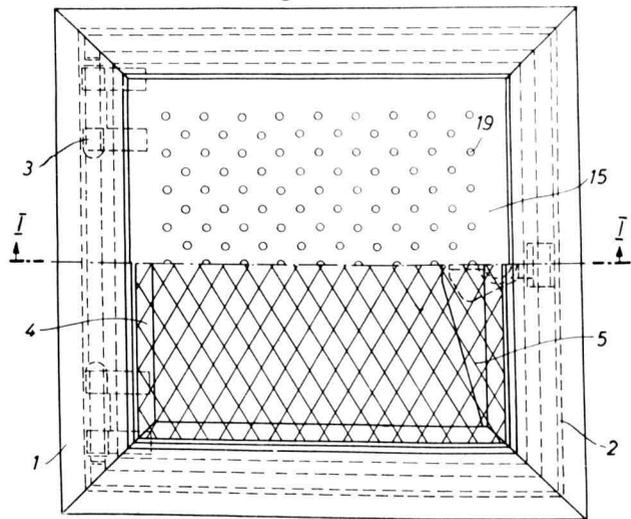
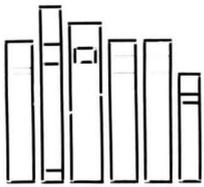


Fig. 2



anliegenden Flansch 13 die Sicherheit gegen Eindringen von Gas her. Der Rost 5 ist so stark bemessen, daß er einer Belastung durch Fahrzeuge und durch Trümmer mit Sicherheit standhält. Die Kappe 15 braucht nicht dieser Belastung entsprechend bemessen zu werden, da das tragende Element in jedem Falle der darunterliegende Rost bildet. Die beiden Verwendungsmöglichkeiten der Ausstiegluke sind in Fig. 2 dargestellt. Der obere Teil zeigt die geschlossene Luke mit aufgesetzter Kappe 15, der untere Teil den Rost 5 in Schließstellung bei abgenommener Kappe 15. Die Kappe ist zur Erhöhung ihrer Griffigkeit beim Begehen mit Warzen 19 versehen. Das Aufsetzen und Abnehmen der Kappe 15 ist bequem von innen her möglich. Bei entfernter Kappe kann der in Schließstellung befindliche Rost von außen nicht geöffnet werden. Bei aufgesetzter Kappe und einer unter vollständer Freilegung des Ausstieges geöffnet werden, so daß die Trümmer ungehindert durch die Öffnung nach unten fallen können.

Anmelder: Siegener Aktiengesellschaft für Eisenkonstruktion, Brückenbau und Verzinkerei, Geiswald (Kr. Siegen); Erfinder: Hans Jacobs, Siegen und Andreas Seewitz, Klafeld-Geiswald; Anmelde-tag: 5. 10. 57; Bekanntmachungstag: 17. 12. 59; Auslegeschrift Nr. 1 071 319; Klasse 37 d, 39/05.



Schrifttum

Ziviler Bevölkerungsschutz in den Städten. Vortrag von Dr. Rudolf Schmidt, Präsident des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz, vor dem Deutschen Städtebund (veröffentlicht von der Hauptgeschäftsstelle des Deutschen Städtebundes, Düsseldorf, Kirchfeldstraße 63/65).

Dem zivilen Bevölkerungsschutz in den Städten kommt unabhängig davon, ob in den größeren demnächst ein Luftschutzhilfsdienst eingerichtet oder in den kleineren nur Selbstschutzmaßnahmen getroffen werden, in der nächsten Zeit wachsende Bedeutung zu. Die umfangreichen Aufgaben, die den Stadtverwaltungen künftig daraus erwachsen, wurden von Präsident Dr. Schmidt in den Gesamtrahmen der zivilen Notstandsplanung gestellt. Die Veröffentlichung seines Vortrags gibt den örtlichen Luftschutzleitern (den Bürgermeistern bzw. Oberstadtdirektoren) und ihren Sachbearbeitern nützliche Informationen und zahlreiche Anregungen für den Aufbau eines Zivilschutzes in den Gemeinden.

Von besonderem Interesse auch für einen größeren Leserkreis sind die Kapitel, in denen der Präsident des Bundesamtes die engen fachlichen Zusammenhänge des zivilen Bevölkerungsschutzes mit der Verteidigung („mit der aktiven Verteidigung“, wie sie an einer Stelle genannt wird) aufzeigt. „Dieser Sachzusammenhang“, so erklärt Dr. Schmidt, „könnte dazu führen, die begriffliche Unterscheidung auf dem Gebiet der Verteidigung dahin zu charakterisieren, daß es einen Zweig, die militärische Verteidigung, und einen anderen Zweig, die zivile Verteidigung, geben müßte. Diese begriffliche Gegensätzlichkeit ist im anglikanischen Recht, also im Recht der Vereinigten Staaten von Amerika, England usw., durchaus gebräuchlich, nicht jedoch bei uns. Bei uns wird der Begriff Zivile Verteidigung eigentlich nur in einem Sinne gebraucht, der mehr programmatisch für die Zukunft gedacht ist, mithin nicht von der gegenwärtigen Rechtslage ausgeht. Es hat sich statt dessen bei uns der Begriff Zivile Notstandsplanung eingebürgert.“

Dr. Schmidt stellt anschließend mit Recht fest, daß „wir in einer Richtung etwas ungenau sind, nämlich insoweit, als der Begriff Zivile Notstandsplanung nicht nur Sachgebiete umfaßt, die sich erst in der Planung befinden, sondern auch Aufgabengebiete anspricht, die bereits durch gesetzliche oder sonstige Vorschriften geregelt sind.“ Eine solche Ungenauigkeit der Begriffsbestimmung ist indessen m. E. noch in anderer Hinsicht zu registrieren. In der Begründung des Regierungsentwurfs zur Ergänzung des Grundgesetzes durch einen Artikel 115a (Ausnahmestand) heißt es: „Gedacht ist (bei einer beabsichtigten Ausrufung des Ausnahmestandes) vor allem an die äußere Bedrohung des Bundes, die entweder schon zur Feststellung des Verteidigungszustandes geführt hat oder unmittelbar zu führen droht. Ein schwerer Notstand kann jedoch von einer feindlichen Macht auch mit den Mitteln des innerpolitischen Kampfes gegen den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes herbeigeführt werden. Selbst ein nicht von außen hervorgerufener innerer Notstand kann solche Ausmaße annehmen, daß er mit den Mitteln des Artikels 91 des Grundgesetzes nicht mehr bekämpft werden kann.“ Die vorgesehenen Notstandsvollmachten des Art. 115a GG schließen also Maßnahmen bei einem inneren Notstand mit ein. Die zivilen Vorbereitungen für den Verteidigungsfall und damit auch für den Bevölkerungsschutz bilden demnach nur einen Teil der Notstandsplanung.

Der frühere Begriff des zivilen Luftschutzes ist inzwischen, wie Dr. Schmidt mehrfach betont, durch den „richtigeren“ des zivilen Bevölkerungsschutzes ersetzt worden. Im Zusammenhang damit untersucht der Präsident des Bundesamtes die Definition in § 1 des 1. ZBG über die Aufgaben des „Zivilen Luftschutzes“. Es sei möglich, daß im Zusammenhang mit Luftangriffen eingeleitete Maßnahmen auch bei Erdangriffen (Raketen) Notstände beseitigen oder mildern könnten. „Der zivile Bevölkerungsschutz ist komplex und läßt sich in sich

nicht unterscheiden etwa nach den Maßnahmen, die nur gegen Erdangriffe und die nur gegen Luftangriffe Schutz gewähren. Es läßt sich allerdings die Ansicht vertreten, daß eine Ergänzung oder Neuregelung des Rechts für den zivilen Bevölkerungsschutz auf diese Entwicklung oder diese Umstände Rücksicht nehmen sollte und sich daher von der Vorstellung zu entfernen hat, daß nur Angriffe aus der Luft Maßnahmen des zivilen Bevölkerungsschutzes auslösen.“

Die Schrift weist über das eigentliche Thema „Ziviler Bevölkerungsschutz in den Städten“ hinaus noch auf andere, teilweise bisher offengebliebene Probleme der zivilen Notstandsplanung hin, wie die Zuständigkeit in der Aufklärung, die Begriffsbestimmung des erweiterten Selbstschutzes u. a. mehr. Mit dem Verfasser bleibt abschließend zu hoffen, daß sie niemals zur Durchführung zu gelangen braucht, aber keine vorbeugenden Maßnahmen unterlassen werden. v. Z.

Im Gespräch mit der Sprache (Glossen der Frankfurter Allgemeinen Zeitung über gutes und schlechtes Deutsch). Zusammengestellt und eingeleitet von Nikolaus Benckiser. 160 Seiten — in Leinen gebunden. Zu beziehen über die Verlagsauslieferung Wolfgang Weidlich, Frankfurt/Main, Staufenstraße 42. DM 7,50.

Die Frankfurter Allgemeine Zeitung veröffentlicht seit zwei Jahren in jeder Samstagsausgabe eine Sprachglosse. Eine Auswahl dieser Aufsätze ist in einem Bändchen gesammelt und vor kurzem herausgegeben worden.

Die Sprachglossen sind als Randbemerkungen zu Anlässen oder Einfällen des Tages entstanden. Es war deshalb auch schwierig, den Stoff, der in diesem Buch verarbeitet wurde, systematisch zu ordnen. Als Anordnungsprinzip wurden die verschiedenen Ansatzpunkte der Sprachkritik gewählt, die eine Gliederung in die folgenden fünf Abschnitte erlaubten: Die gespreizte Feder; Disziplin des Wortes; Modisch oder schöpferisch; Die enthüllende Sprache; Politik.

In dem Vorwort zu diesem Büchlein heißt es, daß die Glossen Regungen des Gewissens der Sprache gegenüber seien. Sie wollen helfen, die geheimen Verbindungslinien zwischen Gedanken und Wort bloßzulegen. Schreiben ist die mildeste Form des Handelns. Es ist die erste verpflichtende und allgemein verständliche Form der Tätigkeit eines Menschen und seines Wirkens nach außen. Deshalb sollte jeder dieses einzigartige Ausdrucksmittel von Mensch zu Mensch sorgsam pflegen. N. Schleswiger

Die berufliche Strahlenbelastung (Die Strahlenbelastung des Personals in Medizin, Industrie und Forschung, aufgliedert nach Betriebsgröße, Stellung der Personen im Betrieb, Alter, Geschlecht und Familienstand sowie nach der bisherigen Dauer der Beschäftigung am strahlenden Objekt.) Von Dr. H. Dresel, Radiologisches Institut der Universität Freiburg i. Br. Erschienen als Heft 11 in der Schriftenreihe des Bundesministeriums für Atomkernenergie und Wasserwirtschaft. Gersbach u. Sohn Verlag GmbH, Braunschweig, 1959. DM 4,—.

Die Schlitzlochkarte erfreut sich bei der Auswertung statistischer Befunde in den letzten Jahren ständig größerer Beliebtheit, da sie einem gestattet, eine Vielzahl von Merkmalen auf einer Karte unterzubringen, die dann auf Anfrage frei miteinander kombiniert werden können. Im vorliegenden Heft der Schriftenreihe des Bundesministeriums für Atomkernenergie und Wasserwirtschaft ist die Schlitzlochkarte zur Auswertung von Filmstreifen, die zur Kontrolle an strahlenverarbeitende Betriebe und Institute versandt wurden, herangezogen worden. Die Strahlenbelastung von Personen in medizinischen und industriellen Betrieben ist tabellarisch wiedergegeben, und der Text beschränkt sich im wesentlichen darauf, die Ergebnisse in den z. Z. am meisten interessierenden Gesichtspunkten zu diskutieren. Als am stärksten strahlengefährdet haben sich nach dem ausgewerteten Material u. a. folgende Gruppen erwiesen: „die Gruppe derjenigen Personen, die mit radioaktiven Stoffen sowohl im Bereich der Medizin als auch der Industrie arbeitet, die Gruppe der Männer unter 30 Jahren in der industriellen Forschung und in medizinischen Betrieben sowie die Frauen unter 30 Jahren, die in Industriebetrieben und in der medizinischen Forschung tätig sind“.

N. Schleswiger